

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 57 (1973)

Artikel: Die Wirtschaftspolitik Berns und Freiburgs im 17. und 18. Jahrhundert
Autor: Bodmer, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARCHIV
DES HISTORISCHEN VEREINS
DES KANTONS BERN

57. BAND 1973

ARCHIV
DES HISTORISCHEN VEREINS
DES KANTONS BERN

57. BAND 1973



Satz, Druck und Broschur Stämpfli+Cie AG Bern, 1973
Verkaufspreis im Buchhandel Fr. 20.–
Auslieferung durch die Stadt- und Universitätsbibliothek Bern

DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK
BERNS UND FREIBURGS
IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

WALTER BODMER

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	7
Die territorialen Verhältnisse	9
Die innenpolitische Entwicklung	10
Die Gewerbe- und Handelspolitik	11
Die Versorgungspolitik	26
Die Bergbaupolitik	32
Die Verkehrspolitik	41
Die Forstwirtschaftspolitik	44
Die Alpwirtschaftspolitik	54
Die Butter- und Käsehandelspolitik	56
Die Landwirtschaftspolitik	60
Zusammenfassung	67
Abkürzungen für die Quellen	72
Anmerkungen und Quellennachweis	73
Tabellen	93
Tabelle I: Getreidemandate Berns	94
Tabelle II: Getreidemandate Freiburgs	102
Tabelle III: Konzessionsgesuche und Konzessionen für Kohleschürfung im Kanton Bern	107

EINLEITUNG

Die Wirtschaftspolitik Berns im 17. und 18. Jahrhundert mit derjenigen Freiburgs zu vergleichen, soll Aufgabe der vorliegenden Studie sein. Meine Untersuchungen beschränken sich nicht auf die Gewerbe- und Handelspolitik der beiden Stände, sondern sie dehnen sich auch auf ihre Versorgungs-, ihre Bergbau-, Verkehrs- und Forstwirtschaftspolitik, auf ihre Alp- und Landwirtschaftspolitik aus. Auf die Einbeziehung ihrer Jagd- und Fischereipolitik habe ich bewusst verzichtet.

Die Nachforschungen waren mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden. Zwar existieren für den Kanton Bern sehr gute Monographien für einzelne Gewerbe- und Wirtschaftszweige. Sie werden durch Darstellungen ergänzt, die ganze Landesteile umfassen. Was jedoch den Kanton Freiburg betrifft, fehlen für den uns hier interessierenden Zeitabschnitt solche Monographien zu einem grossen Teil. Es war daher für mich von besonderem Wert, die von Fräulein Dr. Jeanne Niquille im dortigen Staatsarchiv angelegte Kartothek konsultieren zu können, eine Sammlung von Auszügen aus Archivakten, die nicht nur biographische Angaben, sondern auch Hinweise auf verschiedene Wirtschaftszweige enthält. Auf Grund dieser Angaben war es mir möglich, weitere Nachforschungen, namentlich in den Ratsmanualen, Hilfsbüchern, Seckelmeisterrechnungen und Notariatsregistern, anzustellen. Die Ermittlung wirtschaftlicher Begebenheiten in den Ratsmanualen der Saanestadt ist darum teilweise mit viel Zeitverlust verbunden, weil die für gewisse Zeitabschnitte angefertigten Inhaltsverzeichnisse darüber keine oder nur sehr summarische Angaben enthalten. Um wirklich vollständig sein zu können, wäre es notwendig gewesen, eine beträchtliche Anzahl von Ratsmanualen vollständig durchzulesen, eine Aufgabe, der ich mich allein aus zeitlichen Gründen nicht unterziehen konnte.

Dennoch hoffe ich, die wesentlichen Züge nicht nur der bernischen, sondern auch der freiburgischen Wirtschaftspolitik erkannt zu haben.

Meinen besonderen Dank möchte ich hier den Herren Staatsarchivaren in Bern, Freiburg und Lausanne sowie deren Mitarbeitern aussprechen.

DIE TERRITORIALEN VERHÄLTNISSE

Die Wirtschaftspolitik der Stände Bern und Freiburg im 17. und 18. Jahrhundert wurde durch eine Reihe von Umständen bestimmt, die teilweise gleicher, teilweise verschiedener Natur waren. Ein solcher Faktor war die Grösse der Territorien und deren gegenseitige geographische Lage.

Bern verfügte schon im Jahre 1479 über ein beträchtliches Hoheitsgebiet. Aber erst durch die 1536 erfolgte Eroberung der Waadt und durch die 1555 vorgenommene Auflösung der Grafschaft Gruyère erhielt der Stand jene für schweizerische Verhältnisse bedeutende Ausdehnung, die er bis 1798 behalten sollte.

Freiburg nahm an den Erwerbungen von 1536 und 1555 teil und verdoppelte in knapp zwei Jahrzehnten sein Gebiet. Aber das sehnlichste Bestreben der Saanestadt blieb unberücksichtigt; sie erhielt keinen Zugang zum Genfersee. So blieb das freiburgische Territorium beinahe ausschliesslich Enklave im bernischen Staatsgebiet. Lediglich im Westen erhielt der Stand einen freien Zugang zum Neuenburgersee und über diesen durch das Val de Travers eine, wenn auch schlechte, von Bern nicht kontrollierte Verbindung mit dem grossen westlichen Nachbarlande Frankreich. Im Bewusstsein dieser wenig günstigen Lage schrieb noch im Jahre 1747 der Sekretär der Freiburger Standesökonomiekammer: «Wie eng aber meiner gnädigen Herren Bottmässigkeit durch löslichen Stand Bern eingesperrt und umzingelt sei, ist bekannt.» Die territoriale Gestaltung bedingte eine ziemlich weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit Freiburgs von Bern¹.

DIE INNENPOLITISCHE ENTWICKLUNG

Was die innenpolitische Entwicklung betrifft, bestand in beiden Stadtstaaten eine gewisse Ähnlichkeit. In beiden Zähringerstädten, in der grösseren und jüngeren an der Aare und in der kleineren, aber älteren an der Saane, waren im Laufe des 14. Jahrhunderts die Zünfte vom Regiment ausgeschlossen worden. In beiden Städten bildete sich im Laufe des 17. Jahrhunderts ein Patriziat. Nur eine beschränkte, privilegierte Zahl von Bürgern hatte Anteil an der Regierung und stellte in *Bern* den im Maximum 299 Mitglieder zählenden, sich selbst ergänzenden Grossen Rat, die sogenannten «Burger» oder «Zweihundert», ein Gremium, das etwa zwei- bis dreimal pro Woche tagte. Nicht Verdienst, sondern die Geburt befähigte zum Regiment. Die 27 Mitglieder des Kleinen Rates, der täglich zu Sitzungen zusammentrat, übten einen wesentlichen Einfluss auf den Grossen Rat aus. Neben den eigentlichen Burgern gab es in Bern eine Art «Bürger» zweiter Klasse, die sogenannten «Ewigen Einwohner». Sie übten keinen Einfluss auf das Regiment aus².

Auch in *Freiburg* war die Zahl der regimentsfähigen und der im Regiment sitzenden Bürger beschränkt. Neben dem Grossen Rat, der einmal pro Woche tagte, gab es einen 24 Mitglieder zählenden Kleinen Rat. Ausser diesen beiden Räten existierte jedoch in der Saanestadt eine aus 28 Mitgliedern bestehende «Heimliche Kammer», die sich selbst ergänzte, einen bestimmenden Einfluss auf die Wahlen in die Räte ausübte, die Gesetze entwarf und die Ämter vergab. Den «Ewigen Einwohnern» in Bern entsprachen in Freiburg die sogenannten «Kleinburger». Auch sie waren vom Regiment ausgeschlossen³.

DIE GEWERBE- UND HANDELSPOLITIK

Selbstverständlich hatte die innenpolitische Entwicklung in beiden Staaten ihre Auswirkungen auf die Wirtschafts- und insbesondere auf die Gewerbepolitik. Im *Staate Bern* gab es neben den hauptstädtischen «Gesellschaften», zu denen die nicht sehr zahlreichen bürgerlichen Handwerker gehörten, seit dem 16. Jahrhundert im deutschen Landesteil auch sogenannte «Landzünfte», d.h. genossenschaftliche Vereinigungen von Landhandwerkern. Wie die ersteren und die Handwerksgenossenschaften in den deutschen Landstädten, entbehrten auch die »Landzünfte« jeglichen politischen Mitspracherechtes und jeglicher Autonomie. Im welschen Landesteil existierten in den Landstädten einzelne Meisterschaften. Vermutlich weil die hauptstädtischen Handwerksgenossenschaften in Bern, im Gegensatz zu den Verhältnissen in Zürich, kein Mitspracherecht in den Räten besassen – wenn auch einzelne Handwerker noch im 17. Jahrhundert in den Rat gelangten –, entfalteten sich die Gewerbe nicht nur in der Hauptstadt, sondern verhältnismässig früh im gesamten bernischen Territorium ungehindert. Selbst über die Ansprüche der Krämer in der Stadt Bern hinsichtlich des Verkaufsmonopols im Detailhandel setzte sich die Obrigkeit zuweilen hinweg, wenn es um die Förderung eines Gewerbes ging⁴.

Im *Kanton Freiburg* gab es in der Hauptstadt «Handwerkerzünfte». Auch diese handwerksgenossenschaftlichen Vereinigungen waren ohne Vertretung in den Räten. Dennoch hatten sie ihr Handwerksmonopol, d.h. ihre «Bannmeile», auf die «Alte Landschaft» auszudehnen vermocht. In diesem Landesteil blieben gewisse Handwerke auf die Hauptstadt beschränkt. In anderen Berufszweigen war die Zahl der Landhandwerker begrenzt. Es gab vermutlich solche ausserhalb Freiburgs lediglich, weil sie den örtlichen Bedürfnissen entsprachen, wie die Metzger, Bäcker, Schneider und eine beschränkte Zahl von Hufschmieden.

Keinen Einfluss vermochten die hauptstädtischen «Zünfte» auf die Entwicklung der Handwerke in der «Neuen Landschaft» auszuüben. In

den Landstädten scheinen sich teilweise handwerkliche Vereinigungen gebildet zu haben. Dies war z.B. bei den Fischern in Estavayer-le-Lac der Fall. Ob es dort auch Meisterschaften der Bäcker, Metzger, Schuhmacher und Schneider gab, ist nicht bekannt, aber nicht unwahrscheinlich. In anderen Städten begegnen wir Bruderschaften, die allerdings vornehmlich religiösen Charakter hatten, wie in der Waadt und in Genf vor der Reformation. In Romont gab es deren acht. Einzelnen derselben gehörten gewisse handwerkliche Meisterschaften an, wie z.B. die Schuhmacher der Bruderschaft St-Crispin, ferner die Schneider. Auch in diesen landstädtischen Meisterschaften machten sich teilweise Abschliessungstendenzen gegenüber Zugewanderten geltend, so u.a. bei den Schuhmachern in Romont. Andere Handwerke scheinen in der «Neuen Landschaft» freier gewesen zu sein, vermutlich weil sie auf die ländlichen Rohstoffe angewiesen waren, wie z.B. die Gerber. Im Städtchen Bulle waren, nach den Notariatsakten zu urteilen, die Handwerke nur schwach entwickelt. Aus diesem Grunde war man offensichtlich gegenüber zugewanderten Meistern toleranter als anderswo. Die scharfe Trennung der genossenschaftlichen Handwerksvereinigungen in den Landstädten von denen in der Hauptstadt kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Handwerker aus der «Neuen Landschaft» von den Wochenmärkten in der Hauptstadt ausgeschlossen waren und nur die dortigen Jahrmärkte mit ihren Waren besuchen durften⁵.

Wie gering im *Berner Gebiet* die stadtwirtschaftlichen Tendenzen waren, ist nicht nur durch die Tatsache bezeugt, dass einzelne Landhandwerke bis an die Stadtgrenzen reichten, sondern auch dadurch, dass schon im Jahre 1593 die Des Gouttes, Refugianten, ein zwanzig jähriges Privilegium für ihr Seiden- und Wollgewerbe in der Gegend von Bex, Aigle und Ormond erhielten. 1616 wurde sogar einem Hans Ulrich Ziegler aus Zürich erlaubt, sich mit Seidenspinnern und -webern in Bern niederzulassen⁶. Zwischen 1616 und 1623 versuchte Pyrame de Candolle in Yverdon eine Wollmanufaktur zu gründen und anerbot sich, die Sträflinge des dortigen Schallenwerks mit dem Spinnen von Wolle zu beschäftigen. Er erhielt von der Obrigkeit ein zinsloses Darlehen von 2000 Franken. Beiden Unternehmern blieb jedoch der Erfolg versagt⁷.

Bereits deutlich merkantilistische Merkmale tragen die Bedingungen, unter denen Lucas Daniel Trelicatius 1623 in Bern die Errichtung einer Wollmanufaktur und im Jahre 1638 Anthony Garb und Michel Burlamachi die Eröffnung eines Leinwand- und Seidenverlages gewährt wurden. Es waren dies die Aufnahme ins begrenzte Bürgerrecht unter Erlassung des Einzugsgeldes, obgleich sie Fremde waren. Trelicat wurde überdies ein Haus zur Verfügung gestellt, für das er während dreier Jahre keinen Zins zu entrichten hatte. Ferner wurde für seinen Betrieb ein Reglement aufgestellt und ihm die Erlaubnis erteilt, fremde qualifizierte Arbeitskräfte heranzuziehen. Zugunsten von Garb und Burlamachi und zur Sicherung des für ihr Unternehmen der Leinwandfabrikation notwendigen Rohmaterials wurde ein Ausfuhrverbot für Hanf und Flachs aus dem Kanton Bern erlassen. Weiter wurde ihnen für die Dauer von 25 Jahren die Befreiung von jeglichem Ausfuhrzoll zugesichert sowie ein 25jähriges Handelsmonopol und das Recht gewährt, das Rohmaterial nicht nur auf den Märkten, sondern auch bei den Häusern zu kaufen. Im Jahre 1641 hören wir von andern Leinwandverlegern in Biglen und Belp. Da wegen der nach 1642 einsetzenden Agrarkrise die handwerksmässige Produktion von Leinwand und auch die sogenannte «Störarbeit» der Webermeister für die Landbevölkerung zweifellos zurückging, dürfte die verlagsmässige Erzeugung von Leinwand in der Folge zugenommen haben⁸.

In den 1650er Jahren liess die Berner Obrigkeit im alten Predigerkloster der Hauptstadt ein *Zucht- und Waisenhaus* einrichten. Bettler, unbelehrbare Wiedertäufer und verlassene Kinder wurden hier versorgt. Die Arbeitskraft der Insassen sollte zur Miterhaltung der Institution nutzbringend verwendet werden. Später wurde das Zucht- vom Waisenhaus getrennt. Letzteres sollte in ein Arbeitshaus umgewandelt werden. Eine Reihe von burgerlichen und zugezogenen Unternehmern versuchte durch Anlernung der jugendlichen Arbeitskräfte, das Woll-, das Seiden- und das Leinwandgewerbe einzuführen. In ihren Bestrebungen wurden sie von der Obrigkeit durch Zoll- und Geleitbefreiungen sowie durch Darlehen unterstützt⁹.

Im Jahre 1684 wurde das Waisenhaus in ein *Kommerzienhaus* umgewandelt. Dennoch scheiterten auch jetzt die Versuche zur Einführung von Textilgewerben, bis in den 1690er Jahren sich in Bern gewerbetrei-

bende Hugenotten niederliessen, allen voran der Strumpffabrikant Jean Roux, der Begründer des bernischen Wirkereigewerbes. Seinem Beispiel folgten die Seidenfabrikanten Jacques Jonquière und Abraham Dautun, die vorerst gleichfalls im Kommerzienhaus arbeiten liessen¹⁰.

Das Berner Waisenhaus hat sein Gegenstück im *Spital* der Stadt *Freiburg*. Schon im Jahre 1595 plante man in der Saanestadt, zur Bekämpfung des Müssiggangs die Tuchmacherei erneut anzukurbeln, umsonst. Auch ein 1635 unternommener Versuch zur Wiederaufnahme des Wollgewerbes schlug fehl. 1641 hegte man den Plan, das Garnspinnen und die Weberei im Spital aufzunehmen. Erst 1644 wurde jedoch diese Absicht in die Tat umgesetzt. Es sollten zwei zugezogene Stricker aus Masevaux (Maasmünster) zwanzig Kindern das Stricken von Strümpfen, von Nachthauben und von anderen Kopfbedeckungen lehren. Während in Bern ab und zu fremde Gewerbetreibende zu «Ewigen Einwohnern» angenommen wurden, erhielten in Freiburg die beiden fremden Stricker das Hintersassenrecht. Die Einführung des neuen Gewerbes war jedoch in der Saanestadt ebensowenig vom Glück begünstigt als die gleichzeitigen Versuche zur Aufnahme neuer Zweige des Textilgewerbes in Bern. 1647 hatte sich die Zahl der Strickerlehrjungen von acht auf sechs vermindert. Der Absatz des gesponnenen Hanf- und Flachsgarns in der Stadt scheint gleichfalls Schwierigkeiten bereitet zu haben. Nach 1648 herrscht über die textilgewerbliche Tätigkeit im Freiburger Spital Schweigen¹¹.

Von ebensowenig Erfolg begleitet war der im Jahre 1683 von Rämy und Veillard unternommene Versuch zur Gründung einer Wollmanufaktur, weil sie sich vermutlich auf die Herstellung von schweren, groben Tuchen versteiften, während die Mode nun die leichteren Mischgewebe begünstigte, deren Fabrikation in der Schweiz durch die Refugianten aufgenommen worden war und welche die Kaufleute der Saanestadt in Lyon oder in Zurzach einkaufen konnten, auch nachdem ihnen 1721 der Bezug von Wolltuchen aus Genf untersagt worden war. Ein um 1705 gemachter Anlauf zur Einführung des Seidengewerbes in Freiburg blieb ohne Erfolg von Dauer¹².

In *Bern* wurde zum Zweck der Förderung von Handel und Gewerbe 1678 die *Kommerzienkammer* ins Leben gerufen. Doch es fehlten ihr die

Befugnisse, um rasch handeln zu können. Daher wurde sie im Jahre 1687 in den mit mehr Kompetenzen ausgestatteten *Kommerzienrat* umgewandelt. Er wurde beauftragt, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um zur Bekämpfung des herrschenden Müssiggangs allerlei «Handlungen und Manufakturen» zu Stadt und Land ins Leben zu rufen. Bis zum 26. Februar 1745 war er auch zur Befreiung von Zoll und Geleit ermächtigt. Von diesem Datum an fiel die Dispensation von den Verkehrsabgaben in die Kompetenz des Grossen Rates. Der Kommerzienrat stand ferner dem besonders geschaffenen Handelsgericht und überdies dem kaufmännischen Direktorium vor¹³. Die Gewährung von Darlehen an Unternehmer und Unternehmen war jedoch von der Zustimmung des Grossen Rates abhängig, der sich jeweils auf die Gutachten des Kommerzienrates stützte. Es wurden einzelnen Gewerben und Unternehmern zum Teil recht beträchtliche Vorschüsse gewährt, auch beteiligte sich der Staat zuweilen an Unternehmen. In der Wollmanufaktur Sinner & Herff wurden z.B. bis zu 60 000 Taler investiert, wobei die Obrigkeit allerdings die im bisherigen staatlichen Wollhandel angelegten Gelder in Anrechnung brachte¹⁴.

Im Jahre 1714 trat dem Kommerzienrat eine *Geldveräusserungskommission* zur Seite. Durch die Tätigkeit beider Gremien hoffte man von Importen aus dem Ausland möglichst unabhängig zu werden. Dies geschah u.a. durch die Bewirtschaftung der gewerblichen Rohstoffe. Man begünstigte nicht nur deren wohlfeile Beschaffung, wie im Fall der Wolle durch die Gründung eines staatlichen Wollhandelsunternehmens, sondern förderte die Erzeugung dieses Rohstoffes im eigenen Lande durch Anregung zu vermehrter Schafzucht¹⁵. Der Staat gewährte ferner Darlehen zur Errichtung von Maulbeerpflanzungen in der irrigen Auffassung, dass die klimatischen Verhältnisse am Alpennordfuss für die Seidenraupenzucht geeignet seien. Man erliess auch Ausfuhrbeschränkungen und -verbote für Hanf und Flachs und untersagte den Export von rohen Häuten und Fellen. Einfuhrverbote wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts für verschiedene Fertigwaren, für bedruckte Gewebe, fremde Lederwaren sowie zeitweise für fremde Spitzen, gestickte Haußen, Seidenzeug, Gold- und Silberbänder und für Porzellan erlassen. Man schützte dadurch nicht nur die eigenen Gewerbe vor der fremden

Konkurrenz, sondern erstrebte, durchaus im merkantilistischen Sinne, eine Aktivierung der Handelsbilanz¹⁶.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts weist die bernische Gewerbe- und Handelspolitik nicht nur deutliche Charakterzüge des Merkantilismus, sondern auch einige des «Colbertismus» auf, ohne dessen Endziel anzustreben, durch Anhäufung von Geld einen Machtzuwachs im Hinblick auf kommende bewaffnete Auseinandersetzungen zu erreichen.

Dem von Colbert 1664 geschaffenen «Conseil du Commerce» entspricht in Bern der Kommerzienrat, wenn auch die Zusammensetzung der beiden Gremien nicht dieselbe war. In den bernischen Zucht- und Waisenhäusern der Hauptstadt und einzelner Ämter wurden «Manufakturen» errichtet, wie in den französischen «Hôpitaux généraux», deren Insassen als billige Arbeitskräfte für Unternehmer und Verleger, namentlich der Textilgewerbe, tätig waren. Wie in Frankreich gewährte die Obrigkeit Berns den Unternehmern in gewissen Fabrikationszweigen Privilegien und öfters Darlehen zu niedrigem Zinsfusse oder auch zinslos. Die Ähnlichkeit ging noch weiter. In Frankreich erliess Colbert die «Règlements généraux et particuliers concernant les manufactures du royaume», während in Bern die gewerbepolitische Gesetzgebung ihre Krönung im grossen Manufakturmandat von 1719 fand¹⁷.

Im Unterschied zu Frankreich dienten jedoch im Staate Bern die Handwerksgenossenschaften nicht der Gewerbekontrolle, wenn auch die Obrigkeit die Statuten dieser «Zünfte» » erliess.

Hingegen wird mit der Ausbreitung des *Leinwandgewerbes* das Problem der Kontrolle der verfertigten Gewebe dringlich. Bereits 1724 wird aus Langenthal der Vorschlag gemacht, die Leinwandstücke zeichnen zu lassen. Aber erst 1758 entschliesst sich die Obrigkeit, auf Vorschlag des Kommerzienrates die staatliche Qualitätskontrolle und Gewebemessung einzuführen¹⁸.

Die *Spinnerei von Baumwolle und die Weberei von Baumwolltüchern* war aus dem Einzugsgebiet der Zürcher Baumwollverlage im Unteraargau eingewandert und breitete sich rasch aus. 1716 sollen im Amt Lenzburg 1935 Personen im Baumwollgewerbe tätig gewesen sein, und um 1718, vielleicht schon früher, wurden rohe Baumwolltücher von Aarau nach Genf ausgeführt. Aber erst im Dezember 1761 erliess die Berner Obrigkeit

keit das erste Reglement für die Baumwollfabrikation, und im März 1762 stellte der Kommerzienrat die Bestimmungen für die Kontrolle und die Zeichnung der rohen Baumwolltücher auf¹⁹.

Zugunsten der in den einheimischen *Zeugdruckereien* bedruckten Indiennes erliess Bern von 1710 an Einfuhrverbote für fremde bedruckte Gewebe und gewährte einzelnen der zahlreichen Unternehmen dieser Art der Textilveredlung auch Geldvorschüsse. Dank einer die Indiennes bevorzugenden Mode vermochte sich die 1706 eingeführte Industrie im 18. Jahrhundert recht kräftig zu entwickeln²⁰.

Ein sehr konjukturempfindliches Ausfuhrgewerbe, das gleichfalls von der herrschenden Mode begünstigt wurde, war die *Strickerei und Wirkerei*, namentlich die Strumpfweberei, die durch Roux eingeführt worden war und in der sich das Verlagssystem als Betriebsform durchsetzte. Der Kommerzienrat gab jedoch dem Gewerbe ein Reglement und setzte einen Lohntarif nicht nur für die Stricker und Wirkerei, sondern auch für die Wollkämmer und Karder sowie für Lehrlinge fest. Auch dieses Gewerbe wurde vor der fremden Konkurrenz durch Einfuhrverbote geschützt²¹.

Was die *Gerberei* betrifft, förderte die Berner Obrigkeit das Gewerbe weniger durch Privilegierung und Unterstützung einzelner Meister als durch Verordnungen über den Häute- und Lederhandel. Zur Sicherung des Rohmaterials untersagte sie 1739 die Ausfuhr von Häuten und Fellen, nachdem sie schon 1666 zur Abwehr der fremden Konkurrenz ein Einfuhrverbot für Leder erlassen hatte. Ungeachtet einiger gewährter Ausnahmebewilligungen waren die Verordnungen jedoch viel zu wenig elastisch, als dass sie den tatsächlichen Verhältnissen gebührend hätten Rechnung tragen können. Spannungen zwischen Angebot und Nachfrage wurden in der Regel durch Schmuggelhandel vermindert. Gleichwohl war im Staate Bern das Ledergewerbe territorialwirtschaftlich orientiert. Mit Ausnahme der Gerberei in der Hauptstadt hat sich das Gewerbe zeitweise eines bescheidenen Aufschwungs erfreut²².

In der «Alten Landschaft» des *Kantons Freiburg* war die Gerberei im Prinzip stadtwirtschaftlich ausgerichtet, indem es Rot- und Weissgerbereien nur in der Hauptstadt gab und die rohen Häute und Felle sowie die Rinden auf dem Markte in Freiburg feilgeboten werden

mussten. Da jedoch die städtische Gerberei im 17. und 18. Jahrhundert zusehends an Bedeutung verlor, vermochte sie nicht mehr alle ihr von den Metzgereien anfallenden Häute zu verarbeiten. Es musste daher 1750 auch den Auswärtigen das Recht eingeräumt werden, solche zu kaufen.

In der «Neuen Landschaft» scheint es im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts zur Errichtung verschiedener Gerbereien gekommen zu sein. Gerber sind in Charmey, bei Bulle, im Vuadens, in Albeuve und in Vaulruz nachweisbar. Weitere waren in Romont, in Estavayer-le-Lac und in Châtel-St-Denis tätig. Das Verbot der Ausfuhr von zur Gerberei dienenden Rinden wurde bis 1772 auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt. Gerber, lederverarbeitende und andere Handwerker aus der «Neuen Landschaft» durften ihre Erzeugnisse in der Stadt Freiburg nur auf den Jahrmärkten verkaufen²³.

Im *Töpfereihandwerk* vermochten die hauptstädtischen Handwerker ihr ehemaliges Verkaufsmonopol auf dem *Berner* Markt nicht aufrechtzuerhalten. Das territorialwirtschaftliche Prinzip siegte auch hier. Gegen die fremde Konkurrenz wurden die bernischen Töpfer dennoch durch die Kontrolle des Wanderhandels geschützt.

Um die Nachfrage nach Fayence mit eigenen Erzeugnissen befriedigen zu können, begünstigte die Obrigkeit die Entstehung von *Fayence- und Porzellanmanufakturen*. Sie war aber in der Gewährung von Darlehen diesem Zweig der Geschirrindustrie gegenüber zurückhaltend, und mit Recht, wie Freiburger Beispiele zeigen werden. Gleichwohl hat sie durch die Bewilligung eines Geldvorschusses im Jahre 1787 die Weiterexistenz der Porzellanmanufaktur in Nyon gesichert. Zur finanziellen Unterstützung der von den Bernburgern Wagner eröffneten *Glashütte* zu Paudex dagegen konnte sich 1774 der Grosse Rat nicht mit der erforderlichen Zweidrittelsmehrheit entschliessen und verhinderte dadurch einen Verlust²⁴.

Ein weiteres Gewerbe, die *Uhrmacherei*, fasste nur im Waadtland Fuss. Um 1723 gab es in diesem Landesteil rund hundert Uhrmacher, die aber grösstenteils für Genf tätig waren, das eine Monopolstellung im «Finissage» innehatte. Um diese zu brechen, schlugen die Uhrmacher von Nyon der Obrigkeit die Bildung einer genossenschaftlichen Orga-

nisation vor. Die Regierung erliess ein Handwerksreglement, das gleichzeitig auch für die Uhrmacher anderer Landstädte Gültigkeit haben und diesen aufgezwungen werden sollte, vermutlich weil man hoffte, damit die Entstehung eines von Genf unabhängigen Gewerbes zu erreichen. Diese Erwartung erfüllte sich nicht, auch opponierten einzelne Meisterschaften gegen eine korporative Organisation. Die Obrigkeit löste daher die Verbände 1776 wieder auf. Ein Versuch, die Uhrmacherei in der Hauptstadt einzuführen, misslang ungeachtet eines den Unternehmern gewährten Darlehens von 60 000 Livres²⁵.

Weit positiver endete der Versuch der Einführung eines weiteren Gewerbes im Berner Oberland, wo man um die Aufnahme der Spinnerei von Textilfasern zwar immer wieder bemüht, diesem Bestreben jedoch kein Erfolg von Dauer beschieden gewesen war. Im Jahre 1793 engagierte der Kommerzienrat einen Spezialisten der *Holzbearbeitung* aus St. Blasien. Auf der von diesem geschaffenen Grundlage entwickelte sich im 19. Jahrhundert die Oberländer *Holzschnitzerei*²⁶.

Inwieweit die bernische Gewerbepolitik im 17. und 18. Jahrhundert von Erfolg gekrönt war, ist zu beurteilen nicht ganz leicht, weil allgemeine statistische Grundlagen für diese Epoche fehlen. Lediglich für einzelne Textilgewerbe besitzen wir für bestimmte Jahre Angaben konkreter Art. Erfolglos geblieben sind die zahlreichen Versuche, das *Wollgewerbe* im Lande zu fördern. Vom *Leinwandgewerbe*, das im Oberaargau und im Emmental heimisch war, wissen wir, dass im Jahre 1791, ungeachtet der seit 1789 eingetretenen Rückschläge, immer noch 1500 Weber und rund 14 000 Spinnerinnen, zumindest während der kühleren Jahreszeit, zur Fabrikation von Leinwandtüchern und Mouchoirs tätig waren. Im bernischen Aargau wurden überdies im Jahre 1787 etwa 11 200 *Baumwollspinner* und rund 2200 *Baumwollweber* gezählt. In dieser Ziffer waren offensichtlich die Baumwollspinner im Saanenland, im Pays d'Enhaut, in Epalinges und Savigny nicht inbegriffen²⁷.

In Bern und dessen näherer Umgebung existierten um 1770 mindestens fünf *Zeug- oder Indiennedruckereien*. Im Jahre 1777 beschäftigte eine derselben 150 Arbeitskräfte und wies 56 Drucktische auf. In Kirchberg bei Burgdorf war eine weitere Druckfabrik tätig. Es gab eine Kattundruckerei in Zofingen, in Lenzburg deren drei, in Niederlenz, Wildegg,

Othmarsingen und Reinach je eine, in Aarau zeitweise deren fünf und endlich je einen Druckereibetrieb in Morges, Yverdon, Chevroux und Grandcour²⁸.

Die *Seidenstoffweberei* in der Stadt Bern war zwar nie bedeutend, hatte jedoch bis ins 20. Jahrhundert Bestand. Hingegen dehnte sich im 18. Jahrhundert die *Florett- oder Schappespinnerei* im Kanton aus. Selbst Basler Seidenbandfabrikanten liessen im Berner Gebiet Schappe spinnen. Der bedeutendste Schappeverlag der 1740er Jahre, derjenige der Firma J.-F. Panchaud & Cie., beschäftigte zeitweise über 1200 Personen mit Kämmen und Spinnen. Hauptproduktionsgebiet war damals die weitere Umgebung von Thun, doch wurde Schappe auch im Simmental, in den vier Landgerichten und in der bernisch-freiburgischen Vogtei Schwarzenburg gesponnen. Infolge der günstigen Entwicklung der Gersauer Schappeverlage nach 1770 ging zweifellos das Berner Florettseiden gewerbe zurück. Dennoch wurde Schappe im Kanton bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts weiter für die bernische Strumpfwirkerei gesponnen²⁹.

Im deutschsprachigen Teil des Staates Bern waren ferner die *Strickerei und Wirkerei* Exportgewerbe. Im Jahre 1768 zählte man in Bern und Umgebung über 500 Wirkstühle. In den Ämtern Königsfelden, Schenkenberg und in Brugg wurden von 85 Familien, d.h. von ungefähr 300 bis 400 Personen, Gewirke verfertigt. Im Oberaargau war die Zahl der Hausstricker und Wirkerei noch weit grösser, ebenso im Emmental³⁰.

Verglichen mit den im Jahre 1787 im Kanton Zürich tätig gewesenen 34000 Baumwollspinnern und rund 6400 Baumwoll- sowie den fast gleichzeitig gezählten 2500 Seidenwebstühlen, war eine verhältnismässig bescheidene Zahl von Spinnern und Weibern im weit grösseren Territorium Berns zu finden. Immerhin darf dabei nicht vergessen werden, dass sich dank der territorialwirtschaftlich orientierten Gewerbepolitik der Aarestadt im Emmental ein von der Hauptstadt unabhängiges Leinwandgewerbe und im Aargau ein selbständiges Baumwollgewerbe sowie die Zeugdruckerei im ganzen Staatsgebiet zu entwickeln vermochten, während im Zürchergebiet stadt- und zunftwirtschaftliche Tendenzen die Weiterexistenz etlicher von der Hauptstadt unabhängiger Textilgewerbe und die Entstehung einer bedeutenden Zeugdruckerei zu verhindern wussten³¹.

Im Kanton *Freiburg* beschränkten sich die Versuche zur Einführung von Gewerben im beginnenden 18. Jahrhundert noch ausschliesslich auf die Saanestadt. Der erste Seidenweber in Freiburg hatte, wie wir sahen, keinen Erfolg, obgleich ihm die Obrigkeit einen Geldvorschuss gewährt hatte. Ein weiterer Seidenfabrikant, Laurent Marchand, erhielt 1710 von der Obrigkeit Webstühle zur Verfügung gestellt, bewohnte seit 1714 das *Manufakturenhaus* und beschäftigte dort Lehrjungen. Da er aber die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht zu erfüllen vermochte, musste er das Manufakturenhaus, das dem Berner Kommerzienhaus entsprach, im Jahre 1742 räumen. Zur Förderung weiterer Textilgewerbe erwog man ferner ein Einfuhrverbot für fremde Gewebe, begnügte sich aber mit einer Einfuhrsperrre gegen Tuche aus Genf, eine der wichtigsten Bezugsquellen für Wollgewebe in der weiteren Umgebung³².

Da jedoch Arbeitslosigkeit und Armut in Freiburg im Steigen begriffen waren, wurde zur Unterstützung der Notleidenden die Gründung einer «Almosenkammer» erwogen. Kaum aufgetaucht, wurde das Projekt wieder fallengelassen und die Errichtung einer «Müssiggangskammer» beschlossen, die ähnliche Funktionen wie die seinerzeitige bernische Kommerzienkammer erhielt, jedoch gleichfalls zuwenig Kompetenzen besass, um rasch handeln zu können. 1732, im Gründungsjahr der Müssiggangskammer, meldete sich in Freiburg der Basler Passmenter Rudolf Ramsperger, ein Konvertit, um die Bandweberei aufzunehmen. Er erhielt gleichfalls ein Darlehen und wurde im obrigkeitlichen Manufakturenhaus neben Marchand untergebracht. Ende 1732 meldete sich aus Furnes in Flandern ein Strumpfweber namens Jean Menard, der sich in Freiburg niederzulassen wünschte. Die Obrigkeit willigte ein. Auch er wurde im Manufakturenhaus einlogiert³³.

Alle drei «Fabrikanten», die im Grunde einfache Handwerker waren, verfügten über kein eigenes Betriebskapital. Die Obrigkeit war daher gezwungen, ihnen nicht nur Summen für den Ankauf von Rohmaterial auf den Zurzacher Messen, sondern auch Geld für die Beschaffung von Web- bzw. Wirkstühlen vorzustrecken. Menard und Ramsperger, die Lehrlinge aufnahmen, erhielten 1734 ein Betriebsreglement. Die vom Staate gewährten Vorschüsse waren einerseits recht knapp bemes-

sen, anderseits scheinen die fabrizierten Textilien keinen Absatz gefunden zu haben, da die «Fabrikanten» als Handwerker über keine Fernbeziehungen verfügten. Menard verliess 1742 heimlich die Stadt unter Zurücklassung von Schulden und von Frau und Kindern. Der Passementer Ramsperger war unter der Bedingung, bis zu 30 Personen in seinem Betrieb anzulernen und die vorgestreckten Summen zurückzubezahlen, im Jahre 1737 zum «Kleinburger» angenommen worden. Da es ihm unmöglich war, die ihm geliehenen Gelder zurückzuerstatten, musste er 1746 der Obrigkeit die von ihm angekauften Webstühle überlassen. Mit der Abstossung der bei Menard sequestrierten Strümpfe und mit der Prüfung der Abrechnung von Ramsperger wurde die «Ökonomie-Kammer» betraut. Der Tätigkeitsbereich dieser rein städtischen Ökonomiekammer ist leider aus den Quellen nicht klar ersichtlich³⁴.

Im Jahre, in welchem Ramsperger seine Passementerstühle an die Obrigkeit abtreten musste, bahnte sich eine Neuordnung in der Verwaltung der öffentlichen Gelder des Standes Freiburg an. Infolge der beträchtlichen Einkünfte aus dem staatlichen Salzhandel und aus den Vogteien hatte sich die Staatskasse gefüllt. Am 17. März 1746 schlugen Vener und Heimlicher vor, die Verwaltung der Standeseinnahmen und -güter einer besonderen Kammer anzuvertrauen, der am 14. und 15. Dezember 1746 ins Leben gerufenen «*Standes-Ökonomie-Kammer*». Diese Kammer bestand aus fünf Mitgliedern. Sie hatte sich mit der Verwaltung der staatlichen Regalien und der nutzbringenden Anlage der staatlichen Gelder zu befassen. Neben der Anlage bedeutender Summen im Auslande, namentlich auf dem Platze Lyon, hatte sie zuhanden der Obrigkeit Gutachten über die Gewährung von Darlehen im Inlande auszuarbeiten und diese Vorschüsse zu verwalten. Den gewerblichen Unternehmern im Kanton wurden allerdings im Verhältnis zu den ausländischen Investitionen eher bescheidene Kredite eingeräumt. Den letzten Entscheid über die zu gewährenden Geldvorschüsse fällte wie in Bern auch in Freiburg der Grosse Rat.

Neben der Standesökonomiekammer bestand die «Müssiggangskammer», die mit der Einführung von Gewerben beauftragt war, weiter. Letzterer gelang es jedoch nicht, die in der Hauptstadt herrschende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen³⁵.

Nun schaltete sich in einer für Freiburg charakteristischen Weise eine der «Müssiggangskammer» parallele, auf privater und charitativer Grundlage arbeitende Organisation ein, um durch die Aufnahme der Tuchfabrikation und der Verfertigung von Strümpfen sich der in der Hauptstadt verbreiteten Arbeitslosigkeit zu erwehren und gleichzeitig durch Verteilung von Almosen die herrschende Armut zu lindern. Es war dies die *Bruderschaft St. Martin*. Sie erhielt dadurch halbamtlichen Charakter, dass deren Gründung von der Obrigkeit ausdrücklich genehmigt wurde und die Leiter derselben den im Regiment stehenden Familien entstammten. Bis zum 5. Juni 1750 hatte die Bruderschaft den Betrag von 2294 Kronen in der «Tuch- und Strumpfmanufaktur», welcher die Obrigkeit ein Haus zur Verfügung gestellt hatte, investiert. Verwunderlich ist, dass es im Kanton Freiburg nicht zur Ausbildung eines namhaften Strumpfgewerbes kam. Brachliegende Arbeitskräfte wären hier, insbesondere zur Winterszeit, reichlich vorhanden gewesen³⁶.

In den der Errichtung der Standesökonomiekammer folgenden Jahren kam es zu einer Reihe von Investitionen im Seidengewerbe, sogar in der «Seidenraupenzucht», d.h. in Maulbeerbaumplantagen, im Baumwoll-, Leinen- und Tuchgewerbe³⁷. Das *Seiden*-, das *Baumwoll*- und das *Leinengewerbe* hatten jedoch in diesem Kanton keinen Bestand von Dauer, obgleich Zinzendorf behauptet, um 1760 seien dort ungefähr 400 Baumwollspinner und -weber tätig gewesen. Die erwähnten Spinner und Weber arbeiteten vermutlich für auswärtige Verleger. Es waren im übrigen keine bedeutenden Kredite, welche der Stand Freiburg einzelnen Unternehmern der Textilgewerbe gewährte, mit Ausnahme eines Darlehens von 20000 Kronen, das er dem Indiennedrucker und Textilfabrikanten Abraham Verdan gegen sichere Bürgschaft in den Jahren 1785/1788 zugestand. Verdan sollte in der Hauptstadt eine *Indiennedruckerei* eröffnen und zu Stadt und Land die Baumwollspinnerei und -weberei aufnehmen, was auch geschah. Im September 1792 beschäftigte er gesamthaft 249 Personen; davon waren 6 Indiennedrucker, 6 Beizer und 16 Schilderinnen, total 101 Personen in der Hauptstadt, die übrigen auf dem Lande³⁸.

Interessant ist der Fall von Dominique Perrier Ducotterd, einem *Tuchfabrikanten* in Estavayer-le-Lac, der sich 1767 das Monopol zur Lie-

ferung von Mantel- und Uniformtuchen für die Livreen der Amtspersonen des Standes Freiburg zu sichern wusste. Gleicherweise hatten sich die Tuchfabrikanten Rytz, Dupan & Comp. zu Thun die Lieferung von Uniformen für die Berner Miliz zu sichern gewusst³⁹.

Obrigkeit und Standesökonomiekammer unterstützten weiter die *Fayencefabrikation*, während die gewöhnliche Töpferei wie in Bern den einheimischen Töpfern vorbehalten blieb. Die ersten Fayencefabrikanten, die ein Privilegium exclusivum und einen Geldvorschuss erhielten, waren 1753 die Gebrüder Pidoux in Vuadens, ein Beweis dafür, dass territorialwirtschaftliche Prinzipien nun auch in Freiburg an Boden gewannen. Das den Pidoux gewährte Darlehen war der erste an Untertanen gewährte Kredit überhaupt. Die Manufaktur der Pidoux wurde leider durch Feuer zerstört, die Schuld jedoch dem Staate zurückbezahlt. Wenige Jahre später erhielt François Camérique, ein Wirt in der Hauptstadt, ein Darlehen und ein Privilegium zur Fayencefabrikation. Nach dem Verlauf von elf Jahren war er gezwungen, seine Manufaktur zu liquidieren. Während der 1770er Jahre entstand eine weitere kleine Fayencemanufaktur in der Hauptstadt, diejenige von Sellier, später von Charles und Jean Gendre. Sie ist insofern interessant, als das Unternehmen zeitweise in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, an welcher der Staat beteiligt war. Der bedeutendste Fayencier Freiburgs, Nueffer, arbeitete allerdings ohne obrigkeitlichen Kredit⁴⁰.

Selbstverständlich gewährte die Freiburger Regierung auch Unternehmern anderer Gewerbezweige Geldvorschüsse, u.a. zwei *Weissgerbern* sowie zwei *Ziegelbrennern*, wovon einem bei Châtel-St-Denis und einem weiteren in Ecublens. Diese letzteren Unternehmer erhielten jedoch nur ein Fabrikationsprivilegium für die Vogtei, in der sich ihre Ziegelei befand, da es auch in anderen Ämtern solche gab. Die Obrigkeit besass je eine Ziegelbrennerei in Le Mouret und bei der Hauptstadt, ausserhalb des Weyertors⁴¹.

Abgesehen von Abraham Verdan, der gegen sichere Bürgschaft einen Gesamtkredit von 20000 Kronen erhielt, wurde alt Landvogt Müller ein solcher von 10000 Kronen für 15 Jahre zinslos für den Ausbau von Bad Bonn gewährt. Einen Vorschuss von 7000 Kronen erhielt Maurice Fontaine, der Papierfabrikant zu Marly, der überdies Strümpfe stricken und

wirken liess. Die meisten von der Obrigkeit gewährten Darlehen bewegten sich jedoch zwischen 300 und 3000 Kronen⁴². In diesem Zusammenhang ist nicht uninteressant zu erwähnen, dass ein Hauptmann Daguet die Aufnahme der Herstellung von Uhrenschalen und Zifferblättern in Freiburg plante und einen Vorschuss von 4000 Kronen begehrte. Dieser wurde ihm verweigert, da er einen reichen Schwiegervater besass, worauf die Einführung dieser Zweige der Uhrmacherei in Freiburg unterblieb⁴³.

Eigenartig war die Stellung der «*Müssiggangskammer*» in der freiburgischen Gewerbepolitik. Während sie um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch den Gang der vom Staate subventionierten Unternehmen überwacht zu haben scheint, hören wir später wenig von ihr. Infolge des Misserfolges ihrer Bestrebungen musste zeitweise die auf wohltätiger Grundlage tätige Bruderschaft St. Martin für die Beschäftigung und den Unterhalt des ärmsten Teils der Stadtbevölkerung sorgen. Als sie im Jahre 1785 vor leeren Kassen stand, ergriff die Obrigkeit mit Hilfe der Standesökonomiekammer die Initiative zur Gründung des Textilunternehmens von Abraham Verdan. Vergebens schlug diese Kammer, die eigentlich nur für finanzielle Belange zuständig war, der Obrigkeit vor, die Betriebe Verdans durch die *Müssiggangskammer* hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte kontrollieren zu lassen. Sie musste diese Aufgabe selbst übernehmen. Damit erhielt sie auch gewerbepolitische Kompetenzen⁴⁴.

DIE VERSORGUNGSPOLITIK

In der *Versorgungspolitik* war für beide Stände die Belieferung der Bevölkerung mit *Salz* sehr wichtig. *Bern* war für den grössten Teil seines Territoriums auf die Einfuhr von Salz angewiesen. Aus versorgungspolitischen Gründen und um Preistreibereien seitens der Salzhändler zu steuern, wurde am 13. September 1623 der Salzhandel als Recht der Obrigkeit erklärt, das Salzregal jedoch zunächst verpachtet. Die Salzhandelsregie führte man erst 1633 ein und ernannte im Jahre 1634 drei Salzdirektoren. Der Stand besass zwar im Gouvernement Aigle auch eigene Salzquellen, die vorerst regelmässig verpachtet wurden. Erst 1684/1685 entschlossen sich Rat und Burger, dieses Salzvorkommen zu obrigkeitlichen Handen zu nehmen. Da jedoch die Ausbeute damals im Vergleich zu heute spärlich war, reichte das zu Roche, Panex und Bévieux gewonnene Salz nur zur Versorgung einer weiteren Umgebung aus⁴⁵.

Andere Verhältnisse herrschten in *Freiburg*, auf dessen Territorium es keine Salzquellen gab, obgleich man ab und zu nach solchen suchte. Man bezog in der Stadt an der Saane Salz vor allem aus Salins in Burgund; wenn die Lieferungen stockten, auch Meersalz aus Peccais in Südfrankreich, jedoch indirekt über Kaufleute in Genf. Vornehmlich aus finanziellen Gründen verstaatlichte die Freiburger Obrigkeit den Salzhandel zwischen Ende 1651 und Januar 1652. Vor der Verstaatlichung waren sowohl Salzhandelsgesellschaften als auch die Obrigkeit Salzlieferanten der Bevölkerung gewesen. Die Befürchtung der Regierung, das von ihr gekaufte Salz nicht vollständig abstossen zu können, dürfte bei der Errichtung des staatlichen Salzhandelsmonopols von Gewicht gewesen sein. Nach der Verstaatlichung musste die Obrigkeit wiederholt Verbote gegen die heimliche Einfuhr von bernischem Salz erlassen. Der Salzhandel war die einträglichste Einnahmequelle des freiburgischen Staates. Bern war zu einem grossen Teil, Freiburg beinahe vollständig auf die Lieferungen von Salz aus Salins angewiesen⁴⁶.

In ihrer *Getreidepolitik* sahen sich die Obrigkeiten *Berns* und *Freiburgs* vor die Aufgabe gestellt, sowohl den Interessen der Konsumenten als

auch denjenigen der Produzenten Rechnung zu tragen, d.h. die Preise der verschiedenen Getreidearten möglichst stabil zu halten. Daher wurden sowohl Massnahmen gegen ein allzu starkes Steigen als auch gegen ein allzu starkes Fallen der Preise getroffen. Häufiger dienten allerdings die Eingriffe des Staates den Verbrauchern. Zwecks Bekämpfung des Preisanstiegs wurden in erster Linie Ausfuhrverbote, Fürkaufsverbote und Einfuhrbewilligungen für fremdes Getreide erlassen. In seltenen Fällen schritt man ferner zur Auszahlung von Prämien für importiertes Korn. Weiter wurde bei Getreideknappheit, insbesondere aber bei drohender Hungersnot, Korn aus den obrigkeitlichen Magazinen abgegeben. In seinen Getreidemandaten hatte *Bern* für das 18. Jahrhundert ein recht feines und bewegliches Instrument in der Hand, um Kauf und Verkauf der verschiedenen Getreidearten je nach Bedarf zu regeln. Im Jahre 1743 stellte die bernische Obrigkeit ihre Dispositionen sogar innerhalb von zwei Monaten völlig um, als die Ernte im August weniger reichlich ausfiel, als sie im Juli erwartet worden war. Häufiger als die Einfuhrverbote bei reichlicher Ernte wiederholte man die Ausfuhrverbote in Zeiten des Getreidemangels bei schlechten Ernten. Im allgemeinen waren die Miteidgenossen auf den Märkten privilegiert, insbesondere die Freiburger im Staate Bern und die Berner im Kanton Freiburg, wobei die Käufer in der Regel die gegenseitigen Untertanen waren. In Zeiten der Not mussten auch ihre Käufe eingeschränkt werden. Bei Getreideknappheit durften «Benachbarte» nur noch für den Hausgebrauch oder noch geringere Mengen gegen Attestation einkaufen. Herrschte starker Getreidemangel, wurde auch der Einkauf der einheimischen Bevölkerung rationiert. Die Produzenten durften in diesem Fall nur genügend Getreide für den eigenen Gebrauch zurückbehalten. Bei Getreideknappheit war die Hintanhaltung grösserer Mengen von Korn in den privaten Speichern untersagt, und es wurden «Kornvisiten» in den betreffenden Scheuern sowie eine Bestandesaufnahme der vorhandenen Mengen verfügt. Nur anlässlich guter Ernten war der Kauf auch «bei den Speichern» erlaubt; in der Regel musste das Getreide auf den offenen Märkten angeboten werden. Bei herrschendem Kornmangel wurde den Getreidesäumern der Handel untersagt, da sie öfters der unerlaubten Ausfuhr von Korn bezichtigt wurden. Preissteigerungen für Ge-

treide schrieb die Obrigkeit nicht nur der Kornknappheit oder dem «Klamm» infolge von schlechten Ernten zu, sondern sie glaubte oft, hiefür auch unerlaubte Ausfuhr verantwortlich machen zu können. Zur Bekämpfung von Spekulationskäufen wurde der Für- und Aufkauf von Korn periodisch verboten. Zuerst machte sich in der Regel der Mangel an Spelz oder Dinkel geltend, während, abgesehen von Zeiten grosser Knappheit, der Hafer meist in genügenden Mengen vorhanden war. Verhältnismässig selten wurde in beiden Ständen die völlig freie Ausfuhr von Korn erlaubt, während Bern bei reichlichen Ernten ab und zu Einführverbote für fremdes Getreide verhängte⁴⁷.

Nicht alle Ausführverbote für Getreide waren im übrigen unmittelbar auf Kornknappheit im eigenen Lande zurückzuführen. Zuweilen wurden Exportsperrern wegen Kriegen oder Kriegsgefahr in benachbarten Ländern verhängt oder wegen zu befürchtender kriegerischer Konflikte zwischen beiden konfessionellen Lagern in der Eidgenossenschaft. Für den Ersten Villmergerkrieg ist dies zwar nicht nachweisbar, da 1655 im Kanton Bern ohnehin Getreidemangel herrschte. Als sich jedoch 1695 die Gegensätze zwischen Katholiken und Reformierten erneut zuspitzten, verbot Bern den Aufkauf von Getreide durch die Katholiken. Im Jahre 1712 untersagte Freiburg zunächst den Kornexport wegen drohender Kriegsgefahr, während Bern erst 1713 eine Getreidesperre gegen Freiburg verfügte. Begrenzte Kornvorräte waren in den einzelnen bernischen Ämtern scheinbar immer vorhanden, was eine Verteilung bei auftretendem Mangel erleichtern konnte. Neben dem grossen obrigkeitlichen Kornmagazin in der Hauptstadt wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts solche in Burgdorf, Thun, Vevey, Moudon und Nyon eröffnet⁴⁸.

Freiburg erliess Einführbewilligungen für fremdes Getreide selten auf dem Mandatenwege. Die Politik dieses Standes in bezug auf den Kornimport war weniger nuanciert als diejenige Berns, was wohl mit seiner Lage innerhalb des bernischen Gebietes zusammenhing. Da der freiburgische Verwaltungsapparat weniger stark ausgebaut war als derjenige des grösseren Nachbarkantons, liess man an der Saane die Zügel mehr durch Tolerierung locker als durch den Erlass besonderer Importbewilligungen. Dies war z.B. im Jahre 1700 der Fall. Freiburg besass

nur in der Hauptstadt ein grösseres obrigkeitliches Kornmagazin, wobei nicht zu vergessen ist, dass der Zehnten im Kanton Freiburg nicht allein dem Staat, sondern zu einem guten Teil kirchlichen Institutionen zufiel⁴⁹.

Erst von 1740 an entschlossen sich die beiden Stände, sich gegenseitig über die getroffenen getreidepolitischen Massnahmen zu unterrichten. Bernische Untertanen genossen im Freiburger Gebiet und Freiburger im Kanton Bern eine Art «Meistbegünstigung» in bezug auf den Korn einkauf. Es bahnte sich auf diesem wie auf anderen Gebieten eine gewisse Zusammenarbeit an⁵⁰.

Kartoffeln wurden schon vor 1741 im *Kanton Bern* angepflanzt. In den Ratsbüchern werden sie jedoch in diesem Jahre erstmals erwähnt. Es wird festgestellt, dass an verschiedenen Orten diese Knollenfrucht an stelle von Getreide auf den Feldern angepflanzt werde, der Staat dadurch eines Teiles des Zehntens verlustig gehe. Am 30. Juni 1741 wurde daher der Kartoffelbau gleichfalls dem Zehnten unterworfen. Schon am 20. September desselben Jahres kam jedoch die Obrigkeit auf diesen Beschluss zurück und verfügte, dass eine Achtelsjucharte mit Kartoffeln bepflanzten Bodens zehntfrei sein solle. Den Pfarrberichten von 1764 können wir entnehmen, dass der Kartoffelbau sich allmählich auszubreiten begann. Die Jahre der Missernten um 1770 dürften ihn kräftig gefördert haben. 1771 und 1789 wurde die Ausfuhr von Kartoffeln untersagt. Aber erst im Jahre 1793 wurde die zehntfreie Anbaufläche auf eine Viertelsjucharte erweitert. Am 31. Oktober 1793 erliess die Obrigkeit erneut ein Ausfuhrverbot, das am 25. August 1794 um ein Jahr erneuert wurde⁵¹.

Von der Anpflanzung von Kartoffeln im Zusammenhang mit der Zehntenfrage hören wir im *Kanton Freiburg* zum erstenmal im Jahre 1764. Die zehntfreie Anbaufläche wurde auch hier auf eine Achtelsjucharte festgesetzt und die Ausfuhr der Knollenfrucht in den Jahren des Kornmangels 1770, 1790 und 1793/1794 untersagt⁵².

Nicht unähnlich war die Politik beider Obrigkeiten gegenüber dem neuen Genussmittel *Tabak*. Während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde dessen Einfuhr unter Androhung von Bussen und der Konfiskation streng untersagt, weil man das Rauchen und Schnupfen

dieses Genussmittels für ungemein gesundheitsschädlich, das Rauchen auch für feuergefährlich hielt. Aber diese Verbote nützten wenig; es wurde dennoch geraucht. Beide Obrigkeitkeiten versuchten daher, dieses Genussmittel mit einer Steuer zu belegen. Am 10. April 1710 beschloss *Bern*, dass jede Person, die rauche oder schnupfe, eine jährliche Abgabe von einem Pfund zu entrichten habe, eine Verfügung, die schon am 30. Mai des gleichen Jahres wieder aufgehoben wurde, weil sie undurchführbar war. In *Freiburg* hatten die Händler dieses Genussmittels eine Umsatzsteuer, den sogenannten «Waaglohn», in der Höhe von einem Kreuzer pro Pfund zu bezahlen. *Bern* suchte der Einfuhr von Tabak und der damit verbundenen «Geldveräusserung» in durchaus merkantilistischem Geiste dadurch zu steuern, dass es am 10. Februar 1719 die Anpflanzung von Tabak im Inland freigab und den Untertanen sogar Anleitung zum zweckmässigen Anbau von Tabak erteilte. Tabakpflanzungen entstanden in der Gegend von Payerne, Avenches und in der bernisch-freiburgischen Vogtei Murten. Die einheimische Erzeugung wurde, nachdem sich die bernischen Tabakhändler gegen eine generelle Einfuhrsteuer für fremden Tabak gesträubt hatten, durch Zollfreiheit für denselben im Innern des Landes und durch Kontingentierung der Importe von ausländischem Tabak geschützt. Der Staat übernahm zunächst die Verarbeitung der einheimischen Erzeugung in Regie. Da sie sich jedoch nicht als besonders einträglich erwies, übergab die Obrigkeit die Verarbeitung und den Handel mit Tabak als Privilegium exclusivum dem Bernburger Georg Berseth. Auf dem im bernischen Territorium gepflanzten Tabak wurde der Zehnten erhoben⁵³.

Vom bernisch-waadtändischen Gebiet aus griff die Tabakpflanzung auch auf das *Freiburger Gebiet* über. Im Jahre 1737 pflanzte man das Genussmittel in Villarepos und Plan an. Auch hier wurde es dem Zehnten unterworfen, der aber in diesem Falle nicht dem Staat, sondern dem Frauenkloster von Montorge zufiel⁵⁴.

Grundlegend verschieden war in *Bern* und in *Freiburg* die *Weinhandelspolitik*. *Bern* verfügte neben den Rebbergen bei Steffisburg, am Thunersee, bei Ligerz und Twann, auf der Sankt-Peters-Insel und im Unteraargau, seit 1536 über ein umfangreiches Rebgelände in der Waadt und über eine Weinproduktion, die den Bedarf der eigenen Bevölke-

rung weit überstieg. Man schützte sich daher nicht nur durch Importverbote vor der Einfuhr fremder Weine, sondern beschränkte im Laufe des 17. Jahrhunderts auch die Handelsfreiheit der waadtländischen Weinhandler. Die Burgerschaft Berns behielt sich 1678 einerseits das Weinhandelsmonopol in der Aarestadt vor und sicherte sich anderseits gleichzeitig eine «Bannmeile» um die Hauptstadt, die bis Moudon und Yverdon, somit praktisch bis an die Grenze des waadtländischen Weingebietes reichte. Auf diese allzu extensive stadtwirtschaftliche Verordnung kam der Rat allerdings schon 1680 zurück und gab den welschen Untertanen den Weinhandel ausserhalb Berns wieder frei. Doch in der Hauptstadt selbst besassen die Burger nach wie vor das Handelsmonopol⁵⁵.

Anders geartet als die Weinhandelspolitik Berns war diejenige *Freiburgs*, das auf seinem Territorium kein namhaftes Weinbaugebiet, sondern nur Rebgelände bei Cheires und Font besass. Hauptstadt und Kanton waren daher auf die Einfuhr von Wein angewiesen. Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert bezog man Wein aus Burgund. Ferner besassen der Staat, Freiburger Patrizier und Käsekaufleute Rebgelände in den der Vogtei Attalens benachbarten Rebgebieten der weiteren Umgebung von Vevey, insbesondere in der Gegend von Corseaux und St-Saphorin. Endlich besassen Leute in Estavayer-le-Lac und Umgebung Reben im Fürstentum Neuenburg, was aus einem Getreidemandat von 1740 ersichtlich ist. In der «Alten Landschaft» war der Weinhandel insofern stadtwirtschaftlich orientiert, als um 1670 verboten wurde, den Wein fassweise aus der Stadt auf die Landschaft zu verkaufen⁵⁶.

DIE BERGBAUPOLITIK

Es gehörte zum Wesen der mercantilistischen Wirtschaftspolitik, dass der Staat den Regalen besondere Beachtung beimass, da er in diesen eine Quelle vermehrter Einnahmen sah.

Der *Bergbau* war in beiden Kantonen ein staatliches Regal, auf Grund dessen die Obrigkeit denjenigen Personen, welche Mineralien und Erze suchten, Konzessionen für ganze Landesgegenden erteilte. Später wurde der Bezirk für die gewährten Schürfbewilligungen verkleinert. Mit dem Dekret vom 15. Januar 1712 regelte *Bern* ein erstes Mal generell die Konzessionserteilungen. Schürfbewilligungen sollten in Zukunft kein Privilegium exclusivum mehr für ganze Landesgegenden sein, sondern nur ein Gebiet im Umkreis von einer Wegstunde rund um den Fundort umfassen. Solche Konzessionen sollten für die Gesuchsteller und ihre Erben Geltung haben. Die Bildung von Gesellschaften zum Zwecke des Bergbaus war erlaubt. Die Unternehmer wurden verpflichtet, innerhalb Jahresfrist nach der Erteilung der Konzession mit den Schürfarbeiten zu beginnen. Der Unternehmer, welcher als Leiter den Schürfarbeiten stand, erhielt die Kompetenz, im Falle von Streitigkeiten unter den Bergknappen eine Entscheidung zu treffen. Überdies wurde er zur Entschädigung des den Landbesitzern durch die Grabungen zugefügten Schadens verpflichtet. Für das gewonnene Erz hatte er dem Staat den Zehnten zu entrichten, meistens in Form des aus dem Erz gewonnenen Metalls. Die Obrigkeit war jedoch grundsätzlich nicht bereit, den Unternehmern im Bergbau Darlehen zu gewähren⁵⁷. Das Bergbaudekret vom 24. März 1734 brachte insofern eine Änderung, als der dem Konzessionär eingeräumte Grabbezirk auf den Umkreis von einer halben Wegstunde um den Fundort beschränkt wurde. Auch sollte neuerdings jede erteilte Konzession nach der Dauer von 50 Jahren verfallen. Der Zehnten von nichtgeschmolzenem Erz musste in Bargeld entrichtet werden⁵⁸. Um den im 18. Jahrhundert sich noch steigernden Holzmannsgel zu bekämpfen, empfahl die Obrigkeit nicht nur die Verwendung von Torf als Brennmaterial, auf die später zurückzukommen sein wird,

sondern man suchte wie anderswo nach *Kohle*. Die ersten Bewilligungs-gesuche für die Grabung nach diesem Brennmaterial wurden bereits vor 1750 eingereicht. Jedoch ist auffallend, dass sich deren Zahl seit der Mitte des Jahrhunderts stark vermehrte. Die Regierung war bereit, die Kohleschürfung kräftig zu fördern. Am 14. Juni 1766 wurde eine Belohnung von 15 Dukaten für den Entdecker einer «nützlichen Kohlen-mine» im Umkreis von sieben Wegstunden um die Hauptstadt festge-setzt, welche am 9. Februar 1767 in zwei Prämien von 12 und 3 Duka-ten für die besten Proben von «Steinkohlen» umgewandelt wurde. Am 8. Juni 1767 beschloss der Grosse Rat weiter, das Bergwerksregle-ment sei nicht anwendbar für das Graben nach «Steinkohle»⁵⁹. Damit war der Weg in doppelter Hinsicht frei. Die Fläche des dem In-haber einer Schürfbewilligung eingeräumten Bezirks war nicht mehr im voraus auf eine halbe Wegstunde im Umkreis festgelegt, sondern konnte den besonderen Verhältnissen des Fundortes und der Natur des Kohlevorkommens angepasst werden. Im Gegensatz zu den Bestim-mungen des Dekrets von 1734 finden wir daher in den erteilten Bewilli-gungen Bezirke von nur einer Viertelstunde im Durchmesser, aber auch von zwei und mehr Wegstunden im Diameter aufgeführt⁶⁰. Weiter stand es der Obrigkeit im Gegensatz zu den Bestimmungen des Dekre-tes frei, den Unternehmern Geldvorschüsse zu gewähren. Die Regie-rung bewilligte allerdings nur zwei Unternehmern der Kohlenmine auf der Gemmenalp oberhalb Beatenberg, von denen einer Berner Burger und Hufschmied war, einen Kredit von 10000 Pfund für zehn Jahre. Der Vorschuss sollte nicht verzinst werden müssen, falls die Unterneh-mer jährlich mindestens 2000 Zentner Kohle liefern würden. Bewegte sich die jährlich geförderte Menge zwischen 2000 und 1500 Zentner, betrug der Zinsfuss 1% pro Jahr; wurden zwischen 1500 und 1000 Zentner geliefert, hatten die Unternehmer 2% Zins zu bezahlen. Wur-den weniger als 1000 Zentner Kohle abgebaut, würde der Zinsfuss auf 4% erhöht werden. Die Herabsetzung des Zinses bei grösseren geför-derten Kohlenmengen stellte praktisch eine Art Produktionsprämie dar⁶¹.

Die Aussichten, grössere Kohlenflöze im Berner Gebiet zu finden, waren nicht gerade glänzend. Im Aarmassiv gibt es zwar anthrazitfüh-

rende Schichten von geringer Mächtigkeit, aber sie treten nur auf der Walliser Seite zutage. Im Gebiete des ehemaligen Staates Bern finden wir kohlenführende Gesteinsschichten im Dogger der Préalpes (Mythilusschichten) im Simmental, im Eozän der Diablerets, des Kandertales, auf der Gemmenalp oberhalb Beatenberg und am Sigriswiler Grat sowie in der unteren und oberen Molasse, d.h. am Abfall des Mittellandes zum Genfersee, im Ruchwilgraben, am Bantiger, im Emmental und in dessen weiterer Umgebung, ferner im Unteraargau. Es handelt sich in der Regel nur um sehr dünne Flöze oder um einzelne «Linsen». Diese Tatsache war jedoch im 18. Jahrhundert nur ungenügend bekannt. Da man mächtigere Flöze zu finden hoffte, wurde intensiv nach Kohle gesucht. Neben der Aussetzung von Ermunterungsprämien für das erfolgreiche Auffinden von Kohlenflözen und der Gewährung eines Vorschusses für die Kohlenförderung auf der Gemmenalp übernahm der Staat selbst den Betrieb verlassener Kohlenbergwerke. Im Jahre 1787 begann er mit dem Abbau von Kohle am «Mittelgrat» auf der Allmend von Kandergrund, gab jedoch die Förderung 1790 wegen angeblich schlechter Qualität der Kohle auf, um 1796 den Betrieb der Kohlengrube bei der «Schwarzenmatt» oberhalb Boltigen zu übernehmen.

Die im Oberland geförderte Kohle verbrauchte einerseits die Stadt Bern in ihrer Ziegelei, die später nach Thun verlegt wurde, anderseits das eisenverarbeitende Handwerk. Erwähnt werden insbesondere Schlosser, «Stuhlschlosser», Sporer und Schmiede, vor allem Huf- und Nagelschmiede.

Im Waadtland war der Holzmangel noch weit grösser als in den deutschsprachigen Landen. Die Auffindung von anderem Brennmaterial als von Holz wäre um so notwendiger gewesen, als der Staat selbst solches zur Eindampfung der Kochsalzsole in Roche-Bex hätte verwenden können. Die Knappheit an Brennmaterial war derart gross, dass man teilweise die «Holzpensionen» der Pfarrer in Geld entrichten musste, was das Übel keineswegs behob. Zu Unrecht klagte die Regierung die Untertanen mangelnder Initiative beim Suchen von Torf und Kohle an. In der näheren Umgebung der meisten Landstädte am Genfersee gab es keine bedeutenden Moore, und die geologischen Verhältnisse waren für die Auffindung mächtigerer Kohlenflöze wenig günstig. Dennoch setzte die Verwaltung

im Jahre 1775 eine Prämie von 200 Talern für denjenigen fest, der im Amte Aigle ein Kohlenflöz ausfindig machen würde. Aber auch in Aussicht gestellte Belohnungen blieben da wirkungslos, wo keine Kohle vorhanden war, und der Abbau des «Anthrazitbandes» an den Diablerets kam technisch nicht in Frage. Für das nächstgelegene Kohlenflöz, dasjenige der Fundstelle in Chailly ob Vevey, besass der Bernburger Gottlieb Wagner ein Privilegium exclusivum, das er zur Kohleschürfung spärlich nutzte, nämlich nur dann, wenn es wegen Nichtbenutzung des Fundortes zu verfallen drohte. Obgleich einige Patrizier die Verstaatlichung der Kohleförderung im Waadtland zugunsten des Salzwerkes von Roche-Bex vorschlugen, drangen sie mit ihrer Forderung nicht durch⁶².

Für den Menschen des 17. und 18. Jahrhunderts war das *Eisen* ein sehr wichtiges Metall. Hochwertige Eisenoxyde kommen in beiden Kantonen nicht in heute abbauwürdigen Mengen vor. Jedoch gab es namentlich im Territorium *Berns* eisenhaltige Gesteinsschichten, die abbauwürdig schienen, solange die Herbeischaffung dieses verhältnismässig schweren Metalls aus grösserer Entfernung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war. Der Staat war nicht nur aus Gründen der Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit dem unentbehrlichen Metall interessiert, sondern er benötigte dasselbe auch für Rüstungszwecke.

Unter den bernischen Eisenbergwerken stellte dasjenige im Oberhasle mit dem Abbau der Eisenoolithe an der Planplatte und dem Schmelzwerk im Mühletal bei Innertkirchen einen Sonderfall dar, weil es von 1638 bis 1642 direkt vom Staat übernommen worden war. Im letztgenannten Jahre übergab dieser das Eisenbergwerk an die Landschaft Oberhasle, die es als «Erblehen» empfing. Der Staat Bern betrachtete jedoch den jeweiligen Landammann der Landschaft als «Lehensträger», was ihm erlaubte, bei dessen Tod den «Ehrschatz» zu erheben. Im Jahre 1729 übernahm die Firma «Herrenschmidt & Comp.» von Murten als «Besteher» das Werk, das sie jedoch schon 1744 an die Landschaft zurückgab, obgleich ihr auch das ausschliessliche Privilegium zum Verkauf von «Schinneisen» erteilt worden war. 1753 wollte der Staat das Werk erneut an sich ziehen, gab es aber 1754 wieder an die Landschaft ab. Es scheint wenig Eisen mehr gewonnen worden zu sein. Vermutlich

verpachtete die Obrigkeit aus diesem Grunde das Eisenwerk Oberhasle im Jahre 1770 an Friedrich Walther, einen Berner Burger, als «Besteher». Neben den ihm bereits vorgestreckten 1000 Talern wurde ihm ein weiterer Kredit von 9000 Kronen gewährt, was eigentlich dem Wortlaut des Bergwerksreglementes widersprach. Der Betrieb des Werkes blieb jedoch infolge des verhältnismässig geringen Eisengehaltes des aus der «Planplatte» gewonnenen Erzes nach wie vor wenig rationell, und nach einem im Jahre 1789 verfassten Expertenbericht soll auch Walther mehr altes Eisen verschmolzen als Metall aus Eisenerz gewonnen haben. Walthers Nachfolger wurde 1791 Ludwig Ginanth, dem man einen Vorschuss von 18 000 Kronen gewährte⁶³.

Die Planplatte war bei weitem nicht die einzige Stätte der Eisenerzgewinnung im Oberland. Nach eisenhaltigem Gestein wurde auch auf der benachbarten «Balmeregg», ferner im Lauterbrunnental, in Grindelwald und Umgebung, im Amt Interlaken – u. a. im Habkerntal –, bei Guttannen, im Diemtigtal, im Amt Zweisimmen und bei Rougemont gegraben.

Eisen wurde ferner in der Eisenschmelze von Noirevaux bei Ste-Croix und weiter nordöstlich im Kettenjura, z. B. in der Umgebung von Lengnau bei Biel, gewonnen sowie aus dem Bohnerz im Unteraargau⁶⁴.

Im Unteraargau konnte jedoch infolge der Holzarmut dieser Gegend die Verhüttung des geschürften Bohnerzes nicht in der Nähe der Fundstellen stattfinden. Die Konzessionäre der aargauischen Erzgruben waren Unternehmer, welche die Eisenschmelzen nördlich des Rheins betrieben und das erforderliche Brennmaterial aus den Forsten des Schwarzwaldes bezogen.

Im Jahre 1681 erhielt Abraham Chemilleret aus Biel eine zwanzigjährige Konzession für den Erzabbau in den Vogteien Schenkenberg und Königsfelden. Er betrieb zusammen mit Basler Unternehmern die Eisenschmelze in Albbruck. 1730 wurden die Basler durch die Firma Heinrich Hurter & Comp. von Schaffhausen aus dieser Eisenhütte verdrängt, die der vorderösterreichischen Regierung als Landesherrin einen höheren Pachtzins für die Schmelze zu bezahlen willens war. Im selben Jahre erhielt die Schaffhauser Firma auch die Abbaukonzession in den

Ämtern Schenkenberg und Königsfelden für die 23 Jahre dauernde Pachtzeit der Benutzung des Hochofens. Im Jahre 1775 wurde das Haus Hurter in Albbruck durch den Abt von St. Blasien abgelöst, der jedoch die Konzession zum Erzabbau in den Ämtern Schenkenberg und Königsfelden erst 1767 erhielt. Als Gegenleistung verpflichtete sich die fürstäbtische Verwaltung zur Lieferung von 7000 bis 8000 Zentnern Zurzacher Gewichts Munition an Bern in einem Zeitabschnitt von fünf bis sechs Jahren. Diese Bedingung scheint erfüllt worden zu sein.

Noch interessanter ist der Fall der Bohnerzgrube am Hungersberg bei Küttigen, die ergiebiger als die anderen gewesen zu sein scheint. Die Abbaukonzession erhielt 1722 Johann Theobald Sahler, der das Schmelzwerk zu Wehr im Schwarzwald betrieb. Sein Nachfolger scheint ein gewisser Goll aus Colmar gewesen zu sein, und hernach wurde Samuel Burckhardt aus Basel, der mit Hans Jakob Brenner und Heinrich Zaeslin, gleichfalls aus Basel, vergesellschaftet war, Konzessionär der Grube. Diese war noch im Jahre 1768 in den Händen von Burckhardt & Comp.

Da gemäss dem Bergwerksdekret von 1734 jede erteilte Abbaukonzession nach 50 Jahren verfiel, wurde diejenige, die für das Amt Biberstein erteilt worden war, ordnungsgemäss von der Obrigkeit auf diesen Zeitpunkt gekündigt. Sie fiel an den Staat zurück, der zu entscheiden hatte, ob und an wen er nunmehr eine solche erteilen wolle. Es meldeten sich auch drei Bewerber, der Fürstabt von St. Blasien, die Brüder Merian aus Basel, die das Schmelzwerk in Wehr betrieben, und die vorösterreichische Regierung in Freiburg/Breisgau, die im Namen des Kaisers als Territorialherrn auf eine regelmässige Belieferung der Schmelze mit Eisenerz bedacht war. Da sich somit die Grossmacht Österreich gleichfalls unter den Konzessionsbewerbern befand, gebot wohl die Vorsicht Bern, den Erzabbau künftig in Regie zu betreiben, auch wenn der Staat in der Gegend der Bohnerzgrube weder über einen eigenen Schmelzofen noch über genügend Brennmaterial für den Betrieb eines solchen verfügte. Bern verkaufte von nun an das in der Grube von Küttigen abgebaute Erz bald gleichzeitig, bald abwechselungsweise an die Schmelzöfen von Albbruck und von Wehr, in den späteren 1790er Jahren ausschliesslich nach Albbruck⁶⁵.

Das im bernischen Hoheitsgebiet gefundene *Gold* und *Silber* sowie das *Salz* behielt sich die Obrigkeit vor; denn der Mangel an Edelmetallen und an Salz im Lande war gross. Es wurden Patente an Goldwäscher für die Flüsse und Bäche des Emmentals erteilt. Weiter gewährte man Schürfbewilligungen zur Gewinnung von *Schwefel*, von Sulfaten, d.h. von «*Vitriol*», und von *Schiefer*. Um Brennmaterial für das Brennen von Ziegeln zu sparen, empfahl die Obrigkeit, die Dächer mit Schieferplatten zu bedecken. Sogar Patente zum Suchen von *Bergkristallen* und solche zum Abbau von *Silber*- und *Bleiglanz* sowie von *Kupfererz* wurden ausgestellt⁶⁶.

Eine Bergwerksdirektion war vom bernischen Grossen Rat schon im Jahre 1638 ernannt worden. 1779 wurde eine *Bergwerkskommission* ins Leben gerufen, deren Besitzer am 29. Juni 1785 um zwei Mitglieder des Grossen Rates vermehrt wurden⁶⁷.

Die Bergbaupolitik *Freiburgs* war grundsätzlich von derjenigen Berns nicht allzu verschieden. Der Boden in diesem Kanton ist jedoch noch ärmer an Mineralien als derjenige Berns. Reichlich vorhanden sind Kalke und Gips, letzterer sowohl im Flysch als auch in der Trias am Fusse des Moléson. Eisen ist in den Lias-, in den Doggerschichten und in den sogenannten «*Couches rouges*» vorhanden, aber wenig abbauwürdig.

Im 16. Jahrhundert erteilte die Obrigkeit auch hier Schürfbewilligungen für längere Zeiträume und grössere Gebiete. Noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts war der Grabungsbezirk sehr weit gefasst. *Eisenerz* wurde am Moléson, später am Nordabhang der Rochers-de-Naye abgebaut⁶⁸. Im 18. Jahrhundert suchte man Eisenerz «hinter Broc und der Enden», d.h. im Tal des Jaunbaches und in dessen Seitentälern. Im Zusammenhang mit der an den Schlosser «*Bourgenoud*» (*Bourquenoud*) erteilten Konzession vom Dezember 1724 erklärte der Grossen Rat, dass der Konzessionär jeweils den Fundort der Obrigkeit zu melden habe, damit diese über das weitere Vorgehen Beschluss fassen könne. Die Motive hiefür dürften dieselben gewesen sein, die schon früher die bernische Regierung veranlasst hatten, sich in besonderer Weise mit der Eisenerzeugung zu befassen, nämlich mit der Schwierigkeit der Beschaffung dieses Metalls für die Bevölkerung und dessen Bedarf für Rüstungszwecke⁶⁹.

Im Gegensatz zu Bern unterstützte die Obrigkeit Freiburgs in den Jahren 1732 und 1733 auch die Gewinnung von *Schwefel* und von «*Vitriol*» in der Gegend von Neirivue. Sie gewährte hiefür zwei Darlehen in der Gesamthöhe von 1600 Kronen zinslos und befreite die Unternehmer, vorerst den «*Bergwerkdirektor*» Sturm, hernach seine Nachfolger, die Bergknappenschaft, von der Taxe für das Regal, vermutlich weil Schwefel zu den kriegswichtigen Rohstoffen für die Herstellung von Schwarzpulver gehörte. Überdies wurde im Kanton Freiburg nach den verschiedensten Mineralien und nach den begehrten Edelmetallen Gold und Silber, ja sogar nach Quecksilber gesucht. Was man fand, war neben mehr oder weniger eisenhaltigem Kalkstein etwas Pyrit sowie vor allem Kalziumsulfat oder Gips⁷⁰.

Salz hoffte man im August 1680 aus einer bei Semsales vermuteten «*Salzquelle*» zu gewinnen. Im November dieses Jahres beschloss die Obrigkeit, die dem Staate gehörenden Weiden am Berg Teysachaux nur unter der Bedingung zu verpachten, dass auf diesen keine Rodungen vorgenommen werden sollten. Denn auf diese Weise hoffte man, den Verlust der Quellen zu vermeiden. Im Jahre 1682 suchte man abermals nach denselben, und 1732 wurden die Nachforschungen zu Lasten des Seckelmeisteramtes erneut aufgenommen. Eine im September 1733 auf Veranlassung der Obrigkeit vorgenommene Nachprüfung jedoch ergab, dass der Stollen, der zur «*Salzquelle*» führen sollte, gänzlich verlassen und teilweise eingestürzt war⁷¹.

Kohle wurde im Jahre 1711 ein erstes Mal zwischen den Herrschaften Aumont und Montet gesucht. Eine Konzession zum Abbau für die Dauer von zehn Jahren erhielt allerdings nicht der aus Paudex im Waadtlande stammende Favre, der die Grabung angeregt hatte, sondern Schultheiss Heidt, der die Molassekohle, vermutlich bei Granges-de-Vesin, schürfen liess. Im Jahre 1725 wurde die Abbaubewilligung auf einen von Diesbach übertragen. Molassekohle aus dem Vorkommen im Tal der Mionna (Mionnaz) wurde schon 1767 nach der Waadt exportiert, und um 1770 beklagte sich der bernische Amtmann zu Oron über den Zöllner in Rue, weil er einen Kreuzer Zollgebühr pro Zentner Kohle verlange. Infolge der Beschwerde befasste sich die Freiburger Obrigkeit mit der Angelegenheit und setzte die Exportgebühr für den

Zentner Kohle, die nach Moudon geführt wurde, auf 6 Pfennige fest⁷².

Im Jahre 1776 erhielten die Gebrüder Claude-Joseph und Melchior Schmid ein vierzigjähriges Privilegium exclusivum zum Betrieb einer Glashütte bei Semsales und das Schürfrecht für Quarzsand sowie das Abbaurecht für Kohle in den Ämtern Vuippens, Bulle, Vaulruz, Vuadens, Châtel-St-Denis, Attalens, Rue, Romont und Estavayer. Sie und ihre Nachfolger beuteten nachweisbar nur die Vorkommen im Tal der Mionna aus. Neben dem Recht zur Förderung von Kohle wies die Regierung den Unternehmern auch gewisse Wälder zur Nutzung des Holzes zu. Diese arbeiteten ohne Geldvorschüsse seitens der Obrigkeit, doch erliess diese ein Reglement für den Betrieb. In den ersten Jahren nach der Eröffnung war das Unternehmen defizitär, auch wechselten die Teilhaber an der Glashütte häufig; zeitweise soll sie sogar stillgelegen haben. 1796 waren der Berner Patrizier Bernhard Scipio von Lentulus, Paul de Pourtalès von Neuenburg und Jean-Baptiste-Jérôme Brémont aus Brignoles (Var) am Unternehmen beteiligt. Erst unter der Leitung von Brémont hatte es zur Zeit der Helvetik eine erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen⁷³.

DIE VERKEHRSPOLITIK

Die *Verkehrssteuern* waren ein weiteres staatliches Regal. Im ausgehenden Mittelalter und bis ins 18. Jahrhundert war das Zollrecht mehr lokaler Natur. Zölle wurden beispielsweise zur Finanzierung des Baues von Brücken oder zu deren Instandhaltung erhoben. Auch hatte jede Stadt als Markt und Produktionszentrum ihre Zölle. Die meisten dieser Verkehrsabgaben wurden verpachtet, wobei die Pächter darnach trachteten, nicht zu kurz zu kommen. Den mannigfachen Übelständen der mittelalterlichen Zollerhebung suchte *Bern* zu steuern. Im Welschland vereinheitlichte man zunächst die Tarife. 1693 wurde in dieser Landesgegend ein Grosspächter ernannt. Da er sich nicht an die von der Obrigkeit festgesetzten Tarife hielt, wurde er abgesetzt, und an seine Stelle trat ein staatlicher Ober-Kommis, der eine feste Besoldung bezog. Das Zollwesen im Welschland wurde Regiebetrieb⁷⁴.

Mühsamer war die Vereinheitlichung der Zölle im deutschen Landesteil, weil die Obrigkeit zögerte, den Landstädten ihre aus dem Mittelalter stammenden Zollrechte zu nehmen. Im grossen und ganzen setzte sich die einheitliche Zollordnung von 1744 durch. Eine straffe Organisation der wichtigen Zollstätten erleichterte die staatliche Verwaltung der Verkehrssteuern. Dem Kommerzienrat wurde die Kompetenz zur Gewährung von Zollerleichterungen genommen, weil der Grosse Rat der Ansicht war, jener mache davon allzu freigebig Gebrauch⁷⁵.

Im Kanton *Freiburg* erfolgte der Übergang des Zollwesens in staatliche Regie erst im Jahre 1771. Am 5. März 1771, kurze Zeit nach der Einführung der staatlichen Zollverwaltung, die am 19. Februar stattgefunden hatte, wurde der bedeutendste Zweig des Freiburger Aussenhandels, die Käseausfuhr, mit einem «Brückenzoll» für die umgebaute Brücke über die Broye bei Semsales belastet. Diesen Brückenzoll kann man jedoch ebensogut als Exportzoll auf Käse bezeichnen. Zu einer Vereinheitlichung der Tarife scheint es im Kanton Freiburg nicht gekommen zu sein⁷⁶.

Was die *Strassenpolitik* betrifft, ging *Bern* in der Eidgenossenschaft mit dem guten Beispiel voran. Beinahe gleichzeitig mit der Vereinheit-

lichung des Zollwesens im deutschen Landesteil bewilligte die Obrigkeit von 1742 an alljährlich 6000 Taler für den Bau eines modernen Kunststrassennetzes. Auf diesem fuhren nach dessen Vollendung regelmässig Postkutschen von Brugg nach Morges und zurück⁷⁷.

Freiburg versuchte dem bernischen Beispiel zu folgen, indem es 1747 den Bau einer Strasse von der Hauptstadt nach Portalban, ausschliesslich auf dem eigenen Hoheitsgebiet, plante, mit dem Zweck, der Kontrolle Berns entgehen zu können. Da dieser Bau jedoch mit hohen Kosten verbunden gewesen wäre, verzichtete man auf ihn. Man begnügte sich vorerst mit dem Ausbau der Strasse von der Kantongrenze bei Châtel-St-Denis bis Bulle. In umgekehrter Richtung war dies die Ausfuhrroute für Gruyére Käse nach Vevey und von dort per Schiff nach Genf. Da die Geldmittel für den Strassenbau spärlicher flossen als in Bern, ging der Ausbau dieser Route nur langsam voran. Bern beeilte sich nicht sonderlich, sein Teilstück von der Kantongrenze bis Vevey instand zu stellen, obgleich ihm der Transithandel mit Käse im Herbst und Winter nicht unbedeutende Einnahmen brachte. Eigenartig und typisch für Freiburg ist auch hier die Parallelität der Gremien, die sich mit dem Strassenbau befassten. Zunächst ist es lediglich die Standesökonomiekammer, die in Erscheinung tritt. Hernach gesellt sich ihr eine Strassenkommission zur Seite. Anlässlich der Verhandlungen über die Verkehrswege tagen in der Regel Deputierte beider Gremien zusammen⁷⁸.

Bis zum Bau moderner Strassen waren die *Wasserwege* weit weniger beschwerliche und billigere Transportwege als die schwierig passierbaren Landrouten gewesen. Ein grosser Teil des Durchgangsverkehrs durch das schweizerische Mittelland wickelte sich auf der Aare, den südlichen Randseen des Juragebirges und auf der Zihl ab. Von Murten führte der Wasserweg durch die Broye nach dem Neuenburgersee. Schon im Jahre 1645 liess *Bern* einen Kanal vom Marktstädtchen Aarberg zur Broye ausheben. Das wichtigste Bindeglied zwischen dem Einzugsgebiet der Aare und der in den Genfersee fliessenden Venoge sollte der «Canal d'Entreroches» werden, an dessen Bau allerdings nicht der bernische Staat, sondern private Geldgeber aus Bern, Genf und aus Holland beteiligt waren. Er wurde jedoch auf ein allzu schmales Profil ausgebaut und zerfiel bald wieder.

Freiburg besass als einzige fahrbare Wasserstrasse die Saane von der Hauptstadt bis zu deren Einmündung in die Aare. Sie wurde regelmässig zum Besuch der Zurzacher Messen befahren.

Die Verpachtung des *Postregals* an Unternehmer hatte Ähnlichkeit mit der Gewährung eines Vorrechtes zur Ausbeutung von Erzlagerstätten. Im *Staate Bern* erhielten Beat Fischer zu Rychenbach und Mithatten, später seine Söhne, die Beförderung der Post 1675 als Privilegium exclusivum eingeräumt. Im Kanton *Freiburg* wurde das Postwesen im Jahre 1698 den Söhnen Fischers verliehen. Ausgenommen von diesem Vorrecht waren die regelmässigen Postdienste nach Pruntrut, Solothurn und Neuenburg⁷⁹.

DIE FORSTWIRTSCHAFTSPOLITIK

Ein wichtiger Zweig der Wirtschaft der Stände Bern und Freiburg war die *Forstwirtschaft*; denn die Wälder lieferten das Holz, den unentbehrlichen Rohstoff für Heizung und Bauten.

Im Staate *Bern* bewirtschaftete man vorerst nur die obrigkeitlichen Wälder, d. h. jene, die Eigentum der Hauptstadt waren. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts wurden einzelne derselben geschützt. Eine erste ausführliche Forstordnung erliess die Obrigkeit am 18. September 1592. Es wurden in dieser u. a. die Aufgaben der Bannwarte, der lokalen Forstaufseher, erläutert und die Erlaubnis zur Holzfällung von einer Be- willigung abhängig gemacht. Dies galt insbesondere für jene Gemeinden, die keine eigenen Wälder besassen. Denjenigen, die eigene Forste besassen, erlaubte man von nun an nicht mehr, sich in den Waldungen des Stadtstaates «zu beholzen». Zum ersten Male schrieb man auch vor, zur Erhaltung des Waldes seien Jungwüchse anzulegen. Windfall- und dürres Holz wies man den Armen zu⁸⁰.

Der Erhaltung des einheimischen Holzbestandes ganz allgemein dienten die 1597, 1606 und 1650 erlassenen Verbote, Holz auf der Emme beziehungsweise auf der Aare zu flößen. Dieses Interdikt galt selbstverständlich nur für Privatpersonen, nicht aber für das obrigkeitliche Holz, das alljährlich auf der Aare nach der Hauptstadt geflösst werden musste⁸¹.

Infolge des Bevölkerungszuwachses und des Mangels an systematischen Aufforstungen verstärkte sich der Holzmangel zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Man glaubte, für diese Knappheit umfangreiche Rodungen verantwortlich machen zu können. Aus diesem Grunde wurde zur Überwachung der Forste und zur Holzversorgung der Hauptstadt eine besondere Behörde, die *Holzkammer*, geschaffen, welche 1711 errichtet, 1713 um zwei Mitglieder erweitert, nun erst ihre eigentliche Tätigkeit begann. Wegen des schlechten Zustandes der Waldungen in der Waadt wurde 1716 auch eine «*welsche Holzkammer*»⁸² ins Leben gerufen. Die Forste im Gouvernement Aigle unterstan-

den ihr jedoch nicht. Die Wälder der Mandements Aigle, Ollon und Bex waren schon 1687 direkt dem Salzwerk Bex-Roche unterstellt worden. Für die Aufforstung gerodeter Flächen wurde hier früher als anderswo gesorgt.

Die beiden Holzkammern waren befugt, Bewilligungen für die Holzausfuhr, für Rodungen und Holzschläge von geringerem Masse zu erteilen, selbstverständlich unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kleinen Rat.

Als ein wichtiger Fortschritt ist in den deutschen Landen die Forstordnung vom 28. Februar 1725 zu betrachten. Sie bezog sich zwar nicht auf die Privat- und Gemeindewaldungen, war aber dennoch ziemlich umfassend, weil hier 80% des gesamten Waldareals im Besitze des Staates waren. Besonderes Gewicht wurde in dieser Ordnung auf die Einzäunung und Wiederanpflanzung abgeholtter Flächen gelegt; die Holzschläge der Gemeinden in den obrigkeitlichen Wäldern wurden erneut einer staatlichen Bewilligung unterstellt und der Weidgang in den Hochwäldern – in neuen Anpflanzungen war er ohnehin untersagt – gleichfalls von einer behördlichen Zustimmung abhängig gemacht. Walderhaltende Massnahmen waren dringend notwendig geworden, denn schon um 1720 waren die Wälder in der Nähe der Hauptstadt völlig ausgeplündert. Grössere gerodete Flächen waren nicht wiederbeplankt bzw. «angesamt» worden und mit Brombeergestrüpp bedeckt. Tannenwälder gab es nur im Gebirge. Die «Forste» im Mittelland bestanden meist nur aus ganz jungen Buchen und Eichen und einzelnen alten hohen Eichen, die nur noch als Brennholz verwendet werden konnten. Holzfrevel war häufig, und die Bannwarte waren als Hüter der Holzbestände unzuverlässig, weil sie mitten unter der Dorfbevölkerung wohnten⁸³. Im Jahre 1725 musste der Toppwald für 30 Jahre «in den Bann» gelegt werden, und beinahe gleichzeitig machte sich im Gibelegg- und Gurnigelwald Holzmangel geltend, so dass der Holzschlag auch in diesen Staatswäldern eingeschränkt werden musste. Dabei ist nicht zu vergessen, dass Holz praktisch das einzige Brennmaterial für den privaten, den gewerblichen und den öffentlichen Verbrauch war. Nicht nur in der Hauptstadt, sondern im ganzen Staatsgebiet hatten die Mitglieder der Räte, die Beamten, die Unterbeamten und die Geistlichen

ein Anrecht auf eine sogenannte «Holzpension», vom benötigten Bauholz ganz zu schweigen. Holzmangel herrschte um 1735 auch in gewissen Gebirgstälern, wie z.B. im Obersimmental. Man schrieb ihn in dieser Gegend dem starken Holzverbrauch für die zahlreichen Einzäunungen zu. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts galt noch immer die Rodung als Hauptursache der Verknappung des Holzvorrates im Lande. Der Gedanke einer systematischen Bewirtschaftung aller Wälder und einer geregelten Wiederaufforstung war noch nicht allgemein verbreitet. Am 6. April 1753 beschloss die Obrigkeit daher eine bedeutende Erweiterung und Verschärfung des Rodungsverbotes⁸⁴.

Um den Holzmangel einigermassen zu beheben, machte man 1737/1738 den Vorschlag, Torf als zusätzliches Brennmaterial zu verwenden. Am 9. Juli 1737 wurde von der deutschen Holzкаммер eine «Torfkommission» ernannt. Auch tauchte das Projekt einer «Turbenfabrique» im Löhrwald bei Herrenschwanden auf. Die deutsche Holzкаммер wurde mit der Prüfung der Angelegenheit betraut. Sie konnte sich jedoch vorerst nicht zu einem grundsätzlichen Entscheid entschliessen, sondern wollte den Erfolg der Versuche des Spitals und einiger Privater abwarten, die es unternahmen, Torf als Brennmaterial zu verwenden. Erst als die Holzvergünstigungen zu Beginn der 1760er Jahre drastisch beschränkt werden mussten, entschloss man sich zum Handeln. 1760 wurde den armen Leuten am Buchholterberg das Torfgraben auf einem begrenzten Stück Moor in der Umgebung der Heimenegg erlaubt. Die Stadt Bern bezog nun den Torf aus den Mooren bei Schwarzenegg, nordöstlich von Steffisburg, und die Obrigkeit schrieb die Ausmasse der «Turbenwagen» vor, die Torf nach der Hauptstadt führen sollten. Eigenartig ist die Tatsache, dass man vorerst nicht daran dachte, einige der Stadt näher gelegene Moore auf Torf zu untersuchen. Erst 1766 tauchte das Projekt auf, Torf für Bern bei Moosseedorf und Urtenen zu graben⁸⁵.

Holz für die Hauptstadt wurde um die Mitte der 1760er Jahre im Bauwald und im Krautewald im Amte Interlaken geschlagen. Beinahe gleichzeitig flösste man auch schon Holz aus dem Dursmühlewald bei Boltigen im Simmental bis nach Bern. In der Nähe der Hauptstadt war der grosse Bremgartenwald in einem bedenklichen Zustand. Von den

total 1680 Jucharten waren deren 1000 nur mit kleinen Tannenbäumen bestanden, die höchstens als Brennholz Verwendung finden konnten⁸⁶. In einzelnen Gemeinden im Südwesten des deutschsprachigen Teils des Kantons und im Unteraargau dienten noch immer die Wälder als Viehweiden, weil Allmenden fehlten. 1766 wurde *Torf* im Grossen Moos für die Bürger von Aarberg, Bargen und Kappelen gewonnen⁸⁷. Ungeachtet der beginnenden Torfgewinnung steigerte sich jedoch der Mangel an *Holz* zusehends in den 1770er Jahren, so dass 1774 mit der Landschaft Oberhasle ein Vertrag über die Lieferung von 4000 Klaftern Holz aus den Buchenwäldern am Brünig abgeschlossen werden musste. Von diesen 4000 Klaftern wurden aber nur deren 2000 nach der Hauptstadt geliefert⁸⁸.

Da die Holzkammer mit Arbeit überlastet war, ernannte die Obrigkeit im Jahre 1775 einen Oberförster, Hieronymus Gaudard, den sie mit der Oberaufsicht der staatlichen Wälder betraute⁸⁹. 1784 wird jedoch erneut die Klage über den Holzmangel laut. Es wird auf den grossen Nutzen der Waldungen im Oberlande hingewiesen. Ohne diese wären die «Stadtwälder» beinahe «verödet», stellte die Holzkammer fest.

Der Mangel an Holz war in der Zwischenzeit im deutschen Landesteil so beträchtlich geworden, dass man daran dachte, Holz aus dem Kien-, dem Kander- und dem Gasterntal, sogar von den Oeschinenalpen nach Bern zu führen⁹⁰.

Vom Jahre 1776 an kam die Versorgung der Hauptstadt mit *Torf* aus dem Moor bei Münchenbuchsee in Gang. Es wurden 40 Jucharten für die Torfgrabung abgesteckt und für die Gewinnung dieses Brennmaterials, das für die Hauptstadt bestimmt war, der erforderliche Kredit gewährt. Für die Gewinnung von *Torf* waren mehrere Unternehmer tätig, auch wurden auf dem Moos selbst zum Teil transportable Hütten, auf dem Beundenfeld in der Nähe der Hauptstadt und im Marzili Magazine für *Torf* errichtet. Der Preis pro Fuder *Torf* wurde von der Obrigkeit festgesetzt und einem Teil der öffentlichen Gebäude die Verwendung von *Torf* als Brennmaterial vorgeschrieben. Von 1789 an wurden die jährlich aus den Mooren bei Schwarzenegg bezogenen 1500 Fuder vornehmlich für das Brennen von Ziegeln in der nach Thun verlegten obrigkeitlichen Ziegelhütte verwendet⁹¹.

Während langer Zeit war die bernische Forstwirtschaft im deutschsprachigen Staatsgebiet vorwiegend stadtwirtschaftlich orientiert gewesen, indem sie in erster Linie die Versorgung der Hauptstadt mit Bau- und Brennmaterial zum Ziele hatte, wenn auch Holz aus den obrigkeitlichen Wäldern an gewisse Gemeinden, an Bergwerke und an Beamte auf dem Lande abgegeben wurde. Erst das Mandat vom 16., 23. Juni und 7. Juli 1786 brachte für diesen Landesteil eine umfassende Forstordnung, die territorialen Charakter aufwies, indem nicht nur die obrigkeitlichen Waldungen, sondern auch die Forste der Landschaften, Gerichtsherrschaften und Gemeinden einem Reglement und staatlicher Kontrolle unterstellt wurden.

Ausser Vorschriften zum Schutze des Waldes enthielt das Mandat Vorschriften über die Markierung der Forste, den Weidgang in diesen, die Wiederanpflanzung der gerodeten Flächen, den Schutz junger Pflanzungen, das zu fällende Holz, das Harzen, den Holzverkauf und adäquate Strafbestimmungen⁹².

Die Forstpolitik Berns in seinen welschen Landen war – mit Ausnahme derjenigen im Gouvernement Aigle – von der in weiten Gebieten des deutschsprachigen Landesteils verfolgten insofern verschieden, als sie schon verhältnismässig früh auch eine vernünftige Bewirtschaftung der ausgedehnten Wälder der Herrschaftsherren und Gemeinden zu regeln suchte.

Grössere Bestände an Tannen- und Buchenholz gab es im waadtländischen Jura, in den Vogteien Yverdon, Romainmôtier, Nyon und Bonmont. An den Landesgrenzen gegen Burgund, insbesondere an den Hängen des Mont Risoux, wurden Bannwälder geschaffen, die als «Grenzschutz» dienen sollten. Allerdings mussten die Forste im Gebiete der Vallée de Joux den Hochofen von Bon Port und auch nach dessen Verfall immer noch Eisenschmelzen und Eisenhandwerker in Vallorbe und Umgebung mit Holzkohle versehen, so dass Kahlschläge diesen «Grenzschutz» allmählich illusorisch machten. Im 18. Jahrhundert wurden die Wälder bei Ste-Croix für die Eisenschmelze bei Noirevaux ausgebaut.

Das erste Verbot gegen willkürliche Rodungen wurde schon 1589 erlassen. Eine weitere Verordnung allgemeiner Natur, die der willkür-

lichen Holzfällerei in den Gemeinschaftswäldern Einhalt gebieten sollte, war das «Réglement des Ports et Joux» von 1675. Es wurde 1700 wiederholt und verschärft und enthielt überdies Bestimmungen über das Weiderecht, die Errichtung von Einfristungen um die Bergweiden und die Ausfuhr von Brennmaterial, d.h. Brennholz, die per Schiff von Nyon nach Genf erfolgte. Trotz dauernder Klagen der Welschen Holzkammer über den «Ruin» der Wälder durch den Weidgang in diesen, infolge von Rodungen und unerlaubtem Holzschlag zum Zwecke der Ausfuhr, konnte sich die Regierung lange nicht zu energischen Massnahmen entschliessen. Erst am 12. Mai 1769 erliess sie ein allgemeines Ausfuhrverbot für Holz, das allerdings später für gewisse «Berggemeinden», die üblicherweise Brennholz nach Genf lieferten, wieder aufgehoben wurde. Am 31. Mai 1771 wurde dann die Einfristung eines Viertels aller Waldungen empfohlen und in den gemachten Einschlägen der Weidgang untersagt⁹³.

Was *Freiburg* betrifft, beschränkte sich dieser Stand während langer Zeit auf den Erlass von Ausfuhrverboten für Holz und die Einschränkung des Holzfällens, die jedoch schwer kontrollierbar war. Schon 1670 musste den Amtleuten untersagt werden, von sich aus Bewilligungen zum Fällen von Bäumen in staatlichen Waldungen zu erteilen. Sie mussten die Gesuchsteller direkt an die Obrigkeit weisen, 1693 wurde allen Angehörigen verboten, Holz und Holzkohlen ins Berner Gebiet, auch nach dem Waadtland, auszuführen. Ein im Jahre 1734 erlassenes Holzausfuhrverbot spricht vom schlechten Zustand der Wälder und vom grossen Mangel an Bau- und Brennholz im Kanton. Den Ausfuhrverboten für Holz kam jedoch in den Ständen Freiburg und Bern nur beschränkte Bedeutung zu, da keine zusammenhängende Überwachung der Kantongrenzen existierte. Das freiburgische Exportverbot war auch in anderer Beziehung von begrenzter Bedeutung, denn ungeachtet des Holzmangels erlaubte man 1734 den Staatsangehörigen, die Besitzer von Rebbergen in der Waadt waren – es gab deren zahlreiche unter dem Patriziat und unter den Käsekaufleuten – Rebstecken für den Eigenbedarf auszuführen. Von Massnahmen zur Aufforstung nach erfolgtem Holzschlag ist übrigens im Jahre 1734 noch nicht die Rede⁹⁴.

Die Errichtung einer *Holzkammer* in *Freiburg* war im Jahre 1769 grundsätzlich beschlossen worden. In Tat und Wahrheit nahm sie ihre Tätigkeit erst am 23. Februar 1779 auf. Überdies war sie nur für die Verwaltung der Wälder der «Alten Landschaft», d. h. für das Gebiet der 24 Parochien, zuständig, ähnlich wie es die «Deutsche Holzkammer» seit 1716 nur für den deutschsprachigen Teil des bernischen Staatsgebietes war. Während jedoch die Obrigkeit der Aarestadt in diesem Jahre eine «Welsche Holzkammer» schuf, unterliess man es an der Saane, für die «Neue Landschaft» eine parallele Verwaltungsstelle zu schaffen, sondern überliess die Überwachung der Forste in diesem Landesteil den Landvögten. Dank der Tätigkeit der Freiburger Holzkammer setzte sich im alten Landesteil allmählich eine rationellere Holzbewirtschaftung durch, indem man die jährlich zu schlagende Holzmenge und damit den Verbrauch nach den vorhandenen Möglichkeiten richten konnte. Die einzelnen Wälder wurden auch im Kanton Freiburg von Bannwarten überwacht, die kaum zuverlässiger als jene im Berner Gebiet waren. Holzfrevel war in beiden Kantonen keine Seltenheit⁹⁵.

Wie an der Aare dachte man auch an der Saane daran, *Torf* als zusätzliches Brennmaterial zu verwenden. Um 1716 grub ein privater Unternehmer bei Düdingen nach *Torf*. Seit 1769 liess ein Advokat namens Mottet bei Belfaux *Torf* stechen, wofür ihm die Obrigkeit ein Darlehen von 1000 Kronen für die Dauer von 15 Jahren gewährte. Für die Behebung der Knappheit an Brennmaterial durch die Gewinnung von *Torf* war der bewilligte Vorschuss verhältnismässig bescheiden. Die Obrigkeit selbst scheint nicht daran gedacht zu haben, Moorböden anzukaufen, um auf eigene Rechnung *Torf* zu stechen, wie dies diejenige Berns bei Münchenbuchsee und bei der Schwarzenegg tat⁹⁶.

Die Holznutzung in den Freiburger Gemeindewäldern war in der Regel wie diejenige in den kommunalen Forsten im Berner Gebiet durch die von der Obrigkeit genehmigten Gemeindestatuten geordnet. In der «Neuen Landschaft» waren die Domanialwälder den Landvogteischlössern zugehörig, für deren «Beholzung» sie aufzukommen hatten. Auch die an diese Wälder anstossenden Gemeinden scheinen seit langer Zeit die Forste mitgenutzt zu haben. Auf Grund welcher Rechte dies geschah, war nicht immer klar. Weiter waren diese Staatswälder einem

intensiven Weidgang ausgesetzt; an die so notwendige Aufforstung nach erfolgtem Holzschlag scheint niemand gedacht zu haben. Gewisse Waldungen drohten sogar zu versumpfen. An anderen Forsten fehlten die Marksteine, die den Wald abgrenzen sollten. Ungünstig auf die Erhaltung des Baumbestandes wirkte sich auch hier das starke Anschwellen der «Holzpensionen» aus. Mit der zunehmenden Holzknappheit im Kanton Freiburg wandte die Obrigkeit ihre Aufmerksamkeit in vermehrtem Masse den Domanialwäldern in der «Neuen Landschaft» zu. In diesen herrschten, insofern sie nicht ausgesprochene Gebirgswälder waren, die Laubbäume vor⁹⁷.

Im Jahre 1773 z. B. erhob die Regierung Anspruch auf die im Forst Bouleyres bei Bulle stehenden Eichen, Buchen und wilden Obstbäume und verlangte von den umliegenden Gemeinden, sich über die ihnen angeblich zustehenden Rechte des Weidgangs, der Beackerung gerodeter Flächen und des Holzhaus auszuweisen. Denn wie sich 1778 herausstellte, waren von den total 545 Jucharten des Waldes deren 140 kahlgeschlagen, z. T. sumpfig und mit Gestrüpp bewachsen. Die Obrigkeit war der Auffassung, die Gemeinden könnten lediglich auf die schlechten und ausgedörrten Bäume und Sträucher Anspruch erheben. Überdies trachtete sie, die allzu extensive Waldnutzung durch die Landvögte einzuschränken⁹⁸.

In ähnlicher Weise wie im Forst von Bouleyres sollten die Nutzungsrechte im Wald von Sautaux geregelt und die Gemeinde von Le Pâquier zur «Wiederanpflanzung» bzw. Wiederbesamung gerodeter, auch zur Trockenlegung versumpfter Teile dieses Waldes veranlasst werden. Die Gemeinde von La Tour-de-Trême, die im Wald von Sautaux ebenfalls Holzgerechtigkeiten besass, wurde auf ein neues Statut verpflichtet. Dabei behielt sich die Obrigkeit eine Fläche von 16 Jucharten zur ausschliesslichen Nutzung vor, ohne die Untertanen für die verlorenen Nutzungsrechte zu entschädigen.

Doch die Bürgerschaft von La Tour, die diese Beschniedung ihrer angeblichen Rechte als ungebührlich empfand, war nicht gesonnen, dem Begehr Freiburgs zu entsprechen. Ohne Benachrichtigung des zuständigen Landvogtes beschloss sie im Januar 1775, zwischen 180 und 200 Stämme im Sautaux-Wald zu fällen und wegzu führen, wovon an-

geblich deren 138 allein in der von der Obrigkeit beanspruchten Waldpartie umgehauen wurden. Angesichts dieser offensichtlichen Unbotmässigkeit der Untertanen sah sich Freiburg veranlasst, strenge Massnahmen zu ergreifen. Den Gemeinden La Tour und Le Pâquier erteilte man den Befehl, das gefällte Holz auf eigene Kosten zuhanden der Obrigkeit in eine Säge zu bringen. Auf die Bitte der beiden Gemeinden, sie bei den alten Gepflogenheiten zu belassen, ging man nicht ein. Ganz im Gegenteil! Man verlangte von ihnen nicht nur einen «Eingangspfennig» in der Höhe von einem Louisdor, sondern forderte überdies für ihre Waldanteile einen Pachtzins in Form von Hafer. Endlich bestand die Obrigkeit auf der Besamung der gerodeten Partien und auf deren Einfristung⁹⁹.

Nach neueren forstwirtschaftlichen Grundsätzen wurde im Jahre 1778 auch ein Reglement für den Unterhalt des Forstes Bouleyres aufgestellt. Man schränkte die übertriebenen Holzpensionen ein, limitierte den Weidgang, schützte die Bestände von Jungholz und ordnete die Besamung brachliegender Waldpartien an, deren es anscheinend zahlreiche gab¹⁰⁰.

Es ist verständlich, dass die getroffenen Massnahmen die lebhafte Empörung der Untertanen hervorrufen mussten, besonders derjenigen in La Tour-de-Trême. Denn auf Kosten der Nutzungsgewohnheiten dieser Gemeinde waren 16 Jucharten Wald zur ausschliesslichen Verfügung der Obrigkeit ausgeschieden worden, wenn auch die Nachbargemeinde Le Pâquier angewiesen wurde, etwas Wald als Kompensation an La Tour abzutreten. Neben der allgemeinen Unzufriedenheit über die absolutistischen Herrschaftsmethoden der Freiburger Regierung waren vermutlich die forstwirtschaftlichen Massnahmen eine Ursache mehr für den Ausbruch des sogenannten «Chenaux-Aufstandes» von 1781.

Nachdem die Revolte mit Hilfe von Berner Truppen niedergeschlagen worden war, beeilte sich die Obrigkeit, das Ausfuhrverbot für Holz von 1734 zu mildern. Das Mandat vom 28. Juli und 11. August 1781 brachte insofern eine gewisse Lockerung, als den Landvögten wiederum erlaubt wurde, Ausfuhrbewilligungen für mässige Holzmengen zu erteilen. Ein Jahr später, 1782, erhielt ferner die Gemeinde Broc für den «Bois des Auges» eine für sie günstigere Forstordnung, als es diejenigen waren, wel-

che die Regierung vor dem Aufstande für die Wälder von Bouleyres und Sautaux erlassen hatte.

Eine einheitliche und fortschrittliche Forstordnung wurde für den ganzen Kanton Freiburg erst durch das Mandat vom 22. Juli 1796 geschaffen. Diese kann als Grundlage für eine fachgemäße Bewirtschaftung aller Wälder im Herrschaftsgebiet der Saanestadt betrachtet werden¹⁰¹.

DIE ALPWIRTSCHAFTSPOLITIK

Die *Alpwirtschaft* war von grosser Bedeutung für die Wirtschaft bei der Stände. Auf der alpinen Vegetationsstufe hatte sie wohl mit der Besiedlung des Alpenlandes durch den Menschen Fuss gefasst, sich aber im 15. und 16. Jahrhundert infolge des Überganges von der Natural- zur Geldwirtschaft und der vermehrten Absatzmöglichkeiten für Vieh auf Kosten der Waldfäche ausgedehnt. Die Emmentaler Alpen sind gänzlich durch Rodung entstanden. Im 17. und 18. Jahrhundert dauerte wegen weiterer Preissteigerungen für Vieh und nun auch für Milchprodukte die Ausdehnung der Viehzucht und der Graswirtschaft, auch auf Kosten der Ackerfläche, an, wobei die in neueren klimatologischen Studien nachgewiesene gleichzeitige Abkühlung und Zunahme der Vergletscherung eher fördernd auf diese Wandlung einwirkten.

Im Kanton Bern kann der Umwandlungsprozess in der Bodenbewirtschaftung im Emmental wenigstens teilweise verfolgt werden. An Orten, wo laut Kyburger Urbar von 1264 noch der Ackerbau vorherrschend war, dominierte später die Alp- und Graswirtschaft.

In dieser Gegend bestand ein gewisser Zusammenhang zwischen Talgut und Alpanteil. Nach der Reformation und der Säkularisierung der Klostergüter wurde der Staat Alpbesitzer. Staatliche und Genossenschaftsalpen wurden teilweise verkauft, teilweise verpachtet. Auf den grösseren, vielfach verpachteten Alpen wurde nun Hartfettkäse erzeugt, der infolge steigender Nachfrage höhere Preise erzielte. Dies bewirkte automatisch ein Steigen der Pachtzinse, so dass die Alpweiden zu einer interessanten Kapitalanlage für «Äussere» wurden. Infolgedessen erwarben gegen Ende des 16. Jahrhunderts vereinzelte, im 17. und 18. Jahrhundert sehr zahlreiche Berner Patrizier Alpeigentum und gelangten so in den Besitz der schönsten und ertragreichsten Emmentaler Alpen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wie z.B. der Lüderenalp, die Eigentum einer geschlossenen Dorfgemeinschaft blieb¹⁰².

Ein ursprünglicher Zusammenhang zwischen Tal- und Alpgut scheint auch in gewissen Teilen des Oberlandes bestanden zu haben. Hier und

in den Waadtländer Alpen existierten zahlreiche Genossenschaftsalpen, selbst wenn es dort gleichfalls Privatalpen, u. a. solche von Bernburgern, und überdies obrigkeitliche Alpen gab¹⁰³.

Im Voralpengebiet des *Kantons Freiburg*, insbesondere im Gruyererland, ist die Wandlung der Bodenbewirtschaftung gleichfalls feststellbar. Seit dem Ende des 14. und insbesondere im 15. Jahrhundert wurde die Einschlagung der Wiesen vorgenommen. Das Alpareal wurde auch hier durch Rodungen erweitert. Ferner ist die Ausdehnung der Weidewirtschaft durch Umwandlung von Wiesen in Weiden, im Jahre 1482 z. B. in Villars-sous-Mont, bezeugt. Um 1606, d. h. zu Beginn des 17. Jahrhunderts, waren sogar im Tal der Glâne Äcker in Wiesen umgewandelt worden. Um 1750 war im Alpenvorland die Umwandlung von «Heimgütern» und Matten in «Vorsätze», d. h. in Frühjahrs- und Herbstweiden, und in «Ätzwiesen» oder Weiden so weit vorgeschritten, dass diese von der Obrigkeit untersagt werden musste¹⁰⁴.

Was den Getreidebau betrifft, beschränkte er sich im 18. Jahrhundert im oberen Gruyererland auf wenig Weizen und etwas Hafer. Im Tale des Jaunbaches war er vermutlich weitgehend eingegangen¹⁰⁵.

Der Alpbesitz hatte sich im Gruyererland in ähnlicher Weise gewandelt wie im bernischen Emmental, nur dass hier die Klöster bis zu ihrer teilweisen Säkularisierung während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts über reichlichen Alpbesitz verfügten. Schon anlässlich der Auflösung der Grafschaft Gruyer begannen Freiburger Patrizier einzelne Alpweiden im nördlichen Teil des Gruyerlandes aufzukaufen. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts nahm der patrizische Alpbesitz zu. Im 18. Jahrhundert dominierten hier die «Herren-» oder Patrizieralpen, während im südlichsten Landesteil die Genossenschaftsalpen vorherrschten¹⁰⁶.

DIE BUTTER- UND KÄSEHANDELS-POLITIK

Hauptprodukte der Alpwirtschaft waren im 17. und 18. Jahrhundert Butter, Hartfett- oder Labkäse und Ziger.

Der Handel mit *Butter* im *Staate Bern* war stark stadtwirtschaftlich orientiert, d.h. die Obrigkeit war bestrebt, dem Burger dieses Molkenprodukt zu möglichst wohlfeilem Preis und in genügenden Mengen zur Verfügung stellen zu können. Daher wurden schon 1592 und 1596 sowie 1601 und 1602 Ausfuhrverbote für dasselbe erlassen. Im Jahre 1619 wurde erneut über grossen «Ankenmangel» und über dessen Preissteigerung geklagt. Man schrieb dies teilweise der Käseerzeugung, teilweise der Aufzucht von Jungvieh mit Milch und überdies der unerlaubten Ausfuhr zu. Daneben wurde im Handel mit Butter sowie im gesamten Lebensmittelhandel der Für- oder Spekulationskauf bekämpft. Nach der Ordnung vom 6. November 1660 durfte der nach der Hauptstadt gebrachte «Anken» an keinem anderen Ort als in der «Ankenwaage» verkauft werden. Diese Konzentration des Angebots erleichterte die Kontrolle des festgesetzten Preises.

Selbstverständlich konnten die Butterproduzenten, die den Sommer mit dem Vieh auf den Alpen verbrachten, nicht einzeln ihre Butter auf den Markt in der Hauptstadt bringen. Hier schalteten sich Zwischenhändler ein, deren Zahl die Obrigkeit zu beschränken trachtete. Nach der Verordnung vom 9. Dezember 1690 mussten die Säumer oder «Räfträger», welche die Butter anlässlich der Wochenmärkte nach Bern in die «Ankenwaage» zu bringen berechtigt waren, «privilegiert», d.h. mit einem besonderen obrigkeitlichen Patent versehen sein.

Angesichts der Befürchtung der Regierung, es werde dauernd Fürkauf und unerlaubter Zwischenhandel mit Butter getrieben, wurden die Vorschriften für den «Ankenhandel» immer komplizierter, und den einzelnen «Butterträgern» wurde nur noch die Erlaubnis zum Einkauf in einem beschränkten Landesbezirk erteilt.

Am Buttermarkte in der «Ankenwaage» in Bern war der Kauf bis halb zwölf Uhr ausschliesslich den Burgern und Ewigen Einwohnern reser-

viert. Allen übrigen Personen war nach dieser Stunde der Einkauf für den Hausgebrauch gestattet. Die nichtverkaufte Butter durfte jedoch nicht ausgeführt, sondern musste bis zum nächsten Markttage auf Lager in ein «Ankenstüblin» gelegt werden¹⁰⁷.

Auch der Butterhandel in *Freiburg* war stadtwirtschaftlich ausgerichtet. In diesem Kanton untersagte man gleichfalls die Ausfuhr und den Fürkauf des «Ankens». Da offensichtlich diese Verordnungen nicht eingehalten wurden und das Angebot auf dem hauptstädtischen Markt knapp blieb, erliess die Obrigkeit am 12. Mai 1712 ein Mandat, nach welchem im Vorsommer nach geschehener Alpung des Viehs vorerst 2 Pfund Butter pro Kuh vor Beginn der Käserei und vor dem Alpabzug ebensoviel «Anken» pro Kuh erzeugt werden sollte. Freiburgische Alpbesitzer behielten sich meistens in den Pachtverträgen die Lieferung einer bestimmten Buttermenge vor. Auch in Freiburg hatten die «Butterträger» um die obrigkeitliche Bewilligung zur Führung von Butter nach der Hauptstadt einzukommen, auch hier wurde ihr Einkaufsrayon auf einen gewissen Bezirk beschränkt. Gegen den «Anken-Schmuggel», besonders nach dem Waadtland, hatte die Obrigkeit der Saanestadt gleichfalls zu kämpfen, besonders während der Hungerjahre¹⁰⁸.

Die *Käsehandelspolitik* hatte in Bern und in Freiburg verschiedene Aspekte. Im *Staate Bern* wurde 1619 zwar eine Einschränkung der Käsefabrikation zugunsten der Erzeugung von Butter erwogen, aber ein diesbezügliches obrigkeitliches Mandat unterblieb. Noch einmal, im Jahre 1693, wurden die welschen Amtleute der gebirgigen Gegenden ermahnt, auf vermehrte Herstellung von Butter hinzuwirken. Aber solche Empfehlungen nützten wenig, weil für die Alpbesitzer und Alppächter, die sogenannten «Küher», die Fabrikation von Käse wirtschaftlich vorteilhafter war. Im Unterschied zum Butterhandel blieb der Handel mit Käse von versorgungspolitischen Vorschriften frei. Infolge der herrschenden Holzknappheit wurde 1651 lediglich die Verwendung einheimischen Holzes zur Herstellung von Käsefässchen untersagt¹⁰⁹.

Wir kennen die Namen einer Reihe von Käsehändlern im Waadtland und im Amte Saanen, die sich für den Verkauf von Käse ins Zollregister in Lyon eintragen liessen. Hingegen sind uns diejenigen jener Händler

nur in Einzelfällen überliefert, die Käse an den Zurzacher Messen feilboten oder in die nördlichen Nachbarländer der Schweiz exportierten. Erst in einem Adressbuch aus dem Jahre 1795 werden Kaufleute aufgeführt, die im Emmental ansässig waren und mit Käse en gros handelten. Sie wohnten in und bei Langnau, Signau, Diessbach, Thun und Burgdorf. Einige derselben handelten gleichzeitig mit Leinwand und Flachs. Hauptabsatzländer sind neben Deutschland und Frankreich Italien und Holland gewesen. Hauptabsatzmärkte in Frankreich waren Strassburg und Lyon. In Lyon wurde der Emmentaler vor dem Gruyérez Käse feilgeboten. Kleinere Hartfettkäse aus dem Oberhasle wurden über die Grimsel und den Griespass nach Italien ausgeführt¹¹⁰.

Völlig verschieden von derjenigen Berns war die von der Obrigkeit *Freiburgs* verfolgte Käsehandelspolitik, vielleicht weil die Ausfuhr von Molkenprodukten der wichtigste Exporthandel des Landes war und das Patriziat der Saanestadt zahlreiche Alpweiden im nördlichen Teil des Gruyérezlandes besass. Während des Dreissigjährigen Krieges wurde der ausgeführte Käse mit einem Trattengeld belastet. Im Jahre 1636 wurde die Käseausfuhr sogar von einer obrigkeitlichen Bewilligung abhängig gemacht, d.h. eingeschränkt. Nach dem Kriegsende hob man jedoch Trattengeld und Exportbeschränkung auf.

Als in den 1650er Jahren auf dem Hauptabsatzmarkt in Lyon eine Preisbaisse für Molkenprodukte einsetzte, glaubte die Freiburger Obrigkeit, den Rückgang des Verkaufspreises der allzu starken gegenseitigen Konkurrenz der Gruyérez Käsehändler zuschreiben zu müssen und beschränkte deren Zahl. Als jedoch diese Massnahme nicht die gewünschte Wirkung hatte, weil der Gruyérez Käse in Lyon auf die Konkurrenz der Molkenprodukte aus Savoyen und aus dem Jura stiess und dessen Preis sich nach den Marktbedingungen zu richten hatte, erklärte die Obrigkeit im Jahre 1664 den Ausfuhrhandel mit Käse kurzerhand zum staatlichen Regal und verpachtete ihn auf Grund des neuen Hoheitsrechtes an eine aus Patriziern gebildete Handelsgesellschaft. Sie vermutete offenbar, diese burgerliche Assoziation werde das staatliche Interesse besser wahren; auch untersagte sie gleichzeitig den traditionellen Gruyérez «Käsgwerblern» den Ausfuhrhandel. Was vorauszusehen war, trat innerhalb kurzer Zeit ein. Die dieses Handels ungewohnten Patrizier hatten mit weit grösseren

Schwierigkeiten des Absatzes und der Eintreibung der Ausstände zu kämpfen als die geschäftserfahrenen Geyerzer Handelsleute. Das patrizische Experiment, das 1670 für kurze Zeit unterbrochen, dann nochmals aufgenommen worden war, endete 1674 mit der Zahlungsunfähigkeit der Freiburger Ausfuhrgenossenschaft. Der Käseexporthandel musste von der Obrigkeit neuerdings den Untertanen freigegeben werden. Er wurde zur Hauptsache von den alten Geyerzer Käsehändlerfamilien weitergeführt, zu denen sich im Laufe der Zeit neue gesellten.

Auch für die Zukunft behielt sich jedoch die Obrigkeit Eingriffe in den Käseausfuhrhandel vor. 1699 untersagte sie den Untertanen, den Händlern Käse ohne vorherige Festsetzung des Preises zu übergeben, eine Verordnung, die 1704, 1723 und 1735 erneuert werden musste. Diese Massnahme scheint zum Schutze der Erzeuger getroffen worden zu sein. Ein Mandat aus dem Jahre 1715 verfügte, dass die Transferierung der Erlöse aus den Käseverkäufen in Frankreich nach dem Heimatkanton in groben Sorten, d.h. in Gold- und Silbermünzen, zu erfolgen habe. Diese Verordnung entsprach zwar mercantilistischen Grundsätzen, war jedoch vermutlich indirekt zugunsten der patrizischen Alpbesitzer erlassen worden. Angesichts der häufigen französischen Münzmanipulationen war die Geldüberweisung mit grossen Schwierigkeiten und Risiken verbunden und hatte während des Experimentes von John Law deren gänzliche Stockung zur Folge, was die Wirtschaft des Kantons empfindlich traf. 1719 wurde der Ausfuhrhandel mit Käse jedem freigestellt. Fremde Kaufleute hatten lediglich die gekauften Molken in bar zu bezahlen. Im Jahre 1761 wurde ein Mandat erlassen, das die Alpbesitzer nebst den Salzkommis zu privilegierten Gläubigern erklärte; diese Bestimmung sollte zweifellos die Interessen des Staates und der herrschenden Oberschicht schützen. Die dauernde staatliche Aufsicht über den Käseexporthandel vermochte indessen nicht zu verhindern, dass die Ausfuhr dieses Molkenproduktes in den 1770er Jahren geringer als um 1740 war^{III}.

DIE LANDWIRTSCHAFTSPOLITIK

Recht schwierig ist es, sich vom Stande der *Landwirtschaft* in den Kantonen Bern und Freiburg im 17. und 18. Jahrhundert ein allgemeines Bild zu machen, da die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges stark von den örtlichen Verhältnissen abhängig war und dabei die verschiedensten Faktoren eine Rolle spielten. Dementsprechend war auch die obrigkeitliche Landwirtschaftspolitik nicht einheitlich, sondern je nach den Verhältnissen verschieden.

Um 1760 herrschte in den Gebirgsgegenden des Oberlandes, im südöstlichen Teil des Waadtlandes und in den höheren Gebieten des Jura im *Staate Bern* zwar die Gras- und Weidewirtschaft vor. Dies hinderte indessen nicht, dass in den Ämtern Interlaken und Oberhasle an einzelnen Orten, selbst in Guttannen, noch Ackerbau getrieben wurde. Im Frutigenland und im Simmental war der Feldbau nicht mehr erheblich, und im Saanenland wurde am Ende des 18. Jahrhunderts nur selten ein Stück Land gesehen, das mit Gerste, Hafer oder anderem Getreide bepflanzt war¹¹².

In den Voralpen hatte man vermutlich mit dem «Einschlag» oder mit der «Einhegung» der Wiesen schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts begonnen. Die Tendenz zur Vornahme von Einschlägen und Einzäunungen setzte sich im 15. und in den folgenden Jahrhunderten fort, um dann auch auf die dem Gebirge vorgelagerte Hügelzone überzugreifen. In den Einzelheiten vermögen wir diese Bewegung nicht mehr zu verfolgen. Als Abschluss der Auflösung der Feldgemeinschaften kann jedoch im allgemeinen wohl die Aufteilung der Allmenden eines bestimmten Dorfes oder Weilers angesehen werden.¹¹³

Die Überlassung von einzelnen Teilstücken der Gemeinweiden an Privatpersonen oder die Aufteilung dieser Weiden erfolgte zu ganz verschiedenen Zeitpunkten. Es soll hier nur ein Beispiel angeführt werden. So war die Aufteilung der Allmend in dem auf dem Längenberg, westlich der Gürbe gelegenen Dorfe Zimmerwald (855 m) ohne Einwirkung der Obrigkeit bereits vor 1581 erfolgt, während eine solche in dem beinahe

ebenso hoch gelegenen Affoltern im Emmental erst um 1725 vorgenommen wurde. Dies kann für die weitere Umgebung Affolterns als verhältnismässig später Zeitpunkt betrachtet werden; denn die meisten Aufteilungen von Gemeinweiden in dieser Gegend waren schon im 16. und 17. Jahrhundert erfolgt¹¹⁴.

Anderseits gab es jedoch in Huttwil im Emmental, besonders aber im eigentlichen Alpengebiet, wo das «Einschlagen» der Privatgüter schon verhältnismässig früh erfolgt war, noch um 1790 Gemeinweiden, wie z.B. in Brienzwiler, in Meiringen, im Simmental und anderswo. An verschiedenen Orten im Oberland wurden sie als Frühjahrs- und Herbstweide benutzt. Einzelne Allmenden waren allerdings verödet, wie z.B. diejenige von St. Stephan, weil offensichtlich nur noch wenige Dorfgenossen ihr Vieh oder Kleinvieh dort auf die Weide trieben. Ge-wisse Gemeinweiden wurden sogar an Auswärtige verpachtet, wie das Beispiel von Rossinière zeigt. Auf anderen, den Siedlungen benachbarten und klimatisch günstig gelegenen Allmenden wurden Stücke derselben zur wärmeren Jahreszeit an die Armen zwecks Bepflanzung abgegeben. Auch im Alpengebiet hatte die Allmendverteilung nach der Mitte des 17. Jahrhunderts begonnen, scheint jedoch im allgemeinen nicht sehr weit fortgeschritten zu sein. Lediglich im deutschsprachigen Teile des oberen Saanetales waren um 1764 die Gemeinweiden verschwunden¹¹⁵.

Von den Verhältnissen im Oberland und im Emmental verschieden waren diejenigen im bernischen Mittellande. In der Waadt ergriff zwar die Obrigkeit wegen der starken Zersplitterung des Bodenbesitzes als Folge der Erbteilungen verhältnismässig früh Massnahmen zur Erleichterung der Einfristungen; 1591 setzte sie das Verfahren hierzu fest. 1717 wurde die Gebühr für das «Einschlagen» von Boden auf einen Sechstel seines Schätzungswertes festgesetzt. Man beschränkte jedoch das Recht zum Einschlag auf die Äcker und Wiesen ausserhalb der Zelgen. Für die übrige Flur blieb, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die alte Agrarverfassung intakt. Der Rhythmus in der Bebauung der Ackerflur war jedoch im Staate Bern nicht überall derselbe. In der Umgebung von Nyon wurde die hauptsächlich in Südfrankreich stark verbreitete Zweifelderwirtschaft betrieben. Im übrigen Teile des bernisch-waadtländi-

schen Mittellandes und im Unteraargau dominierte die Dreifelderwirtschaft.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts, als physiokratische Wirtschaftsgrundsätze in der Schweiz Verbreitung fanden, bahnte sich die Bepflanzung der Brache mit Futterkräutern, Rüben, Hirse, Flachs, Hanf, Tabak und Kartoffeln an, und die Stallfütterung des Viehs gewann an Boden.

Während, wie wir feststellen konnten, in den alpennahen Gebieten des Kantons Bern der Ackerbau zugunsten der Graswirtschaft zurückgewichen war, dehnte sich beinahe gleichzeitig in verschiedenen Gemeinden des Seelandes die Ackerfläche auf Kosten der Wiesen aus. Es entstanden hier eigentliche «Ackergemeinden». In diesen war die Futtermenge für die Überwinterung des Viehbestandes knapp und unzureichend, und man war gezwungen, zusätzliches Futter auswärts zu kaufen¹¹⁶.

Die bernische Obrigkeit war bisher vornehmlich besorgt gewesen, durch die ungeschmälerte Eintreibung der Naturalabgaben die Versorgung der Hauptstadt und des Landes mit Getreide sicherzustellen, das zum grossen Teil auf Grund der Dreifelderwirtschaft angebaut wurde. Erst als physiokratische Maximen im bernischen Patriziat Fuss gefasst hatten, ernannte die Regierung am 21. Dezember 1764 eine *Landesökonomiekommission*, welche Vorschläge zur intensiveren Nutzung des Bodens in Form von Gutachten zu unterbreiten hatte.

Ohne jegliche Beeinflussung durch die Obrigkeit hatte sich inzwischen eine Änderung in der Bodenbewirtschaftung auch auf das eigentliche Mittelland im deutschen Landesteil, zumindest auf gewisse Teile desselben, auszubreiten begonnen. Solche Abweichungen von der klassischen Dreifelderwirtschaft gab es zum Beispiel in Aarwangen und in der Umgebung dieses Ortes. In der genannten Gemeinde bestand schon im Jahre 1764 kein Flurzwang mehr. Sein Wegfall und die verhältnismässig geringe Zahl der Armen dürften wesentliche Gründe dafür gewesen sein, dass die Gemeinde in Bern die Verteilung von 78 Jucharten Allmendland unter die Haushaltungen, die «Steuer und Brauch» entrichteten, beantragte, was die Obrigkeit auf Empfehlung der Landesökonomiekommission im Jahre 1766 bewilligte. Es handelte sich jedoch nicht um die völlige Aufteilung des Allmendlandes, sondern lediglich um nicht ganz einen Drittel desselben¹¹⁷. Auch scheint es sich

nicht um die erste teilweise Einschlagung von Stücken einer Gemeinweide im bernischen Mittelland überhaupt gehandelt zu haben. Eine kleinere Aufteilung von Allmendland war offensichtlich ohne obrigkeitliche Bewilligung schon um 1746 in den Gemeinden Sutz und Lattigen erfolgt. Jedoch handelte es sich bei Sutz um einen Sonderfall, da dieses Dorf nicht nur Wies- und Ackerland, sondern auch Rebgelände nördlich des Bielersees besass. Erst 1771 wurde die begonnene Verteilung fortgesetzt. Nur in ganz besonderen Fällen waren vor 1764 solche Aufteilungen bewilligt worden. Noch im Jahre 1741 hatte die Regierung beispielsweise der Gemeinde Büren a. d. A. die Genehmigung zum Einschlag gewisser Allmendstücke auf unbeschränkte Zeit versagt¹¹⁸.

Die Allmendteilung von 1766 in Aarwangen ist von besonderer Bedeutung, weil sie dank dem in Bern sich ausbreitenden physiokratischen Ideengut in grösserem Umfange bewilligt wurde und der Ausgangspunkt für weitere Einschläge auf anderen Gemeinweiden des deutschen Landesteiles war. Einschläge von Stücken grösseren Ausmasses von Allmendland erfolgten 1769 im Oberhasle; 1770 wurde die Bewilligung zur Verteilung von 100 Jucharten an Langenthal erteilt, eine Allmendteilung, die von der Gemeinde bereits 1766 beschlossen worden war. Sehr zahlreich sind die Konzessionen für den Einschlag kleinerer Allmendstücke im «Hungerjahre» 1771. Das Mandat vom 5. Juli 1771, das den Tarif für die Einschläge in der Waadt von einem Sechstel auf einen Zwölftel des Schätzungsverwertes des betreffenden Grundstückes herabsetzte, dürfte auf dieselbe Ursache zurückzuführen sein, nämlich die Anpflanzung zu fördern. Die Bewegung zum Einschlag von Einzelstücken setzte sich in der Folge fort und war besonders intensiv in den 1790er Jahren. Erst am 30. April 1791 trat übrigens die Landesökonomiekommission vollständig in ihre Rechte ein, indem nicht mehr Sekkelmeister und Venner, sondern sie selbst zuständig zur Begutachtung der Einschlaggesuche zuhanden der Regierung wurde¹¹⁹.

Mit der beschränkten Aufteilung der Gemeinweiden im Mittellande, der begrenzten Abweichung vom Flurzwang und der teilweisen Bebauung der Brache war der Übergang zur individuellen Bodennutzung zwar eingeleitet. Grundlegend änderte sich jedoch das Bodennutzungssystem erst im Laufe des 19. Jahrhunderts¹²⁰.

Im *Kanton Freiburg* hatte man im Gruyéerland mit dem Einschlag des genutzten Bodens kurz vor dem Ende des 14. Jahrhunderts begonnen. Im Dezember 1396 und im Januar 1397 erteilten Graf Rudolf IV. von Gruyére und sein Sohn Rudolf, Herr zu Montsalvan und Vaugrenier, den Untertanen im Bannerbezirk Montsalvan die Freiheit, Teile ihrer Besitzungen einzuschlagen. Schon im Jahre 1405 scheinen, wie man aus einer noch erhaltenen Urkunde schliessen kann, die Wiesen in Charmey, dem späteren Zentrum für den Handel mit Gruyére Käse, weitgehend eingezäunt gewesen zu sein. Im Laufe des 15. Jahrhunderts setzte sich die Bewegung zum Einschlag des Bodens fort und dehnte sich auch auf die unmittelbare Umgebung des Gruyéerlandes aus. Nach der Eroberung eines Teiles des Waadtlandes und der Auflösung der Grafschaft Gruyére bestätigte Freiburg die von den bisherigen Territorialherren gewährten Einschlagsbewilligungen. Auch war die zur «Einhagung» freigegebene Bodenfläche nun nicht mehr beschränkt, zumindest im Voralpengebiet und in der sich daran anschliessenden Hügelzone. Am 9. November 1592 gab die Obrigkeit durch ein Mandat bekannt, sie sei geneigt, Einschläge gegen Entrichtung eines «proportionierlichen Pfennings» zu erlauben¹²¹.

Im 17. Jahrhundert scheint die «Einschlagung» und an einzelnen Orten gleichzeitig die Umwandlung von Äckern in Wiesen weiter gegangen zu sein. Auch der Einschlag gewisser Teile einzelner Allmenden, der zuweilen auf Widerstand bei den übrigen Allmendgenossen stiess, hatte bereits begonnen. Die Obrigkeit war jedoch im allgemeinen aus fiskalischen Gründen mit Allmendeinschlägen nur dann einverstanden, wenn diese mit ihrer Einwilligung vorgenommen wurden; denn sie erhob auf den eingezäunten Allmendteilen einen Bodenzins. Solche «eingeschlagenen Stücke» mussten ferner laut Dekret vom 29. April und 15. Juni 1745 in ein besonderes Register eingetragen werden¹²².

Aus einem Mandat vom 3. Dezember 1748 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkte noch nicht alle getätigten Allmendeinschläge der Regierung in Freiburg gemeldet worden waren. Es wurde daher eine neue Frist zur Anzeige solcher Einfristungen angesetzt¹²³.

Wenn auch in den Jahren von 1742 bis 1748 an zahlreichen Orten im Gruyéerlande nur noch ein Rest der früheren Flurgemeinschaften

übrig war, setzte sich die Tendenz zu Einfristungen im Kanton erst in den 1760er Jahren in verstärktem Masse fort, weil auch in Freiburg das physiokratische Gedankengut nunmehr Verbreitung fand. Von diesem nachweisbar beeinflusst waren die Mandate vom 20. März 1764 betreffend das Verbot der Ausfuhr von Futter, Stroh und Dünger und vom 10. April desselben Jahres über die Erleichterung von Einschlägen, insfern es sich um Wiesen und Äcker ausserhalb der Zelgen handelte. Mit diesem letzteren Erlass wurde die der Feldgemeinschaft zu entrichtende jährliche Entschädigung für das ihr nun entgehende Weidgangsrecht auf ein halbes Prozent des Schätzungswertes des eingefristeten Grundstückes festgesetzt. Von dieser jährlichen Abgabe konnten sich diejenigen, die solche Einschläge vornahmen, durch eine Globalentschädigung von 4% gänzlich befreien. Auch wurde den Flurgemeinschaften die Möglichkeit gegeben, im Einverständnis mit der Obrigkeit Einschläge von Teilen ihrer Allmenden zu gestatten. Gleichzeitig wurde am 10. April 1764 in der Saanestadt eine *Landesökonomie-Kommission* ernannt. Die Bildung einer «Ökonomischen Gesellschaft» war im Jahre 1763 von der Regierung gestattet worden, vier Jahre nach der Gründung der Ökonomischen Gesellschaft in Bern, mit der sie in enger Verbindung stand¹²⁴.

Der ersten bedeutenden Allmendteilung im bernischen Mittelland, in Aarwangen, entsprach im Kanton Freiburg die Abtrennung von acht Stücken von der Allmend von Attalens im Jahre 1765. Erst am 1. Juni 1778 wurden 7 Jucharten einer weiteren Allmend, von derjenigen von Belfaux, abgetrennt, um von den Allmendgenossen bebaut zu werden. Zur Verteilung von Allmendstücken grösseren Umfanges, wie im bernischen Aarwangen, kam es im freiburgischen Mittellande scheinbar nicht. Insbesondere in den tieferliegenden Landesteilen, im Tal der Broye und dessen Umgebung, scheint die Dreifelderwirtschaft bis zum Ende des Jahrhunderts intakt geblieben zu sein, wie die Flurpläne des Amtes St-Aubin zeigen. Vermutlich ist die Ursache dafür in der konservativen Haltung der Landbevölkerung, aber auch im Bestreben der Obrigkeit zu suchen, wenigstens in diesem Landesteil die Anbaufläche für Getreide zu erhalten. Teilweise dürfte auch die Verschuldungenheit der Allmendverhältnisse eine Rolle gespielt haben; denn die Allmendrechte

der verschiedenen Dorfschaften waren nicht klar voneinander getrennt, wie dies z.B. in Domdidier, Dompierre und Russy der Fall war¹²⁵. Endlich ist nicht zu vergessen, dass im Kanton Freiburg ein Teil der Grundlasten der Kirche und ihren Organisationen zufiel.

In den nicht im eigentlichen Mittellande gelegenen Gegenden begann die Abgabe von kleineren Allmendstücken zum Hausbau, zur Anlegung von Gärten und kleineren Hanfäckern nach 1764. Sie erreichte für die 1770er Jahre im «Hungerjahr» 1771 die höchste Zahl¹²⁶.

Der Übergang von der Flurgenossenschaft zum individuellen Feld- und Wiesenbau sowie in einzelnen Landesteilen die teilweise Verminderung der Zelgenfläche sind jedoch nicht die einzigen Veränderungen in der freiburgischen Landwirtschaft des 17. und 18. Jahrhunderts gewesen. Ihnen stand, insbesondere im Voralpengebiet und in dessen Umgebung, als Folge der ertragreichen Vieh- und Milchwirtschaft eine immer weiter um sich greifende Umwandlung von Wiesen und zuweilen von Äckern in Viehweiden gegenüber. Schon am 3. Februar 1750 war daher die Obrigkeit gezwungen, ein Mandat zu erlassen, das die Umwandlung von Wiesen in Weiden verbot. Denn durch die Ausbreitung einer allzu extensiven Weidewirtschaft befürchtete man, der für die Überwinterung des Viehs notwendigen Vorräte an Heu verlustig zu gehen. Charakteristisch ist die Tatsache, dass dieses Mandat an die Vogteien von Vuippens, Bulle, Gruyères, Corbières, Vaulruz und Châtel-St-Denis gerichtet war, an jene Landesteile, in denen Viehzucht und Milchwirtschaft besonders stark verbreitet waren. Das Verbot der Umwandlung von Wiesen in Weiden wurde am 23. März 1779 wiederholt und verschärft¹²⁷. Seinen Zweck dürfte es kaum erreicht haben. Denn ein Bericht aus dem Jahre 1798 bezeugt, dass damals im Gruyererland, wie übrigens im Pays d'Enhaut und im Saanenland, die Futterbasis zur Überwinterung des Viehs immer noch ungenügend war. Mit obrigkeitlichen Vorschriften allein war es nicht möglich, einer natürlichen, wenn auch für den Staat nicht in jeder Hinsicht förderlichen Entwicklung der Weidewirtschaft Einhalt zu gebieten¹²⁸.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gewerbepolitik Berns und Freiburgs stand seit dem 17. und bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts – diejenige Freiburgs sogar noch etwas länger – unter dem Einfluss mercantilistischen Gedankengutes. Das heisst, man bemühte sich, durch den Aussenhandel Edelmetalle in das Land zu bringen, was in an hochwertigen Rohstoffen armen Gebieten nur durch die Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse möglich war. Beide Staaten suchten daher die vorhandenen Gewerbe zu fördern und neue anzusiedeln. Die staatlichen Einrichtungen, welche zur Förderung der Gewerbe geschaffen wurden, waren in Bern vorerst die Kommerzienkammer, später der mit mehr Befugnissen ausgestattete Kommerzienrat; in Freiburg war es die Müssiggangskammer. Dem Kommerzienhaus als stadtbernische Produktionsstätte entsprach in der Saanestadt das Manufakturenhaus. Jedoch hatte die Freiburger Müssiggangskammer in ihren Bestrebungen zur Förderung der Gewerbe keinen Erfolg. Ihr wurde daher zur Bekämpfung der Armut und Arbeitslosigkeit eine Organisation charitativen Charakters, die Bruderschaft St. Martin, zur Seite gestellt. Beide gaben später ihre gewerbebefördernden Funktionen de facto an die Standesökonomiekammer ab, deren eigentliche Aufgabe die Überwachung der Anlagen staatlicher Gelder im In- und Auslande war. Während in Freiburg die Standesökonomiekammer für die Begutachtung und Verwaltung von Darlehen im In- und Ausland zuständig war, bestand in Bern für die auswärtigen Anlagen von Kapital eine besondere Kammer, die Geheimen Räte und Beigeordneten.

Die Gewerbepolitik Berns war durchaus territorialwirtschaftlich orientiert, d.h. die Gewerbe erfuhren im ganzen Herrschaftsgebiet die gleiche Förderung. Überdies gab es im deutschen Landesteil sogar auf dem Lande Handwerksmeisterschaften, im welschen Territorium dagegen waren sie selbst in den Städten wenig zahlreich.

In der Versorgungspolitik der beiden Stände war die Belieferung des Landes mit genügenden Mengen von Salz lebenswichtig. Bern verstaatlichte den Salzhandel aus versorgungspolitischen Gründen, Freiburg tat dies rund 30 Jahre später aus Überlegungen finanzpolitischer Natur.

Durch Kontingentierung der Ein- und Ausfuhr von Getreide sowie durch Import- und Exportverbote für Zerealien verfügte Bern über ein recht wirksames Instrument zur möglichen Stabilhaltung des Angebotes und der Preise. Die Versorgungspolitik Freiburgs in bezug auf das Getreide war weniger differenziert, was vermutlich auf seine Lage als Enklave im bernischen Territorium zurückzuführen ist. Die Kartoffel wurde erst in den 1770er Jahren in die Versorgungspolitik der beiden Stände einbezogen.

Der Gebrauch des Genussmittels Tabak war während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Bern und in Freiburg aus gesundheitsschädigenden Gründen untersagt, auch weil das Rauchen angesichts der vielen Holzbauten die Feuersgefahr stark erhöhte und man den Geldabfluss ins Ausland bekämpfen wollte. Als dann im 18. Jahrhundert keine Aussicht mehr bestand, den Tabakverbrauch einschränken zu können, belegten beide Stände den Tabakhandel mit einer Umsatzsteuer, und Bern ermutigte den Anbau von Tabak im eigenen Territorium.

Grundsätzlich verschieden war in Bern und in Freiburg die Weinhandelspolitik. Bern verfügte namentlich im Waadtland über ein umfangreiches Rebgelände, dessen Ertrag den Weinbedarf des Inlandes mehr als deckte. Daher erliess man gegen fremde Weine ein Einfuhrverbot; auch herrschten im Weinhandel der Hauptstadt betonte stadtwirtschaftliche Tendenzen vor. In Freiburg dagegen, das nur in der Umgebung von Cheires und Font über ein sehr beschränktes Rebgelände verfügte, war der Import von fremden Weinen frei.

Die Bergbaupolitik der beiden Stände unterschied sich grundsätzlich nicht allzusehr voneinander, wenn auch Bern zu einer differenzierteren Regelung der Bergbaukonzessionen schritt. Die Förderung von Kohle wurde von der Obrigkeit der Aarestadt unterstützt. Zeitweise übernahm sie sogar den Abbau dieses zusätzlichen Brennmaterials selbst, wie auch denjenigen von Eisenerz, was die Regierung von Freiburg im 17. und 18. Jahrhundert nicht wagte.

Bern entschloss sich früher als Freiburg zur Übernahme des Zollwesens in Regie in den welschen und hernach auch in den deutschen Landen; überdies vereinheitlichte es die Zolltarife. Freiburg führte die Regie für die Verkehrsabgaben erst im Jahre 1771 ein.

Bern entschied sich als erster Stand der Eidgenossenschaft zum Bau eines modernen und leistungsfähigen Strassennetzes. Freiburg folgte dem bernischen Beispiel, konnte jedoch dem Ausbau seiner Verkehrswege weniger bedeutende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen als der weit grösere Nachbarkanton.

Was das Forstwesen betrifft, erliess Bern verhältnismässig früh Vorschriften zur Schonung der obrigkeitlichen Wälder und untersagte die Holzausfuhr; jedoch waren die getroffenen Massnahmen von geringer Wirksamkeit, weil geeignete lokale Kontrollorgane fehlten. Zu einer rationelleren Waldwirtschaft gelangte man erst nach und nach. Ein erster Markstein auf diesem Wege war die Ernennung einer Holzkammer im Jahre 1711, der 1716 eine solche für das Welschland zur Seite gestellt wurde. In Freiburg rief man eine Holzkammer erst 1771 ins Leben, die jedoch nur für die «Alte Landschaft» zuständig war. In der «Neuen Landschaft» wurden die ziemlich verwahrlosten obrigkeitlichen Waldungen von den Landvögten verwaltet, bis infolge der allgemeinen Holzknappheit in den 1760er Jahren die Regierung auch hier durchzugreifen gezwungen war. Sie ergriff strengere Massnahmen zur Erhaltung der Forste, beschränkte den Weidgang und die Gewohnheitsrechte der «Holzung» der Untertanen in diesen, was zum Konflikt mit der Bevölkerung im Geyerzerlande führte. Eine moderne Forstgesetzgebung, die alle Wälder umfasste und eine systematische Waldflege vorschrieb, erhielt Bern 1786, Freiburg 1796.

Die Entwicklung der Alpwirtschaft wies in beiden Kantonen ähnliche Züge auf, indem im 17. und 18. Jahrhundert die Erwerbung von Alpweiden durch die Bürger der Hauptstädte stark anstieg. Der Handel mit dem auf den Alpweiden aufgezogenen Vieh wurde sanitarischen Vorschriften unterworfen, um die Ausbreitung von Viehseuchen einzudämmen. Der Handel mit Butter war in beiden Kantonen eindeutig stadtwirtschaftlich orientiert. Das Bestreben der Obrigkeit, die Butterpreise im Interesse der Bürger der Hauptstädte niedrigzuhalten, veranlasste die alpinen Milchproduzenten, der Erzeugung von Käse den Vorzug zu geben. Recht unterschiedlich war die Käsehandelspolitik der beiden benachbarten Stände. Im Kanton Freiburg wurde der Käseexport obrigkeitlich geregelt. Der Versuch, ihn zum patrizischen Handelsmonopol zu machen, schlug zwar fehl,

aber die Regierung überwachte die Ausfuhr nach wie vor. Im Kanton Bern dagegen blieb die Käseausfuhr von obrigkeitlichen Vorschriften frei, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Käseexport für die Wirtschaft Berns im 18. Jahrhundert weniger bedeutend als für diejenige Freiburgs war.

Die Beeinflussung der Bodennutzung durch die Obrigkeit hatte lange vor dem Auftauchen physiokratischen Gedankengutes in der Aarestadt begonnen. Seit 1592 und besonders seit 1717 suchte die Regierung Berns in der Waadt die Befreiung der ausserhalb der Zelgen liegenden Äcker und Wiesen vom allgemeinen Weidgang zu erleichtern. Im Alpen- und Voralpengebiet widersetzte sie sich dem seit dem ausgehenden Mittelalter vorgenommenen Einschlag der Wiesen nicht, da dieser die Gewinnung eines umfangreicher Heuvorrates für die Überwinterung des Viehs ermöglichte. Selbst die Aufteilung von Gemeinweiden liess die Obrigkeit ohne Widerspruch geschehen, insofern diese nicht Allmenden im eigentlichen Ackerbaugebiet des Mittellandes traf.

Im letzteren Landesteil erfolgte die obrigkeitliche Genehmigung zur ersten Allmendaufteilung grösseren Ausmasses unter dem Einfluss physiokratischen Gedankengutes im Jahre 1766. Es waren jedoch hier besondere Bedingungen erfüllt. Der Antrag zur Aufteilung der Gemeinweide ging von der Gemeinde aus, die alte Flurordnung war praktisch abgeschafft und hatte einer Feldgraswirtschaft Platz gemacht, die Zahl der Armen war gering. Der ersten partiellen Aufteilung einer Gemeinweide im Mittelland sollten andere anderswo folgen. Eine Abgabe von etlichen grösseren und kleineren Allmendparzellen an Einzelpersonen fand in den folgenden Jahren und Jahrzehnten in vermehrtem Masse, besonders während der Hungerjahre, statt. Die endgültige Aufhebung der alten Flurordnung vollzog sich jedoch erst im 19. Jahrhundert.

Im Kanton Freiburg hatte man mit dem Einschlag gleichfalls im ausgehenden Mittelalter begonnen. Die Obrigkeit der Saanestadt bestätigte im 16. Jahrhundert die von den ehemaligen Territorialherren im südlichen Teil des Kantonsgebietes gewährten Einfristungsbewilligungen, Einschläge von Stücken von Allmenden wurden schon vor der Mitte des 18. Jahrhunderts gemacht.

Im Jahre 1764 schien es zunächst, als ob das physiokratische Gedankengut auch im Patriziat der Saanestadt Eingang zu finden beginne, denn

sowohl das Ausfuhrverbot für Heu als auch das Mandat, das zur Erleichterung der Einschläge erlassen wurde, waren von diesem inspiriert. In bescheidenem Masse ist es in den folgenden Jahren auch zur Aufteilung von Allmendland gekommen, z. B. in den Gemeinden Attalens und Belfaux. Aber im Gegensatz zu Bern erlahmte in Freiburg der ursprüngliche Elan der physiokratischen Bewegung rasch, weil das konservative Element, das den neuen Ideen misstraute, die Oberhand gewann. Selbst die ökonomische Gesellschaft in der Saanestadt verschwand, um erst im 19. Jahrhundert erneut ins Leben gerufen zu werden. Im freiburgischen Teil des Mittellandes blieb die Dreifelderwirtschaft bis zum Jahre 1798 intakt.

Im gebirgigen Teil des Kantons und im Alpenvorland musste die Regierung Freiburgs gegen die allzu starke Überhandnahme der Weidewirtschaft einschreiten, da diese die Überwinterung eines Teiles des gesömmerten Viehs verhinderte und die extensive Bodennutzung viele Untertanen zur Auswanderung trieb. Ein Mandat, das 1750 die weitere Umwandlung von Wiesen und Äckern in Weiden untersagte, musste 1779 abermals erlassen werden. Ein Erfolg scheint den Bemühungen zur Einschränkung der Weidewirtschaft versagt gewesen zu sein, denn noch im Jahre 1798 wurde gegen deren allzu starke Ausweitung Klage geführt. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts sollten sich die Verhältnisse ändern.

ABKÜRZUNGEN

ACV	Archives Cantonales Vaudoises
AEF	Archives de l'Etat, Fribourg
Ba 33	Ordonnances souveraines (Welschspruchbücher)
Ba 901–909	Manuaux de la Chambre du bois
Bb 1	Manual de la Chambre des bannerets
Bb 26	Bailliage de Lausanne, diverses
Dn, Ds	Notariatsregister, Kanton Waadt
HK	Holzkammer
HKM	Holzkammermanual
LA	Livre auxiliaire
MB	Mandatenbuch
O. Spruchbuch	Teutsch Spruchbuch im oberen Gewölb
PB	Polizeibuch
RE	Ratserkanntnusbuch
RM	Ratsmanual
RN	Notariatsregister, Kanton Freiburg
RQ Bern	Das Stadtrecht von Bern, 10 Bände, Aarau 1902–1971
RQ Obersimmental	Das Landrecht des Obersimmentals, Aarau 1912
RQ Niedersimmental	Das Landrecht des Niedersimmentals, Aarau 1914
RQ Frutigen	Das Recht der Landschaft Frutigen, Aarau 1937
RQ Konolfingen	Das Recht des Landgerichts Konolfingen, Aarau 1950
SR	Seckelmeisterrechnung
StAB	Staatsarchiv des Kantons Bern
UP	Unnütze Papiere
U. Spruchbuch	Teutsch Spruchbuch im unteren Gewölb
v	verso

In den Ratsmanualen, Ratserkanntnusbüchern, Mandaten und Hilfsbüchern des Kantons Freiburg sind teilweise die Seiten, teilweise die Folioblätter mit Nummern versehen. Mit Ausnahme der Notariatsregister wurde von einer Unterscheidung abgesehen und lediglich die Folio- oder Seitennummer angegeben. Für die Berner Ratsmanualen des 16. und 17. Jahrhunderts ist die Jahrzahl jeweils in Klammern der Bandnummer beigefügt. Alle Berner Ratsmanualnummern ohne Jahreszahl beziehen sich auf solche des 18. Jahrhunderts.

ANMERKUNGEN

In Klammer gesetzte Ziffern verweisen auf die Anmerkung,
wo sich der Titel vollständig zitiert vorfindet

¹ RICHARD FELLER, Geschichte Berns *II*, Bern 1953, 298 ff., 372; AEF, LA 31, 4; HEKTOR AMMANN und KARL SCHIB, Historischer Atlas der Schweiz, Aarau 1958, 30, 60, 61, 64.

² ANDREAS HEUSLER, Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1919, 269; RICHARD FELLER, Geschichte Berns *I*, Bern 1946, 67.

³ GASTON CASTELLA, Histoire de Fribourg, Fribourg 1922, 329 ff.; GONZAGUE DE REYNOLD, Le Patriciat de Fribourg en 1798, Almanach suisse *I* 1905, 793 ff.; Chanoine CHARLES-ALOYSE FONTAINE, Notice sur la nature et l'organisation civile de la bourgeoisie de Fribourg, avant-propos par PIERRE DE ZURICH, Annales fribourgeoises *VIII*, 1920, 145 ff.; HEKTOR AMMANN, Freiburg als Wirtschaftsplatz im Mittelalter, Fribourg-Freiburg, Fribourg 1957, 13 ff.; HELMUTH GUTZWILLER, Die Zünfte in Freiburg im Uechtland, Freiburg 1949, 4 ff., 10.

⁴ MARGRETH GRAF-FUCHS, Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern, Bern 1940, 25 ff., 161 ff.; RQ Konolfingen, 274, 298, 303, 333, 355, 441, 453, 456, 479, 483, 506, 548, 581, 614, 624; HEDWIG SCHNEIDER, Die bernische Industrie- und Handelspolitik im 18. Jahrhundert, Zürich 1937, 72, 81; ROBERT JACCARD, L'industrie et le commerce du Pays de Vaud à la fin de l'Ancien Régime, Lausanne 1956, 78 ff.; ACV, Ba 33, 7, 533 ff.; Bb 1, 42, 1719 mars 16; EUGÈNE MOTTAZ, Abbayes, Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud, Lausanne 1911, *I*, 8; CHARLES GILLIARD, Corporations d'autrefois, Revue historique vaudoise, 1945, 43; freundliche Mitteilung von Herrn Professor PAUL-LOUIS PELET in Lausanne; Rechtsquellen des Kantons Aargau, Stadtrechte, 7 Bände, Aarau 1898–1917, *I*, 124 ff., *II*, 2, 60 ff., *IV*, 2, 268 ff.; besonders gut ausgebildet scheinen die sogenannten «Landzünfte» in den bernischen Landgerichten gewesen zu sein. Von den bernisch-aargauischen Landstädten wies Aarau die grösste Zahl von Handwerksmeisterschaften auf. 1654 hatten die vier Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg eine Handwerksordnung für die Schuhmacher erhalten. In den waadtländischen Landstädten sind Handwerksmeisterschaften verhältnismässig selten zu finden. Als z.B. die Schlosser und Schmiede von Moudon im Jahre 1719 von Bern eine Bestätigung ihrer seit 1695 existierenden Handwerksordnung wünschten, war zwar die Antwort der welschen Vennerkammer eher günstig ausgefallen. Die endgültige Entscheidung wurde jedoch dem Landvogt überlassen, und diese kennen wir nicht. Weit wichtiger war für Bern offensichtlich die Entstehung eines von Genf möglichst unabhängigen Uhrmachergewerbes in der Waadt, weil es ein Exportgewerbe war.

⁵ AEF, RE 21, 15; RE 31, 298; MB 8, 11; RM 277, 187; RM 294, 187; RM 314, 16; Gruyère Correspondance 1795/1798, 1796 mars 1; RN 2781, 51^v; RN 2934, 250^v, RN 3099, 153; Archives de Romont, Confréries; Les sources du droit du Canton de Fribourg, Le droit des villes, *II*, Aarau 1932, 390; GUTZWILLER, 10; typisch für die Einstellung der Obrigkeit gegenüber den Freiburger Zünften

scheint die «Ratserkanntnus» von Ende März 1588 zu sein, denn es wird hier nur von der «Gesellschaft» der Woll- und Leinenweber gesprochen (3).

⁶ WALTER BODMER, Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige, Zürich 1960, 124; (die Unternehmen von Pellizzari in Morges und von Orazio Mei in Nyon, später in Bern, werden hier absichtlich nicht erwähnt).

⁷ SCHNEIDER, 57 (4).

⁸ StAB, UP 19, 225; U. Spruchbuch OO, 6 ff.; BODMER, Textilwirtschaft, 125; SCHNEIDER, 57; FRITZ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg, Bern 1937, 163 ff.

⁹ SCHNEIDER, 61 ff. (4).

¹⁰ SCHNEIDER, 72 ff. (4).

¹¹ Am 27. Dezember 1595 erwog die Freiburger Obrigkeit die Möglichkeit einer Wiederbelebung der alten Tuchmacherei. Der gesuchte kapitalkräftige Bürger fand sich jedoch nicht, um diese zu unterstützen. 1635 befasste man sich neuerdings mit diesem Problem. Zur Förderung des Gewerbes war der Rat willens, die alte «Münzstrecke» an der Galteren zur Umwandlung in eine Walke zur Verfügung zu stellen. Nun fand sich auch ein Unternehmer, Salzmeister Jean-Pierre Fégeli, der den Umbau auf eigene Kosten vornehmen wollte. Angesichts des Widerwillens der Tuchweber, mitzumachen und ihre Produktion den neuen Marktbedingungen anzupassen, scheiterte auch dieser Versuch. – 1641 fasste man den Plan, zur «Abschaffung des Müssiggangs» das Garnspinnen und die Textilweberei erneut aufzunehmen. In die Tat umgesetzt wurde die Arbeitsbeschaffung für «Müssiggänger» erst 1644. Man beabsichtigte mittels einiger «burgundischer Knaben», die vom Spital zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, das Stricken von Strümpfen, Nachthauben und Wollkappen aufzunehmen. Da sich zwei Stricker aus Maasmünster (Masevaux) in der Stadt aufhielten, die sich anerboten, zwanzig junge Leute in das Strickereihandwerk einzuführen, ergriff man die Gelegenheit zur Aufnahme der Strickerei. Am 15. Februar 1644 wurden zwei Zentner Wolle in Zürich gekauft. Am 5. April desselben Jahres begann man mit dem Unterricht der Knaben im Stricken. Am 5. Juni 1644 waren bereits 400 Paar Strümpfe fertig. Auch die Woll-, Hanf- und Flachsspinner «waren fleissig», aber das gespinnene Hanf- und Flachsgarn fand in Freiburg keinen Absatz. Man trachtete daher, dieses auf den Zurzacher Messen zu verkaufen, wo die Freiburger nebst in Lyon und Genf auch die neueren Wolltuche einkauften. Die letzte mit Garn besuchte Zurzacher Messe war die Verenamesse 1648 (AEF, Projectbuch 57, 83; RM 186, 533; RM 187, 3; RM 192, 1641 Oktober 24.; RM 195, 1644 Januar 21. und Februar 11.; Stadtsachen A, 568; SR 431-438).

¹² Trotz früheren Misserfolgen wurde im Jahre 1683 von den Tuchmachermeistern Jakob Rämy und Christian Veillard die Wiederaufnahme des Tuchmachergewerbes erneut versucht. Da man hoffte, das Gewerbe werde der Arbeitsbeschaffung dienen, wurden den beiden Tuchmachern von der Obrigkeit in einem Haus für drei Jahre Räume zinslos zur Verfügung gestellt. Schon im Jahre 1685 existierte jedoch diese «Manufaktur» nicht mehr (AEF, Projectbuch 58, 138, 1680 Dezember 27., 153, 1685 Januar 8.; RM 234, 247, 318; RM 235, 294). – Im Jahre

1705 beabsichtigte der einheimische Kaufmann Hans Ulrich Kolli die Errichtung einer «Manufaktur» von mit Seide und Goldfäden bestickten Seidenstoffen. Die Regierung gewährte ihm und seinen Associés einen Geldvorschuss von 600 Pfund und ein Privilegium exclusivum für 15 Jahre. Kolli beabsichtigte, bis zu 200 Webstühle aufzustellen und zu beschäftigen. Vorerst besass er jedoch nur deren drei oder vier. Da er Lehrjungen anzulernen beabsichtigte, wurde für seinen Betrieb ein «Fabrikreglement» aufgestellt. Jedoch machte die protektionistische Handelspolitik Frankreichs seine Pläne, die verfertigten Gewebe nach dem Königreich auszuführen, zunichte. Im Jahre 1710 gab daher Kolli seine «Fabrik» auf (AEF, RM 256, 389, 392; SR 501, 54; RM 258, 113, 158; RM 259, 48, 119; RM 260, 64, 157; RM 261, 88; RM 272, 267).

¹³ StAB, PB 8, 548; PB 9, 219, 221; SCHNEIDER, 42 ff. (4).

¹⁴ SCHNEIDER, 77 ff. (4); ERNST LERCH, Der bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert, Leipzig 1908, 36 ff.

¹⁵ SCHNEIDER, 52, 76, 80 (4).

¹⁶ StAB, MB 6, 176; WALTER BODMER, Die Zurzacher Messen von 1530 bis 1856, *Argovia* 74, 1962, 62; SCHNEIDER, 52, 94, 99, 117 f. (4).

¹⁷ HENRI SÉE, *Histoire économique de la France I*, Paris 1948, 264 ff., 269 ff.; StAB, PB 10, 841. – Der «Conseil du commerce» setzte sich aus königlichen Funktionären und den Delegierten von «douze villes manufacturières», der bernische Kommerzienrat aus Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rates und Amtleuten zusammen. Im Jahre 1722 waren es 2 Mitglieder des Kleinen Rates, 4 alte Amtleute, auch Grossratsmitglieder, und 4 weitere Mitglieder des Grossen Rates, die noch keine Ämter innegehabt hatten.

¹⁸ StAB, B V 4, 195; BODMER, *Textilwirtschaft*, 204 (6).

¹⁹ StAB, B V 18, 11; B V 193; B V 194; BODMER, *Textilwirtschaft*, 220 ff. (6).

²⁰ BODMER, *Textilwirtschaft*, 181, 187 (6).

²¹ BODMER, *Textilwirtschaft*, 216 f. (6).

²² BODMER, *Zurzacher Messen*, 61 (16).

²³ AEF, MB 8, 11; MB 10, 41; RM 251, 59; RM 277, 187; RM 294, 187, 334; RM 296, 336; RM 314, 16; LA 96, 1772 März 24.; RN 2781, 51^v; RN 2934, 250; RN 2953, 118; RN 3099, 153; RN 2372, 10; RN 2375, 43; RN 1539, 59^v; RN 1540, 19; RN 3300, 143^v; RN 3301, 81.

Die Schuhmacher von Romont z. B. suchten sich nach dem Prinzip «der Arbeit um gerechten Preis» der Konkurrenz zugewanderter Meister zu erwehren. Die Obrigkeit aber schützte den Zugewanderten in der «Neuen Landschaft». Auch die Gerber scheinen in der «Neuen Landschaft» weit freier als in den «Anciennes Terres» gewesen zu sein. In Riaz war ein Gerber tätig, der aus der Freigrafschaft Burgund zugewandert war. Etwas später kaufte derselbe Zugewanderte ein Haus vor den Toren von Bulle. In Romont treffen wir um 1750 einen eingesessenen Gerber neben einem solchen, der aus Ferlens zugewandert war. In Estavayer-le-Lac gab es im Jahre 1780 einen eingesessenen Gerber und einen solchen, der aus Combremont stammte. In Châtel-St-Denis gab es vor 1790 gleichfalls einen Gerber.

Über die Bruderschaften im mittelalterlichen Waadtland, denen ausschliesslich religiöser Charakter zukam, siehe: MARCEL REYMOND, *Les confréries du Saint-*

Esprit au Pays de Vaud, Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte XX, 1926, 282 ff.

Im Gegensatz zur Waadt finden wir im Kanton Freiburg solche Bruderschaften, selbst auf dem Lande, noch im 18. Jahrhundert. 1785 existierte z. B. in La Tour-de-Trême eine «Confrérie du Saint-Esprit», die einem Einwohner des Dorfes ein Darlehen von 34 Kronen gewährte. Auch in Châtel-St-Denis finden wir eine Confrérie du Saint-Esprit, die 1788 einen Vorschuss zubilligte. Im Waadtland hingegen gab es im selben Jahrhundert z. B. eine «Abbaye des vignerons», die auf dem Lande Einwohnern Kleinkredite einräumte (ACV, Dn 47, 11, 1722 mai 1^{er}).

²⁴ JACCARD, 100; StAB, RM 324, 397 (4).

²⁵ SCHNEIDER, 131 f. (4); JACCARD, 79 ff. (4); ACV, Ba 33, 7, 533 ff., 555 ff. Bei den Meisterschaften der Uhrmacher handelte es sich keineswegs um autonome Berufsverbände. Der Artikel 2 des Statuts bestimmte, dass der Landvogt des betreffenden Amtes den Obmann der Meisterschaft aus der Reihe der Stadträte seines Residenzortes zu ernennen habe.

²⁶ SCHNEIDER, 130 f. (4); LERCH, 39 (14). Nur von kurzer Dauer war die Existenz der von John Harrison aus Birmingham in Burgdorf errichteten Fabrik für Quincaille-riewaren, an der sich auch der Staat beteiligte. Sie wurde im Jahre 1769 gegründet und hatte 1782 ihren Betrieb wieder eingestellt.

²⁷ BODMER, Textilwirtschaft, 207, 225, 227 (6).

²⁸ WERNER FETSCHERIN, Beitrag zur Geschichte der Baumwollindustrie im alten Bern, Weinfelden 1924, 26 ff.; BODMER, Textilwirtschaft, 234 (6).

²⁹ Bereits im Jahre 1783 existierte in Bern die Seidenstoffweberei «Gebrüder Simon», 1795 hieß sie «Johann Rudolf Simon», Seidenfabrikant. Die Firma Simon wurde auch im 19. Jahrhundert weitergeführt und später in die «Mechanische Seidenstoffweberei Bern» umgewandelt. Im Aargau war ferner die Seidenbandweberei eingeführt worden (StAB, B V 32, 305, 310; Berner Adresshandbuch, Bern 1795; Adressbuch der Stadt und Bezirk Bern, diverse Jahrgänge; BODMER, Textilwirtschaft, 189, 210, 213 f.).

³⁰ BODMER, Textilwirtschaft, 210, 216 f. (6).

³¹ BODMER, Textilwirtschaft, 184, 227 (6).

³² Von Laurent Marchand, dem Seidenweber aus Lyon, ist in Freiburg erstmals 1710 die Rede. Er scheint drei Webstühle von Kolli übernommen zu haben. 1713 wünscht er ins «Manufakturenhaus» zu ziehen, das vermutlich identisch mit dem Hause war, das den Tuchmachern Rämy und Veillard zur Verfügung gestellt worden war, in der Zwischenzeit jedoch als Aufbewahrungsort für Harnische gedient hatte. 1714 konnte Marchand in dasselbe einziehen. Offensichtlich erfüllte er aber die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht, denn schon 1719 muss er darum bitten, ihm wenigstens die Wohnung «unter der Manufaktur» zu überlassen. 1742 musste er auch diese räumen (AEF, RM 261, 88; RM 264, 604; RM 265, 217, 386; RM 267, 81; RM 270, 438; RM 271, 323; RM 272, 267; RM 284, 190; RM 293, 49, 87, 162).

Schon im Jahre 1712 hatte Pierre Portois, ein Indiennedrucker aus der Gegend von Evian, beabsichtigt, sich in Freiburg niederzulassen, was ihm unter dem Vorwand verweigert worden war, es gebe in der Stadt schon genügend Stoffdrucker. Zu diesem Zeitpunkte sind jedoch in der Saanestadt keine Indiennedrucker nach-

weisbar. – 1715 wollte sich Jean Baptiste Ratté, ein Tuchfabrikant, in Freiburg etablieren. Er scheint weder über genügend Geldmittel zur Errichtung einer «Manufaktur» noch über Absatzmöglichkeiten für die fabrizierten Tuche verfügt zu haben. Dennoch erhielt er einen Vorschuss von gesamthaft 300 Kronen von der «Spend» oder «grossen Bruderschaft» und vom Siechenhaus (AEF, RM 363, 134f.; RM 266, 360; RM 267, 168 f.).

³³ AEF, Projectbuch 58, 235, 238; RM 279, 203; RM 283, 89, 195, 248, 426. Nach späteren Angaben hielt sich Rudolf Ramsperger allerdings schon seit 1727 in Freiburg auf (AEF, *Livre de bourgeoisie VIII*, 6 (1737). Bei Ménard war dies nicht der Fall (AEF, RM 283, 395; RM 284, 81, 173, 299).

³⁴ AEF, RM 284, 54, 305, 457; RM 285, 30, 99, 109, 110, 246; RE 31, 135, 433; RM 286, 59, 99, 167, 251, 321; SR 531, 38; SR 534, 2; RM 288, 2, 54, 238, 462, 508; RM 289, 207, 325; RM 290, 163; RM 293, 225, 334; RM 294, 240, 363; RM 297, 362, 376; Stadtsachen C 736.

Es wird hier absichtlich darauf verzichtet, die übrigen eingewanderten Textilhandwerker aufzuführen. In den meisten Fällen erhielten diese nur eine Aufenthaltsbewilligung, kleine Vorschüsse oder eine Prämie. Es handelte sich zu einem guten Teil um Strumpfstricker bzw. Strumpfweber.

³⁵ AEF, RM 297, 106, 397; RE 31, 434. Über die von der Standesökonomiekammer getätigten Investitionen siehe: AEF, LA 31, 32, 33, 48, 49.

³⁶ JEANNE NIQUILLE, *Une œuvre fribourgeoise du XVIII^e siècle, la Confrérie de St-Martin*, Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 53, 1959, 18 ff.; AEF, RM 298, 14, 51, 93, 109, 116; Arrêts imprimés N° 2415; RM 301, 178. – Es sei hier an den Parallelismus der «Handwerkerzünfte» und der «Reisgesellschaften» erinnert (AMMANN, Freiburg als Wirtschaftsplatz, 17 (3)).

³⁷ Im Jahre 1757 machte der Stadtarzt Bouquet die Obrigkeit auf die Nützlichkeit der Anpflanzung von weissen Maulbeerbäumen aufmerksam, deren Blätter zur Ernährung von Seidenraupen dienen könnten. Hierauf wurden junge Maulbeerpflanzen angeschafft. Diese Maulbeerbäume schienen zu gedeihen, denn im Jahre 1768 ersuchte Peter Vonderweid die Obrigkeit um die Bewilligung, die Blätter dieser Bäume, offensichtlich zur Seidenraupenzucht, benutzen zu können. 1776 erhielt Claude Clerc von Riaz, Amt Bulle, sogar ein Privilegium für die Zucht von Seidenraupen. Im Jahre 1779 berichtet eine Bürgerin von Freiburg, Marianne Bulliard, dass sie Seidenraupen züchte. Auf ihre Bitte hin sollten weitere 60 Maulbeerbäume angepflanzt werden. Schon aus klimatischen Gründen war diesen Zuchtversuchen im Kanton Freiburg kein Erfolg beschieden (AEF, RM 308, 105, 144; RM 319, 17; SR 543, 73, 103; RM 327, 305; RM 330, 243, 618).

³⁸ In den Jahren 1724 und 1725 wurden dem Seidenweber Heinrich Schallenger je 112 Pfund vorgestreckt; er konnte sich jedoch nicht lange halten. 1749 hören wir von einer «Seidenmanufaktur» der Freiburger Patrizier Joseph Odet d'Orsonnens, Xavier Fégely, Henri Brunisholz und Petermann Chollet, welche die Obrigkeit um einen Geldvorschuss bitten. Noch 1768 schulden einzelne der Ge-sellschafter einen Teil der ihnen vorgestreckten Summen. Im Jahre 1770 begehrten sie, ein Haus im Stadtteil Au (Auge) zu verkaufen, in welchem offensichtlich ihre «Fabrique» installiert gewesen war. Nähere Auskunft über diesen Betrieb geben

die Akten leider nicht (AEF, RM 275, 70, 82; SR 519, 63; SR 520, 63; RM 300, 156; RM 321, 24; LA 31, 225).

Baumwollweber oder -fabrikanten finden wir in der Saanestadt erst während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. 1756 begehrte Adrian Garnier, ein Baumwollspinner, ein Darlehen von 200 Kronen zur Anschaffung von Baumwolle und eine Anzahl von Kindern aus dem Spital, um sie im Spinnen unterrichten zu können. Der Plan zur Aufnahme der Baumwollspinnerei in der Stadt misslingt. Wo die von Zinzendorf erwähnten 400 Spinner und Weber tätig waren, wissen wir nicht. Etwas mehr Glück als Garnier scheint der Baumwollweber Rudolf Favargnier in Freiburg gehabt zu haben, der 1775 ein Darlehen von 1000 Kronen erhielt, das 1790 erneuert wurde. Einen weiteren Betrieb, eine «fabrique de cotone», eröffnete im Jahre 1781 Jacques Remi aus Charmey, Kleinburger in Freiburg. Er erhielt 1785 einen Geldvorschuss von 4000 Kronen auf 10 Jahre zu 3 1/2 % Zins und bezahlte diesen innerhalb von zwei Jahren zurück. Die Kleinburger Duc und Gendre machten 1786 einen Versuch zur Eröffnung eines Spinnereiverlages. Wegen eines Geldvorschusses wurden sie von der Obrigkeit an die Bruderschaft St. Martin verwiesen, deren Mittel jedoch zu jenem Zeitpunkt erschöpft waren. Abraham Verdan beschäftigte 1792 nach seinen eigenen Angaben in Cerniat 50, in Grandvillard 143 Spinner, in Freiburg 44 Spinner und 24 weitere Personen, von denen die meisten Baumwollweber waren. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass von den Handspinnern von Baumwolle zahlreiche nur im Winter für den Unternehmer tätig waren (AEF, RM 306, 338, 420; RM 307, 292, 315, 336, 358; RM 326, 91; LA 33, 251; LA 48, 145; RM 336, 254; LA 49, 38; *Livre des bourgeois VIII*, 28; Bericht des Grafen KARL VON ZINZENDORF über seine handelspolitische Studienreise durch die Schweiz 1764, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 35, 1936, II, 316; WALTER BODMER, Die Indienneindustrie im Gebiete des heutigen Kantons Freiburg im 18. Jahrhundert, Freiburger Geschichtsblätter 53, 1969, 49 ff.).

Während einiger Zeit gab es in Freiburg auch ein Unternehmen für Leinwandfabrikation. 1762 gründeten Delpèche und Chappaley ein solches und wollten ungefähr 10 Webstühle aufstellen. Sie erhielten von der Obrigkeit einen Kredit von 6000 Kronen und 3 Jucharten Land zur Anpflanzung von Hanf und Flachs zur Verfügung gestellt. 1764 kam eine Bleiche in Marly dazu. Bereits 1759 hatten der Flachmaler Emanuel Sidler und der Glasermeister Bonaventura Hubmann ein solches Unternehmen ins Leben gerufen und von der Regierung ein Darlehen von 2000 Kronen erhalten, was eher erstaunlich erscheint, da sie keine Fachleute waren. 1766 ging allerdings das Unternehmen von Sidler und Hubmann an Delpèche & Chappaley über, die sukzessive Kredite bis zur Höhe von 7200 Kronen erhielten; letztere Firma scheint bis 1786 existiert oder zumindest der Obrigkeit Geld geschuldet zu haben, was eher gegen einen befriedigenden Geschäftsgang des Unternehmens sprechen würde (AEF, RM 310, 371; LA 31, 110; RM 313, 196, 206, 217; RM 314, 297; RM 315, 81; RM 317, 274; LA 36, 12, 14; LA 38, 11; LA 48, 134).

Was die nach Ménard in Freiburg tätig gewesenen Strumpfweber betrifft, seien das Unternehmen von Pettolaz & Kuenlin, später Pettolaz allein, und der aus Sursee stammende Niklaus Peter erwähnt. 1752 wanderte der Strumpfweber Pierre

Becque aus der Picardie ein. Sowohl Peter als auch Becque waren nur Handwerker. Peter erhielt ein Darlehen von 300 Pfund (AEF, RM 301, 214, 315; RN 755, 54; LA 41, 11; LA 49, 37).

³⁹ Im Jahre 1767 erhielt Perrier überdies für die Dauer von 10 Jahren das Privilieum zur Lieferung der Tuche, die üblicherweise an den Schützenfesten als Preise verteilt wurden. Um den Absatz des Fabrikanten weiter zu fördern, wurde 1770 den Kaufleuten des Kantons bekanntgegeben, dass jeder, der sich verpflichte, während der Dauer von drei Jahren je zwei Tuche von Perrier zu kaufen, vom Staat jährlich eine Prämie von zwei Talern erhalte und für jedes weitere gekaufte Tuch eine solche von 21 Batzen. Ungeachtet dieser weitgehenden Unterstützung eines Tuchmachers in einer Landstadt seitens der Freiburger Obrigkeit, die indirekt beweist, dass zu diesem Zeitpunkt in der Saanestadt kein Tuchgewerbe existierte, verzichtete Perrier schon 1775 auf das Privilieum der Lieferung von Tuchen für die staatlichen Livreen und Mäntel (AEF, RM 318, 344, 348, 351, 394; RM 321, 120, 121, 166; RM 322, 321; RM 326, 545; MB 9, 714; LA 80, 10; LA 34, 35; SCHNEIDER, 115). Sowohl die Obrigkeit Berns als auch diejenige Freiburgs waren willens, Tuchfabrikanten in ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen, um in der Erzeugung von Wollgeweben möglichst unabhängig von Auslande zu werden und auf diese Weise die «Geldentäusserung» zu vermindern.

⁴⁰ Betreffend Pidoux: AEF, RM 303, 309; RM 304, 54, 61, 95, 104; RM 306, 41, 43, 59; RM 307, 158, 549; RM 308, 89, 152, 359; RE 32, 330, 355; LA 34, 35; Camélique: AEF, RM 309, 455, 489; RM 310, 288, 312, 417, 455; RM 327, 134, 185, LA 31, 80, 81, 177, 178, 198, 246. Camélique arbeitete vom Dezember 1758 an mit einem obrigkeitlichen Kredit von 1000 Talern und war 1766 zwecks Begleichung seiner Schuld zum Verkaufe seines Hauses gezwungen. Im selben Jahre ersuchte er die Obrigkeit um ein neues Privilieum, das ihm jedoch nicht gewährt wurde; – Sellier, Gendre: AEF, RM 321, 78, RM 322, 229; RM 323, 141, 328; RM 324, 146, 182, 408; RM 325, 344, 373; RM 334, 304; RM 339, 330, 339; LA 32, 2, 11, 16, 20, 61, 71, 78, 111, 117, 131, 132, 135, 136, 141, 151, 200, 228, 295, 318, 319; LA 33, 44, 212; LA 41, 137; – Nuefer: AEF, RM 312, 18; RM 314, 363; RM 330, 17; SR 544, 42; SR 545, 22.

⁴¹ Im Jahre 1749 erhalten die Burger Beat-Niklaus, Augustin, Niklaus und Joseph-Conrad Müller ein Darlehen von 4000 Kronen für 15 Jahre zur Errichtung einer Weissgerberei und die Bewilligung zum Bau einer Walke an der Galteren (Gotteron) (AEF, RM 300, 197 f., 201, 207; LA 31, 169). Am 10. Dezember 1765 wird Johann-Joseph Daguet ein Vorschuss von 1000 Kronen zur Errichtung einer weiteren Weissgerberei gewährt; auch wird ihm ein zusätzliches Darlehen von 1000 Kronen in Aussicht gestellt, falls er für dieses einen Bürgen beibringe, was offensichtlich geschah, denn er erhielt diesen weiteren Vorschuss (AEF, RM 316, 416; LA 48, 150).

In den Jahren 1773 und 1774 wird Joseph Cardinaux in Châtel-St-Denis je ein Darlehen von 1200 bzw. 1500 Kronen für eine zu erstellende Ziegelei gewährt. 1778 erhält Joseph Malliard die Bewilligung zum Bau einer Ziegelhütte in Ecublens und ein 20jähriges Privilieum für die Fabrikation von Ziegelsteinen in der Landvogtei Rue (AEF, RM 324, 162; RM 325, 338; RM 329, 458, 665; LA 32, 294,

313, 438, 445; LA 33, 62, 71, 75, 151, 171; LA 48, 144; LA 49, 28, 51; betreffend die obrigkeitlichen Ziegelhütten siehe: AEF, RM 303, 137; RM 338, 6, 7, 257).

⁴² Die Indiennedruckerei von Abraham Verdan in Freiburg, deren Errichtung im Jahre 1785 beschlossen wurde, war nicht der erste Betrieb für «Textildruck» im Freiburger Gebiet. Bereits 1778 hatten die Neuenburger Deluze und Chaillet mit Genehmigung der Obrigkeit in Portalban eine Filiale ihrer Fabrik in Grandchamp an der Areuse ins Leben gerufen, in der u.a. «Schilderinnen» oder Pinslerinnen, welche mit dem Pinsel «das Blau» oder die Indigo-Küpenpaste auf die vorgebleichten Gewebe auftrugen, tätig waren. Auch der Betrieb von Verdan in Freiburg war in enger Verbindung mit einer Neuenburger Firma, dem Hause Deluze, de Montmollin & Comp. (BODMER, Indienneindustrie, 46 f., 49 ff.).

Im Jahre 1756 gewährte die Obrigkeit alt Landvogt Niklaus Müller ein Darlehen von 10000 Kronen zinslos für den Ausbau von Bad Bonn (AEF, RM 307, 560, 597; RM 308, 33, 131).

Der Kaufmann und Unternehmer Maurice Fontaine erhielt 1785 einen Geldvorschuss von 7000 Kronen. Er war Besitzer der Papiermühle in Marly und hatte seit 1755 Strümpfe stricken und wirken lassen (AEF, RM 322, 285; RM 326, 88; RM 329, 662; RM 336, 132, 363; LA 33, 77, 79; LA 48, 48; LA 49, 63; H. CUONI, La papeterie de Marly, Nouvelles étrennes fribourgeoises, 1901, 92).

⁴³ AEF, RM 319, 115; LA 31, 231. – Interessant ist der Fall von Johannes Jungo von Berg, der eine Walke errichten wollte. Da er um einen Geldvorschuss von 1400 Kronen bat und diesen auch für die Dauer von zehn Jahren erhielt, wollte man ihn verpflichten, diese Walke in der Hauptstadt an der Saane oder an der Galteren zu bauen. Allein es fand sich im Gebiet der Hauptstadt kein geeigneter Platz am Wasser. Die stadtwirtschaftlichen Tendenzen der Obrigkeit wurden durch die örtlichen Verhältnisse durchkreuzt, und die Regierung musste Jungo die Erlaubnis erteilen, die Walke bei Düdingen zu errichten (AEF, RM 322, 132, 179; LA 33, 157, 252, 381; LA 48, 5, 28; LA 29, 26; RM 336, 179; LA 32, 63).

⁴⁴ NIQUILLE, 18 ff. (36); BODMER, Indienneindustrie, 49 ff. (38).

⁴⁵ RQ Bern IX/2, 597, 618, 620, 631 f.; StAB, B V 756; PAUL GUGGISBERG, Der bernische Salzhandel, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 32, 1933, 7 ff.; EDOUARD PAYOT, Mines et salines vaudoises de Bex, Montreux 1921, 13 ff.

Um 1700 dehnte sich der Absatzrayon der Salzpfannen in Roche, Panex und Bévieux bis nach Lausanne, Oron und Saanen aus. Zuweilen sandten sie auch Salz nach Bern. Die waadtländischen Salinen verkauften jedoch nicht nur das aus der eigenen Sole gewonnene Salz, sondern auch mit aus Meersalz durch Umkristallisation erhaltenes Kochsalz. Überdies verkaufte die Salzdirektion «rohes» Meersalz an Savoyer und an Villeneuve.

⁴⁶ AEF, RM 190, 1639 Januar 27., Mai 28.; RM 202, 77, 80, 82, 98, 103, 108, 110, 119, 125, 141, 143, 165, 170, 187, 216, 221, 224, 237, 240, 245, 250, 259, 261, 263, 268; RM 203, 2, 5, 7, 34, 97, 99, 119, 125, 141, 165, 170, 221, 268; Papiers de France 1666/1681, Salzkontrakt mit Frankreich, 1674 September 27.; RM 231, 385; MB 4, 140; MB 5, 30, 96, 184, 260; MB 6, 53, 146, 204; TOBIE DE RAEMI, Aperçu historique sur le régime du sel dans le canton de Fribourg, Annales fribourgeoises VII, 1919, 58 ff., 132 ff. Bei dem von Freiburg im Jahre 1694 von anderen Städten

gekauften Salz handelte es sich unzweifelhaft um solches aus Hall im Tirol (AEF, RM 241, 171).

⁴⁷ Tabellen I und II.

⁴⁸ Tabellen I und II; RQ Bern IX/1, 133, 148 f.; StAB, PB 14, 137 ff.; MB 7, 596; MB 10, 286; MB 11, 705, 708; RM 299, 279; ACV, Bb 1, 88, 152; JOHANN CHRISTOPH AESCHLIMANN, Historische und topographische Beschreibung von Burgdorf, Burgdorf 1796, 287; AEF, RM 263, 466, 519; MB 6, 170; Instructionenbuch 18, 1636 Januar 4.

⁴⁹ Tabelle II; AEF, LA 58, 3; RM 216, 482, 549; MB 5, 210; MB 6, 59; RE 31, 425; Arrêts imprimés N° 35. Interessant ist das Mandat von 1770 August 14. Die Bewilligung zur Einfuhr von fremdem Getreide ist nur im gedruckten Mandat aufgeführt, nicht im Mandatenbuch.

⁵⁰ Tabellen I und II.

⁵¹ StAB, MB 16, 268; MB 19, 503, 509; MB 24, 382, 522; MB 30, 50, 51, 76, 78; MB 31, 228, 384, 452, 456, 525; MB 32, 494, 503, 534, 537; RM 246, 55, 360; RM 281, 123, 208.

⁵² AEF, RM 315, 59; MB 9, 759; MB 11, 155, 185, 212, 223, 525.

⁵³ StAB, MB 8, 31; MB 9, 48, 681, 786; MB 12, 376, 379, 546, 663; B VII 18, 17, 184, 225; B VII 19, 177, 344; U. Spruchbuch FFF, 44; PB 11, 12; PB 13, 181; RM 241, 376; SCHNEIDER, 125 (4); LERCH, 157 (14). – AEF, MB 5, 198, 212, 256, 291; MB 6, 26, 32, 50, 75, 148, 188, 217, 373; MB 7, 6, 107; MB 8, 147; MB 9, 873; MB 11, 74², 137; RM 288, 124. JEAN-PIERRE CHUARD et OLIVIER DESSEMONTET, Le 250^e anniversaire de la culture du tabac en pays romand, Lausanne 1972, 13 ff., 37 ff.

⁵⁴ AEF, MB 7, 97; RM 288, 214; Montorge, comptes 1679/1845. Auf den Gütern dieses Klosters scheint sich der Tabakbau allerdings nicht gehalten zu haben, denn schon in der Rechnung 1765/1766 ist kein Eingang aus dem Tabakzehnten aus Villarepos und Plan vermerkt.

⁵⁵ StAB, MB 9, 1, 16, 37, 227, 361, 451, 452; GEORGES-ANDRÉ CHEVALLAZ, Le vignoble vaudois au temps de LL.EE., Zeitschrift für schweizerische Geschichte XXX, 1950, 421 ff.

⁵⁶ AEF, MB 5, 165, 270; MB 9, 171; RE 34, 89; Plans de l'Etat 47; ACV, Ds 15, 16; Ds 36, 32; Ds 43, 8, 9, 13, 19; Ds 67, 17, 18, 19.

⁵⁷ RQ Bern IX/1, 330.

⁵⁸ RQ Bern IX/1, 332.

⁵⁹ StAB, PB 15, 4, 41; U. Spruchbuch QQQ, 133; RM 281, 156; RM 284, 116; RM 287, 54; RM 293, 12; B VI, Forstwesen, HK-Akten, Signau 1741–1797; B VI, Forstwesen, HKM XVII, 236; HKM XVIII, 27, 40 f.; FRITZ HÄUSLER, Das Emmental im Staate Bern I, Bern 1958, 233.

Die Prämien für die Auffindung von Kohlenminen waren auf eine gewisse Zeitspanne beschränkt. Auch sollten Kohlenproben von 100 Pfund zur Prüfung durch Fachleute abgeliefert werden. Im Jahre 1768 erhielt der Schlosser Isaak Jaggi von Bätterkinden auf Grund einer vorgewiesenen Probe von Kohle aus dem Krümpelgraben eine Prämie von 20 Kronen. Bei diesem Fund handelte es sich zweifelsohne um einen solchen aus einem «Kohlenschmitzen», denn wir hören weiter nichts mehr von diesem Fundorte. Das 1766 eingereichte Konzessionsge-

such von Fürsprech Dittlinger und Ratsherr Rubi aus Thun für eine Schürfbewilligung am Grüsisberg war wegen der geringen Mächtigkeit und «dem schlechten Nutzen» des dortigen Molassekohlenflözes abgelehnt worden. Jedoch erhielten sie die Bewilligung, weiter nach Kohle zu suchen.

⁶⁰ Die erste nach dem Dekret von 1767 erlassene Konzession war diejenige für den Fundort «Rämesgraben» bei Waldried in den Mythilusschichten des Dogger der Préalpes mit der Bewilligung zur Nachgrabung im Umkreis von einer Viertelstunde im Durchmesser. Auch die im selben Jahre an Hauptmann J. Bühler erteilte Konzession für den Kohlenfundort in denselben Mythilusschichten am unteren Ende der Klus oberhalb Schwarzenmatt in der Kirchgemeinde Boltigen wurde auf einen Bezirk vom Diameter einer Viertelstunde Weges beschränkt, wie die Grabbezirke anderer Fundorte im Simmental. Recht umfassend waren dagegen zum Teil die bewilligten Schürfbezirke für Molassekohle im Emmental und im Waadtland. Wo dieser Bezirk nicht näher bestimmt war, wie z. B. für den Fundort «Gristein», am Bantiger, wo ebenfalls nach Molassekohle geschürft wurde, galten immer noch die Bestimmungen aus dem Jahre 1734.

Lediglich Schürfversuche wurden an einzelnen Orten im Emmental, hier z. B. durch Johann Ulrich Lüthy im Oberen Frittenbach- und im Hünerbachgraben sowie in Schwarzenberg bei Gontenschwil im Unteraargau durch Merz und Dolder, unternommen.

Im allgemeinen wurde die Ausfuhr der geförderten Kohle verboten. Eine Ausnahme wurde für Hauptmann Bühler gemacht; er hat 400 Zentner Kohle nach Genf ausgeführt und soll auch gewisse Mengen derselben in den Kanton Freiburg exportiert haben. 1768 erhielten auch Diesbach, Sinner und Wagner für den Fundort bei Oron für 5 Jahre eine Ausfuhrbewilligung.

Der Staat Bern hatte im Jahre 1787 den Betrieb der Kohlenmine auf der Allmend von Kandergrund übernommen, gab jedoch im Jahre 1790 die dortige Förderung auf, weil angeblich der Gestehungspreis der Kohle zu hoch und deren Qualität unbefriedigend waren. Die staatliche Ziegelhütte zu Thun, welche diese Eozänkohle verwendet hatte, wurde nun wieder mit Torf als Brennmaterial betrieben. – Die Kohleausbeutung am Eingang der Klus oberhalb Schwarzenmatt übernahm der Staat erst im Jahre 1796. Diese Mine beutete man auch im 19. Jahrhundert weiter aus (StAB, B V 890; B V 891; B V 948; RM 391, 84; Tabelle III).

⁶¹ StAB, B V 890, 26; U.Spruchbuch ZZZ, 614; B VII 205, 244.

⁶² In der Waadt wurde schon im Jahre 1613 eine erste Konzession für die Förderung von Kohle erteilt. Im Jahre 1709 erhielten Loys, Crespin und Eyrini d'Eyrinis, dem wir auch im Kanton Freiburg begegnen, eine erste Grabbewilligung für Paudex-Belmont; es folgte hernach eine solche an Jean-Louis Milod in Châtelard-Les Planches sowie weitere im Raume Lausanne-Lutry, in Chailly und in Corsier-Vevey. In Châtilens bei Oron erhielt der Bernburger Niklaus von Diesbach im Jahre 1768 eine Bewilligung zur Schürfung von Kohle. Sie wurde 1771 erweitert und auch auf die Gesellschafter Diesbachs, J.R. Sinner, G. de Gingins und Gottlieb Wagner, Zollcommis zu Vevey, ausgedehnt. 1772 wurde ein neues Privilegium für den Fundort Chailly oberhalb Vevey mit einem Radius von einer halben Wegstunde derselben Gesellschaft verliehen. 1773 folgten der ersten Association

diejenige von Gottlieb Sigmund Wagner und Johann Rudolf Wagner, Gouverneur zu Aigle, die gleichzeitig in Paudex eine Glashütte zur Verwendung der geförderten Kohle zu errichten beabsichtigten. Das hiefür begehrte staatliche Darlehen erhielten sie jedoch nicht. Nach verschiedenen Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschaft scheint die errichtete Glashütte um 1786 in Verfall geraten zu sein. Gottlieb Wagner beharrte jedoch weiter auf seinen Konzessionen zur Kohleförderung bis zu seinem Konkurs im Jahre 1797. Am 20. Juli dieses Jahres erhielt Louis de la Harpe von Aubonne die Konzession für die Kohlengrube von Paudex (StAB, B V 890, 320 ff.; B V 948; B V 952; U.Spruchbuch BBBB, 508; RM 197, 423; RM 324, 397; RM 415, 79; ACV, Bb 1, 82, 552; Bb 1, 83, 346; Bb 1, 85, 166 f., 203; Bb 1, 86, 405; Bb 1, 87, 185, 303, 324, 473 ff.; Bb 1, 88, 149 ff., 495; Bb 1, 90, 19, 107, 110 f., 115; ANDRÉ CLAUDE, *Histoire des mines de charbon vaudoises* (Manuskript); freundliche Mitteilungen von Herrn Professor PAUL-LOUIS PELET, Lausanne; ALBERT HEIM, *Geologie der Schweiz*, Leipzig 1919/1922, I, 83 ff., II, 339, 341, 634; ERNST KISSLING, *Die schweizerische Molassekohle westlich der Reuss*, Bern 1903, 2 ff.; LEO WEHRLI, *Die postkarbonischen Kohlen in den Schweizeralpen*, Bern 1919, 5 ff.

⁶³ StAB, O. Spruchbuch *UU*, 246; *EEE*, 128; RM 361, 249; U.Spruchbuch *PP*, 119, 164; *QQ*, 196; *RR*, 93, 95; *TT*, 99; *WW*, 58; *ZZ*, 101; *DDD*, 96, 212; *GGG*, 111; *HHH*, 178, 435; *NNN*, 15; *PPP*, 261, 326, 601; *QQQ*, 501; *RRR*, 160, 181, 325; *XXX*, 454, 459, 520; *PB* 5, 838; B V 893 (neben dem Eisenoolith auf der Planplatte wurde auch Eisenerz von der Balmeregg in der Eisenschmelze im Mühletal verhüttet). StAB B V 941a, 942, 943; HANS FEHLMANN, *Die schweizerische Eisenerzeugung, ihre Geschichte und ihre Bedeutung*, Bern 1932, 110 ff.; Beiträge zur Geologie der Schweiz, Geotechnische Serie, *Die eisenhaltigen Doggererze der Schweiz 13/7*, Bern 1962.

⁶⁴ Stufenstein (Lauterbrunnen) und Wetterhorn (Grindelwald), RQ Bern *IX/1*, 324, 326; StAB, B V 893, 2; B VII 362, 54; B VII 364, 290; B VII 357, 77; U.Spruchbuch *EEE*, 549; – (Kirchentalberg, Guttannen), StAB, B V 890; B V 891; B VII 415, 402; – (Amt Zweisimmen und Habkerntal), StAB, U.Spruchbuch *EEE*, 103, 326; *BBB*, 714, 735; *HHH*, 714; – (Kilchhöri Bolligen!), StAB, U.Spruchbuch *EEE*, 420; – (Diemtigtal), StAB, U.Spruchbruch *EEE*, 398; – (Amt Zweisimmen), StAB, U.Spruchbuch *EEE*, 429; *GGG*, 92; – (Rougemont), StAB, B VII 382, 345; – (Neyrevaux /Noirevaux, Ste-Croix), StAB, B V 890, 91; B V 891; – (weitere Schürfversuche), StAB, U.Spruchbuch *BBB*, 74; B VII 193, 273; B VII 361, 273; PAUL-LOUIS PELET, *La politique du fer des autorités «helvétiques» et vaudoises 1798–1833, Ressources minières et politique vaudoise 1798–1833*, Genève/Paris 1971, 19.

⁶⁵ RQ Bern *IX/1*, 335; StAB, U.Spruchbuch *XX*, 462; *EEE*, 608; *FFF*, 95, 101; *GGG*, 321, 466; *HHH*, 9, 435; *QQQ* 262, 386, 586; *RRR*, 327, 339, 381; *WWW*, 163; *XXX*, 71, 74, 86, 149; *AAAA*, 37, 195; *CCCC*, 361; *DDDD*, 188; *EEEE*, 300, 483, 485; *FFFF*, 483; *GGGG*, 8; B V 890, 1; B V 893, 8; B V 958–974; RM 341, 158.

⁶⁶ RQ Bern *IX/1*, 323, 333, 334; StAB, B V 890, 240; B V 938; B V 947; B V 893, 27 ff.; RM 356, 282 (1561); U.Spruchbuch *QQ*, 241; *SS*, 224, 226; *AAA*,

574, 579; *DDD*, 96, 212; *EEE*, 156, 349, 393; *KKK*, 322; *LLL*, 227, 268; *MMM*, 27; *PB* 5, 238, 303; *B VII* 147, 111; *B VII* 242, 235; *B VII* 350, 47, 108; *B VII* 354, 255; *B VII* 364, 29, 37, 207; *B VII* 374, 471; *B VII* 377, 180; *B VII* 379, 202; *B VII* 383, 83; *B VII* 388, 345; *B VII* 394, 340; *B VII* 396, 180; *B VII* 412, 116; *B VII* 414, 442.

Da die Einfuhr des für die Herstellung von Schiesspulver notwendigen Schwefels aus dem Auslande, insbesondere aus Sizilien, mit Schwierigkeiten verbunden war, mühte man sich ab, diesen aus dem Pyrit bei Ueschinen und Zweiliütschinen sowie aus den Schichten von Gips bei Krattigen, im Kiental, bei Boltigen und den Felsen von Sublin bei Bévieux zu gewinnen (BERNHARD STUDER, Geschichte der physischen Geographie der Schweiz bis 1815, Bern und Zürich 1863, 218, 389; LUCIENNE HUBLER, *La soufrière de Sublin 1803–1845, Ressources minières et politique vaudoise 1798–1848*, 57 ff.).

⁶⁷ *StAB*, *PB* 5, 241; *U. Spruchbuch XXX*, 74.

⁶⁸ Eisenhaltiges Erz wurde schon im 16. Jahrhundert am Moléson gewonnen. Typisch für diese Epoche ist jedoch insbesondere die im Jahre 1588 an den «Münzer und Erzsucher» Maurice de Mauroilles, Seigneur du Mesnil, gewährte Konzession, für die Dauer von 50 Jahren im ganzen Kantonsgebiet alle Arten von Erzen, Metallen und Nichtmetallen, inklusive Salinen, suchen zu können. – Moléson: *AEF*, *RM* 51, 1534 März 26.; *RM* 86, 1562 Juli 30., August 13., September 15. und 24.; *RM* 87, 1563 Juni 21.; *RM* 88, 1563 November 24., Dezember 13.; *RM* 89, 1564 März 24., April 24., Mai 15., Juni 15. und 28.; *RM* 90, 1564 Juli 24.; *RM* 91, 1565 Mai 29., Juni 7.; *RM* 92, 1565 Juni 28., Juli 24., Dezember 10.; *RM* 93, 1566 Januar 3., März 5., Mai 3., Juni 18.; *RM* 97, 1568 Mai 4. und 5.; *RM* 98, 1568 September 3.; – Maurice de Mauroilles: *AEF*, *RM* 136, 1588 November 24. und 28.; *RE* 21, 135, 1588 Dezember 5.

⁶⁹ Auch im 17. und 18. Jahrhundert wurde nach Mineralien und Eisenerz gesucht. 1624 erhielt Hans Niklaus Wildt, ein Freiburger Patrizier, eine Schürfbewilligung, 1697 ein «Chimicus» namens Rudolf Ryff; 1703 suchten Neuenburger Erz «hinter Cerniat». 1711 erhielt ein Doktor der Medizin ein Schürfpatent, 1713 ein Freiburger namens Jakob Michy, 1724 der bereits erwähnte Bourquenoud. Im Jahre 1725 erhalten Konzessionen der Patrizier Jakob Fégely einerseits, Christian Aerny und der Luzerner Joseph Klingler anderseits. Wir wissen nicht, welche Minen von den verschiedenen Gesuchstellern jeweils betrieben wurden; vielleicht wurde vom einen oder anderen die Erzmine am Nordabhang der Rochers de Naye ausgebeutet. Die Fristen, die den Konzessionären zum Suchen einer Mine gewährt wurden, waren nun weit kürzer geworden. Aerny und Klingler erhielten z.B. eine solche von 6 Jahren. Vermutlich war ihnen jedoch kein Erfolg beschieden, denn wir hören, dass Klingler 1741 Besitzer einer Hammerschmiede an der Galteren war (*AEF*, *RM* 175, 1624 Oktober 30.; *RM* 248, 213; *RM* 254, 425, 441; *RM* 262, 218; *RE* 31, 33; *RM* 276, 544, 583, 663, 706, 763, 922; *RE* 31, 295; *Plans de l'Etat* 72, 25/26).

⁷⁰ *AEF*, *RM* 283, 171, 307, 309; *RM* 284, 176; *SR* 528, 35. – Ein Joseph Pirrù aus Plasselb hatte das Schwefel- und Vitriolvorkommen bei Neirivue entdeckt, konnte jedoch wegen verweigerter Bewilligung zum Bezug des benötigten Holzes mit der

Ausbeutung der Fundstätte nicht beginnen. Eine solche erhielt wenig später «Bergwerksdirektor Sturm», der als Minenunternehmer ein Jahr darnach durch die Bergknappenschaft abgelöst wurde, die nun das Bergwerk auf eigene Kosten betrieb. Die vorhandene Schwefelmenge scheint jedoch sehr beschränkt gewesen zu sein. Denn es handelte sich hier selbstverständlich nicht um Schwefel vulkanischen Ursprungs, sondern um solchen, den man zuweilen im Gips vorfindet.

Nach verschiedenen Metallen und Erzen wurde im Freiburger Gebiet auch fernerhin gesucht. 1712 forschte ein Tiroler namens Bacher nach Bleivorkommen. Um 1730 wollte der griechische Arzt d'Erinis, 1745 dessen Sohn, im Kanton nach Eisenerz graben. Letzterer bot der Stadt Freiburg dafür Asphalt aus dem Neuenburger Jura an, hatte aber keinen Erfolg. Um 1768 suchten Haut und Mithaften sogar Quecksilber in den Freiburger Bergen. Selbst im Jahre 1772 ist noch von diesem Element die Rede. – 1775 erhielt Jacques-Louis Brolliet die Bewilligung, während dreier Jahre in den Vogteien Bellegarde (Jaun), Corbières, Gruyères und Bulle nach Erzen zu suchen unter der Bedingung, die Fundstellen der Obrigkeit zu melden, die ihm dann ein Privilegium für zwei oder mehrere Stellen erteilen werde (AEF, RM 263, 538; RM 281, 427; RM 296, 385; RM 319, 415; SR 546, 113; RM 326, 51, 72).

⁷¹ AEF, RM 231, 309, 400; RM 232, 300; RM 283, 190, 222, 299, 391; RM 284, 367; RM 323, 65; SR 527, 57; SR 528, 31, 39; SR 546, 120.

⁷² AEF, RM 262, 409, 495; RM 263, 538; RM 276, 782; RM 321, 377. Am 22. November 1770 erhielt Ratsherr Dominique Perrier Ducotterd aus Estavayer-le-Lac eine Konzession zum Abbau von Molassekohle, vermutlich am selben Ort (AEF, LA 32, 3, 4; RM 318, 169; RM 321, 13, 63; RE 35, 43 ff.).

⁷³ AEF, RE 35, 43; RM 231, 287; RM 327, 464, 496; RM 339, 283, 286, 440; RE 37, 178; RN 3269, 2, 88; RN 3270, 11, 21; LA 33, 136, 210, 462; GEORGES ANDREY, Un aspect économique de l'émigration française dans le canton de Fribourg: J.-B.-J. Brémont et la verrerie de Semsales sous la République helvétique, Annales fribourgeoises L, 1969/1970, 81 ff.

⁷⁴ SCHNEIDER, 140 ff. (4).

⁷⁵ SCHNEIDER, 143 ff. (4).

⁷⁶ AEF, LA 32, 16 ff.; RM 322, 107; MB 10, 95.

⁷⁷ GOTTHILF BAUMANN, Der bernische Strassenbau bis 1798, Sumiswald 1924, 82 ff.

⁷⁸ AEF, LA 31, 3 ff.; LA 32; LA 51.

⁷⁹ SCHNEIDER, 157 (4). PAUL-LOUIS PELET, Le canal d'Entreroches, Lausanne 1946; AEF, RM 113, 1576 Juli 20.; RQ Bern IX/2, 569 ff.; AEF, RM 249, 216; RE 30, 332.

⁸⁰ StAB, MB 5, 478; RQ Bern IX/1, 350; FRITZ FANKHAUSER, Geschichte des bernischen Forstwesens, Bern 1893, 12.

⁸¹ StAB, MB 3, 72; MB 7, 311.

⁸² StAB, RM 208 (1687), 220; RM 47, 186; RM 57, 44, 91; RM 63, 445; RM 68, 64; RM 448, 115; PB 10, 845; PB 20, 356 ff. Die nicht völlig gleichartige Funktion der deutschen und welschen Holzkammer kommt schon in ihrer Zusammensetzung zum Ausdruck, indem die deutsche vom Baumeister der Stadt Bern, die welsche vom Welschseckelmeister präsidiert wurde. Der Baumeister hatte die Holz-

versorgung der Hauptstadt sicherzustellen. Weitere Mitglieder waren 1722 je ein Mitglied des Kleinen Rates, je 2 alte Amtleute und 2 Mitglieder des Grossen Rates, die bis 1796 Assessoren der beiden Kammern waren.

⁸³ StAB, MB 13, 348; B VI, Forstwesen, HKM I, 15, 16, 81, 89, 119; FANKHAUSER, 21; HÄUSLER I, 295.

⁸⁴ StAB, B VI, Forstwesen, HKM I, 186, 225, 273, 352, 357, 370, 375, 430, 446, 448, 450; HKM II, 4, 66, 120, 221; RQ Bern IX/1, 394; HÄUSLER I, 197.

⁸⁵ StAB, B VI, Forstwesen, HKM III, 111, 268; HKM IV, 84; RM 155, 151; RM 158, 544; U.Spruchbuch HHH, 512; KKK, 208, 212. Die erste Konzession zum Torfgraben im Berner Gebiet wurde 1737 an Jakob Buss in Thunstetten erteilt. Es folgte 1741 eine Bewilligung zum Torfstechen an Schultheiss Senn und Seckelmeister Schalchli in Zofingen.

⁸⁶ StAB, B VI, Forstwesen, HKM XV, 148, 194, 204, 205; HKM XVI, 29.

⁸⁷ StAB, B III 207, 44, 45; B III 208, 83 ff.; B VI, Forstwesen, HKM XV, 192; HKM XVII, 409; HKM XVIII, 4; Da in einzelnen Gemeinden des Unter- aargaus starker Holzmangel herrschte, sahen sich u.a. Reitnau, Wynau und Oftringen veranlasst, Teile ihrer Allmenden mit Waldbäumen zu bepflanzen. – Im Grossen Moos bei Bargen wurde um 1766 Torf für die Stadt Aarberg und die Gemeinden Bargen und Kappelen gewonnen.

⁸⁸ StAB, B VI, Forstwesen, HKM XII, 26, 61, 147, 150, 175, 220, 224, 289, 309; HKM XVII, 189, 303, 404, 525; HKM XXII, 169, 183; RM 270, 106; schon im Jahre 1756 beabsichtigte man, Holz im Flühwald, oberhalb von Weissenburg-Bad, zu fällen, da infolge namhafter Holzlieferungen aus den Ämtern Unterseen und Oberhofen zahlreiche dortige Wälder «ausgeschlagen» waren. Die Gibeleggwaldungen mussten wegen allzu starker Nutzung in Bann gelegt werden.

⁸⁹ StAB, B VI, Forstwesen, HKM XXII, 4, 19, 20, 21; PB 16, 355; RQ Bern IX/1, 396; FANKHAUSER, 25 (⁸⁰); HÄUSLER I, 197 (⁵⁹).

⁹⁰ Mit der Fällung des Holzes und mit dem Transport nach der Hauptstadt, was meistens durch Flössen desselben, von der Gibelegg und dem Gurnigel auf der Gürbe und Aare, aus dem Oberland auf der Aare, der Kander, der Simme, den Seen und neuerdings auf der Aare, geschah, wurde ein sogenannter «Entrepreneur» betraut. Während längerer Zeit waren Glieder der Familien Hartmann und Abegg- len und deren Mithaften mit dem Holzschlag und dem Transport beauftragt. Da diese Unternehmer wenig kapitalkräftig waren, erhielten sie von der Regierung Geldvorschüsse. Der Verkaufspreis des Holzes ab Aareufer bei Bern oder im Falle von dessen Lieferung direkt vor das Haus wurde von der Obrigkeit nach vorheriger Verhandlung mit den Unternehmern festgesetzt (StAB, B VI, Forstwesen HKM I, 357; HKM III, 48; HKM XVI, 454; HKM XVII, 404; HKM XVIII, 56, 69, 70; HKM XXII, 3, 102; HKM XXIII, 6, 294, 301, 359; HKM XXIV, 132, 314, 315 ff.).

⁹¹ Sowohl in den Mooren bei Schwarzenegg als auch in denjenigen bei Moos- seedorf-Münchenbuchsee kaufte die Obrigkeit nicht nur Moorland an, sondern errichtete dort auch Torfhütten und finanzierte die Torfgewinnung. Auf dem Beundenfeld in der Nähe der Hauptstadt und im Marzili wurden Gebäude für die Ein- lagerung von Torfziegeln errichtet, auch legte die Obrigkeit eine Strasse von Bern

nach dem Moor bei Münchenbuchsee für den Torftransport an. Der bei Schwarzenegg gewonnene Torf wurde später hauptsächlich als Brennmaterial in der obrigkeitlichen Ziegelhütte zu Thun verwendet (StAB, RM 336, 105; RM 338, 6, 16; RM 348, 90, 192; RM 390, 149; RM 403, 108; PB 19, 223, 302; PB 20, 166, 329; B VI, Forstwesen, HKM XXV, 6, 7, 32, 36, 42, 48, 63, 98, 115, 128, 132, 133, 136, 214, 294, 305, 447; HKM XXVI, 94, 106, 129; HKM XXVII, 32, 96, 103, 115, 211, 315).

⁹² StAB, MB 28, 471 ff.

⁹³ StAB, MB 9, 61 ff.; MB 10, 845; MB 11, 92 ff.; PB 20, 356 ff.; MB 23, 129; MB 24, 221 ff.; Gedruckte Mandatensammlung XVIII, 472 ff.; Responsa Prudentum XIV, 709 ff.; XVIII, 881 ff.; RM 140 (1660), 100; RM 96, 21; RM 119, 190; RM 138, 318; RM 147, 366; RM 178, 127; RM 187, 498; RM 201, 439; RM 245, 412 ff.; RM 247, 300 ff., 342, 354; RM 251, 352 f.; RM 254, 295; RM 258, 133; ACV, Ba 2, 1, 548; Ba 2, 2, 5 ff.; Bb 26; Bv 901–909; PELET, 20 f., Fig.1.

Durch die Règlements des Ports et Joux wurde weiter die Errichtung von neuen Ziegeleien und von Glashütten untersagt.

Im Jahre 1769 wurde der Zustand der Waldungen im Waadtland als «elend und mangelhaft» geschildert. Die Schuld hiefür schrieb man dem starken Weidgang, verursacht durch einen beträchtlichen Viehbestand, zu. Auch soll damals im Welschland eine «übermässige Zahl von Geissen» gehalten worden sein, die «eine nicht geringe Ursache des Abgangs der Wälder» seien. Es fehlte an genügenden Gemeinweiden. Selbst die Obrigkeit in Bern ist vermutlich erst verhältnismässig spät zur Erkenntnis der Schädlichkeit des Weidgangs in den Wäldern gelangt. Noch im Jahr 1708 hatte sie den dem Schloss Lausanne zugeordneten «Bois Jorat de l'Evêque» an zwei «Küher» aus Guggisberg verpachtet!

In den Ämtern Avenches und Payerne hatte man um 1769 bereits mit der Errichtung von Einzäunungen zum Schutze des Jungholzes begonnen. Die Regierung scheint jedoch gezögert zu haben, diese Vorsichtsmassnahme in allen Ämtern durchzusetzen. Noch im Mandat vom 31. Mai 1771 wird nur von der «Bewilligung» gesprochen, «den vierten Teil aller Waldungen» eines Besitzers entschädigungslos einschlagen zu können. Die Holzknappheit war jedoch bereits so weit fortgeschritten, dass am 19. Mai 1771 jede Ausfuhr von Brennholz untersagt worden war. Diese Massnahme traf die sogenannten «Berggemeinden», die laut eingereichten Bittschriften beinahe ausschliesslich von der Ausfuhr von Holz – vornehmlich nach Genf – lebten, sehr hart. Es waren dies Gingins, Chéserez und La Rippe im Amt Bonmont und Arzier, St-Cergue, Trélex, Genolier, Givrins und Begnins im Amte Nyon. Für sie wurde daher 1774 dieses Ausfuhrverbot wieder aufgehoben.

Im Jahre 1769 musste am Mont Risoux wegen starker Rodungen und Holzschmuggels nach Burgund die Zahl der Bannwarte von drei auf sechs erhöht werden. Da der Grosse Rat schon 1745 ein allgemeines Verbot zur Errichtung von mit Holz betriebenen Glashütten vorgesehen hatte, wurde im selben Jahre eine willkürlich im Amte Morges errichtete Hütte zerstört und 1770 auch die Eröffnung einer solchen in Le Chenit durch Einheimische abgelehnt. 1789 genügte wegen «der bisher aus dem Forst am Mont Risoux gekommenen ungeheuren Holzmen-

gen» der dortige Wald als «Grenzschutz» bei weitem nicht mehr. Man beabsichtigte, an der Souveränitätsgrenze zur Markierung derselben, eine «trockene Mauer» aufzurichten. Im Gebiete der Gemeinden Ste-Croix und Baulmes soll eine «namhafte Contrebande» mit Holz und Holzkohle nach dem Hochofen von Ferrière in Burgund betrieben worden sein. Am 11. März 1790 wurde das Ausfuhrverbot für Holz erneuert.

Für die Ausbeutung von *Torf* als Brennmaterial zeigte sich die Obrigkeit im Waadtland verhältnismässig wenig interessiert. Erst 1797 begann Venner Chuard von Payerne aus eigener Initiative mit Torfstechen.

⁹⁴ Schon am 5. Juli 1640 hatte man, wohl aus versorgungspolitischen Gründen, die Ausfuhr von Holzbrettern und -latten sowie den Fürkauf von Holz untersagt, 1641 gleichfalls den Export von Holzplatten. Da offensichtlich die Landvögte die Gewohnheit hatten, Konzessionen zum Holzschlag in den Domanialwäldern zu erteilen, wurde ihnen dies am 23. Dezember 1670 für die Dauer von zehn Jahren untersagt. 1676 wurde den Landvögten erneut und für unbegrenzte Zeit verboten, Bewilligungen für die Fällung von Holz in den staatlichen Wäldern zu erteilen. Sie hatten die Gesuchsteller an die Obrigkeit zu weisen, die sich als allein zuständig für die Erteilung von Holzkonzessionen erklärte. 1693 wurde die Ausfuhr von Holz und von Holzkohlen ins bernische Gebiet untersagt, was praktisch einem weitgehenden Exportverbot gleichkam (AEF, MB 4, 160, 171; MB 5, 257, 297; MB 6, 21 MB 7, 58, MB 11, 21).

⁹⁵ AEF, RM 320, 23, 119, 668, 685; Stadtsachen, C, 713; LA 76, 1; Reglement der durch Dekret vom 23. Februar 1779 festgesetzten Holzkammer. Sie bestand aus einem Präsidenten, fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines der Bauherr, ein weiteres der Inspektor war, und einem Sekretär. Das eigentliche Manual der Holzkammer beginnt mit dem 25. April 1780 (AEF, LA 76, 23). Der jährliche Holzbedarf wurde 1780 mit 900 «Stammen» angegeben, im Jahre 1788 waren es aber bereits 998 «Stammen» und 1792 deren 1019. Gegen Ende der 1790er Jahre wurde auf die Angabe der erforderlichen Zahl der Stämme verzichtet. Die Bannwarte wurden in Geld oder in Getreide entschädigt, meistens mit Hafer. Der sogenannte «Burgerwald» südöstlich von Montévraz diente nicht ausschliesslich zur Versorgung der Burger der Hauptstadt mit Holz. 1767 verpachtete die Obrigkeit ein Stück desselben an die Gemeinde Bellefontaine, die unter Holzmangel litt (AEF, RE 34, 58). Als Bauholz dienten nicht nur die Eichen in den Wäldern, sondern auch jene, die nach obrigkeitlicher Vorschrift am Rande der Allmenden gepflanzt werden mussten sowie in den Gemeindewäldern. Übrigens gab es auch Allmenden, die zu «gemeinen Waldungen» geworden waren (AEF, RE 31, 410).

Wie aus einer Aufstellung aus dem Jahre 1792 hervorgeht, diente der grösste Teil der in der «Alten Landschaft» gefällten Eichen als «Zimmerholz»; einige der gefällten Eichen erhielten auch die städtischen Wagner und eine einzige derselben die Küfer. Eichen dienten auch zur Instandhaltung der Brücken. Das Buchenholz diente teilweise den Wagnern, teilweise als Brennholz. Das Tannenholz wurde für Baugerüste, vor allem jedoch als Brennholz verwendet (AEF, LA 76, 247).

⁹⁶ AEF, RM 317, 222; RM 320, 88, 130, 158, 165, 190; RE 34, 124; LA 31, 279, 282; LA 48, 11, 25, 44, 65, 90; LA 49, 5, 6, 15; LA 33, 366; RM 324, 116; RM 343, 186,

269, 280. Auch in Freiburg dachte man im Jahre 1779 daran, Ziegel mit Torf zu brennen. Es scheint jedoch lediglich bei Versuchen geblieben zu sein.

⁹⁷ Betreffend die Gemeindestatuten, in welchen die Holzgerechtigkeiten der einzelnen Gemeindegliedern festgelegt waren, siehe: AEF, RE 31 bis RE 37. Wegen der an den Grenzen der obrigkeitlichen Wälder fehlenden Marksteine verfügte die Freiburger Regierung im April und Juni des Jahres 1745, alle Staatswälder der sollten mit Grenzsteinen versehen werden. Ungeachtet dieser Verordnung hören wir noch im Jahre 1764 von Domanialwäldern, an deren Grenze Marksteine fehlten. Was die Eichen- und Buchenbestände sowie die sumpfigen Stellen betrifft, sei auf die Wälder von Bouleyres und Sautaux hingewiesen. Vom übermässigen Weidgang in diesen Forsten ist gleichfalls die Rede. Er erinnert an den starken Weidgang in den Forsten der bernischen Waadt (AEF, RE 31, 40, 410; RE 33, 343; RE 35, 102, 377; MB 9, 251; RM 315, 100).

⁹⁸ AEF, RE 34, 262; RE 35, 377; RM 324, 557.

⁹⁹ AEF, RE 35, 93, 102, 186, 188, 189, 192; RM 324, 558; RM 326, 57, 87, 263 278, 279, 324, 557; RM 327, 55, 141, 220, 438; RM 328, 645, 657. Es sei hier darauf hingewiesen, dass Bern im Jahre 1687 beschloss, die Nutzniesser der obrigkeitlichen Wälder, die es ausschliesslich für die Salzwerke in Bex-Roches beanspruchte, für das abgesprochene Nutzungsrecht zu entschädigen.

¹⁰⁰ AEF, RE 35, 378 ff.

¹⁰¹ CASTELLA, 417 ff. (3); HANS BRUGGER, Der freiburgische Bauernaufstand oder Chenaux-Handel, Bern 1890, 13 ff.; AEF, MB 11, 242; RM 347, 500.

¹⁰² JOSEPH ODERMATT, Die Emmentaler Alpen und ihre Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, Huttwil 1926, 17; FRITZ BÜRKI, Berns Wirtschaftslage im Dreisigjährigen Krieg, Bern 1937, 151 ff.; RUDOLF RAMSEYER, Das bernische Küherwesen, Bern 1961, 52 ff.; FRITZ HÄUSLER, Das Emmental im Staate Bern, Bern 1968, II, 77 ff. BODMER, Textilwirtschaft, 265 ff. (6); ALBERT HAUSER, Schweizerische Wirtschaftsgeschichte, Zürich 1961, 85 ff.; Quellen zur Schweizer Geschichte, Basel 1899, 15/I, 10 ff.; GEORGE H. BENTON & STEPHEN C. PORTER, Neoglaciation, Scientific American, June 1970, 101.

¹⁰³ StAB, B III 205, 24; B IV 3, 1783 Juni 5. Ein Zusammenhang zwischen Tal- und Alpgut bestand im Jahre 1764 noch in Boltigen. Im übrigen scheinen im Obersimmental die Alpen, welche im Besitze von Bernburgern waren, ziemlich zahlreich gewesen zu sein. Sie wurden öfters an Freiburger Küher verpachtet. Für das Pays d'Enhaut siehe: WALTER BODMER, L'évolution de l'économie alpestre et du commerce de fromages du XVI^e siècle à 1817 en Gruyère et au Pays d'Enhaut, Annales fribourgeoises XLVIII, 1967, 111.

¹⁰⁴ NICOLAS MORARD, Les premières enclosures dans le canton de Fribourg à la fin du Moyen Age et les progrès de l'individualisme agraire, Revue suisse d'histoire 21, 1971, 249 ff.; BODMER, L'évolution, 33; AEF, RM 157, 1606 August 7.; MB 8, 3 ff.

¹⁰⁵ Über die in den einzelnen freiburgischen Gegenden vornehmlich gepflanzten Getreidearten kann uns die Aufstellung über die normalen Abgabeverpflichtungen an Getreide der verschiedenen Landvogteien an das Kornhaus in Freiburg vom 27. April 1751 einigermassen einen Anhaltspunkt geben. Auffallend an dieser

Aufstellung ist, dass die Landvogtei von Corbières offensichtlich keine Abgabeverpflichtung hatte, die Ämter von Bulle und Vaulruz lediglich eine solche für eine gewisse Menge von Hafer. Das Amt von Gruyères hatte neben 4 Mütt Weizen, 40 Mütt Hafer abzuliefern. Die meisten übrigen Vogteien hatten neben Hafer auch Korn oder Mischekorn abzugeben, Estavayer-le-Lac neben Mischekorn und Hafer auch 20 Mütt Weizen, Cheires nur Weizen, Surpierre neben Weizen auch Roggen, St-Aubin nur 50 Säcke Weizen. Weizen hatte neben Korn und Hafer auch die gemeine Vogtei Grandson zu liefern, diejenige von Schwarzenburg dagegen nur 100 Mütt Hafer, während die «Mediatvogteien» von Murten und Echallens zu jenem Zeitpunkte offensichtlich unter bernischer Verwaltung standen (AEF, RE 32, 266 ff.).

¹⁰⁶ BODMER, L'évolution, 32 ff. Die «Teilhaber» oder «Compartionnaires» der oberhalb von Semsales gelegenen Alpen Niremont und Les Alpettes hatten sogar einen staatlichen Vorschuss von 320 Kronen erhalten (AEF, LA 48, 145).

¹⁰⁷ StAB, MB 2, 534; MB 3, 33, 37, 62; MB 4, 539, 547, 558; PB 7, 62; MB 8, 271, 337; MB 9, 106, 222, 402, 535, 959; MB 10, 26, 38, 39, 363, 642, 762; RQ Bern VIII/1, 30 ff.; SCHNEIDER, 17 (4).

¹⁰⁸ AEF, MB 5, 129, 219; MB 6, 154; MB 9, 634, 839, 840; MB 10, 24, 35, 38, 180; MB 11, 218, 220; RM 320, 61, 91. Am 1. März 1769 ernächtigte die Obrigkeit z.B. einen gewissen Jacques Jordan von Treyvaux, im «Pays de La Roche» Butter einzukaufen, um diese in der Hauptstadt feilzubieten.

¹⁰⁹ BÜRKI, 121 f. (8); StAB, MB 10, 38 ff. Am 1. Mai 1619 erliess die Berner Obrigkeit ein neues Ankenmandat, um den Buttermangel und den Preisanstieg dieses Molkenproduktes zu bekämpfen. Auch enthielt es die Weisung: «Es soll im Oberland und Emmental bei Strafe wie von alters geanknet und gekäset werden.» Bei dieser Warnung gegen das Überhandnehmen der Fettküserei ist es geblieben. Auffallend ist die Tatsache, dass sich die Obrigkeit während des Dreissigjährigen Krieges nie über die Käseausfuhr beschwerte und diese nicht kontingentierte, wie dies im Kanton Freiburg geschah. Es darf jedoch daraus kaum der Schluss gezogen werden, dass zu diesem Zeitpunkte der Export von Käse noch unerheblich war, denn schon im Mandat von 1597 wird davon gesprochen, dass Molken ausser Landes geführt werden (HÄUSLER I, 237 (59)).

¹¹⁰ RALF BIRCHER, Wirtschaft und Lebenshaltung im schweizerischen «Hirtenland» am Ende des 18. Jahrhunderts, Lachen 1938, 100, 101, 102; BODMER, L'évolution, 82 ff., 117 ff.; Adress-Handbuch 1795, Bern 1795, 24, 25; Adress-Handbuch 1796, Bern 1796, 69, 71, Beilagen zu HEINTZMANN, Beschreibung der Stadt und Landschaft Bern I, Bern 1795.

¹¹¹ Am 2. September 1620 unterwarf die Freiburger Obrigkeit den ins Ausland ausgeführten Käse einer Exporttaxe von 5 Batzen pro Zentner. Die tatsächlich ausgeführte Käsemenge dürfte pro Jahr mindestens 10000 Zentner erreicht haben. Am 16. Februar 1622 war die Regierung gezwungen, die Käseausfuhr zu kontingentieren, um einer Knappeit der Lebensmittel im Lande vorzubeugen (BODMER, L'évolution, 53 ff.).

¹¹² StAB, B III 205. Eine Ausnahme scheint Sigriswil gewesen zu sein, wo in gewissen Lagen ziemlich viel Sommerdinkel gepflanzt wurde (StAB, B III 205, 6;

KARL GEISER, Studien über die bernische Landwirtschaft, *Landwirtschaftliches Jahrbuch IX*, 1895, 38; BIRCHER, 76, 79, 80, 82, 87, 89).

¹¹³ RQ Obersimmental, 24; RQ Niedersimmental, 83; RQ Frutigen, 159; RQ Konolfingen, 8, 17; HÄUSLER II, 37 ff., 158, 171 ff. (102); Einschläge werden in deutschen Wirtschaftsgeschichten allgemein als «Einhegungen» bezeichnet, siehe z.B. HANS HAUSHERR, *Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit*, Weimar 1955, 118.

¹¹⁴ Obgleich ein Beschluss vom 24. November 1547 bestimmte, dass nur der Rat für eine Verteilung von Allmendland zuständig sei, hielt man sich später nicht mehr an diese Verordnung. Am 2. September 1581 hören wir von der Aufteilung der Allmend in Zimmerwald, die ohne vorherige Genehmigung durch die Obrigkeit vorgenommen worden war und nur erwähnt wird, weil eine Frau, die anlässlich der Verteilung abwesend gewesen war, kein Allmendland zugewiesen erhalten hatte und deshalb beim Rate Klage erhob. Am 31. Juli 1578 war weiter bekanntge worden, dass «die von Gundiswil (Gondiswil) vor ohngefähr 40 Jahren etliche Allmend» untereinander verteilt und ihren Gütern einverleibt hatten. Die Obrigkeit machte nicht etwa die Verteilung rückgängig, sondern verfügte nur, dass künftig für jede Jucharte des von der Gemeinweide abgetrennten Landes zwei Schilling jährlicher Bodenzins zu entrichten seien (StAB, O. Spruchbuch OO, 369; CCC, 95; BBB, 364; HÄUSLER II, 175, 180 (102)).

¹¹⁵ Huttwil gehörte zur grossen Exklave Huttwil-Eriswil des Amtes Trachselwald, wo sich die Gütergemeinden – mit Ausnahme derjenigen von Affoltern – später als im übrigen Emmental auflösten. Im Oberland waren es vermutlich die zahlreichen Armen, welche u.a. der Aufteilung der Allmenden Widerstand leisten, da sie nur kleine oder gar keine eigene Weiden besassen (HÄUSLER II, 171 (102); StAB, U. Spruchbuch RRR, 112, 277, 563; SSS, 29, 31, 360, 380, 438, 539; CCCC, 157, 345; EEEE, 384; GGGG, 120, 403, 421, 521, 637; B III 205; B IV, 1, 6).

¹¹⁶ GEORGES-ANDRÉ CHEVALLAZ, *Aspects de l'agriculture vaudoise à la fin de l'Ancien Régime*, Lausanne 1949, 67 ff.; StAB, B III 207, 17 ff.; B IV 1, 137 ff.; GEISER, 44, 53 (112). Am 11. März 1771 stellte die Landesökonomiekammer fest, dass im Waadtland noch viel Land (offensichtlich ausserhalb der Zelgen) dem allgemeinen Weidgang unterworfen sei und eine Änderung eintreten müsse. Am 5. Juni 1771 fand eine Revision der Verordnung über die Einschläge im Waadtland statt, indem die für dieselben zu entrichtende Taxe auf ein Zwölftel des Schätzungswertes verringert wurde. 1773 erfolgte eine ähnliche Verordnung für die Vogteien von Murten, Grandson und Echallens, die von Bern und Freiburg gemeinsam verwaltet wurden.

¹¹⁷ StAB, RM 272, 272, 467, 469; RM 273, 5, 11, 12; B III 208, 455, 461; KONRAD BÄSCHLIN, *Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft in Bern, 1759–1766*, Laupen 1917; HANS RUDOLF RYTZ, *Geistliche des alten Bern zwischen Merkantilismus und Physiokratie*, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 121, Basel 1971.

¹¹⁸ StAB, U. Spruchbuch JJJ, 336; PPP, 662; ZZZ, 620; B III 207, 18^a; B IV 1, 58 ff.; GEISER, 31, 32. Am 24. Mai 1771 erhielten die Gemeinden Sutz und Latriggen die Konzession, «den Überrest ihrer eigenthümlichen Allmend und des Mooses, der Säget genannt, gleich jenem Theil, so bereits vor 25 Jahren bewilligt, ein-

zuschlagen und in eine Pflanzstätte umzuwandeln». Die Aufteilung von 78 der total 260 Jucharten Allmendland zu Aarwangen war am 6. Juni 1766 vom Grossen Rat des Standes Bern genehmigt worden. Am 17. April 1784 genehmigte die Ob rigkeit die «vor 30 Jahren geschehene Einschlagung des Bodenzelgli hinter Wal perswil» im Umfange von 14 Jucharten.

¹¹⁹ Besonders zahlreich wurden kleinere Allmendeinschläge im «Notjahre» 1771 gewährt. Jedoch nahm ihre Zahl gegen Ende des 18. Jahrhunderts beinahe dauernd zu (StAB, U. Spruchbuch *RRR*, 277, 361, 563 ff.; *BBBB*, 157 ff.; *EEEE*, 253 ff.; *GGGG*, 15 ff.; B III 208, 618).

¹²⁰ HANS BRUGGER, Die schweizerische Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Frauenfeld 1956, 26 ff.

¹²¹ MORARD, 251 (104); AEF, MB 1, 194.

¹²² AEF, RM 157, 1606 August 7.; RM 170, 1619 Oktober 30.; RE 31, 410.

¹²³ AEF, MB 7, 347.

¹²⁴ AEF, RM 315, 116, 156; MB 9, 290 f.; *Imprimés* N° 975; RM 314, 137; *Plans de l'Etat* 73 ff.

¹²⁵ AEF, RE 34, 17; RE 35, 131; RE 36, 20, 30, 33, 255, 484; *Plans de l'Etat* 86.

¹²⁶ AEF, RM 322, 43 ff.; RM 328, 23 ff.; RM 330, 6 ff.; LA 27, 116 ff.

¹²⁷ AEF, MB 8, 3; MB 10, 512.

¹²⁸ BODMER, *L'évolution*, 144 (103).

TABELLEN

- Tabelle I: Getreidemandate der Obrigkeit Berns 1642–1798. (Für die Zeit vor 1642 siehe S. Bürki, Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg, Bern 1937.)
- Tabelle II: Getreidemandate der Obrigkeit Freiburgs 1619–1798.
- Tabelle III: Konzessionsgesuche und Konzessionen für Kohlenminen und deren Ausbeutung im Kanton Bern. (Berücksichtigt wurden nur die Konzessionsgesuche und Konzessionen, die in den im Staatsarchiv Bern deponierten Akten zu finden sind.)

Tabelle I: Getreidemandate Berns

Mandatenbuch S.		Datum	
6	317	1642 VIII. 11. 1643 VIII. 3.	Kauf von Getreide nur für Hausbedarf Getreidehandel frei
7	384	1649 XI. 15.	Kornausfuhrverbot im Welschland, Kauf allen Äusseren und Fremden verboten
	596	1655 XII. 3.	Kornausfuhrverbot, fremdes Korn auf offenen Markt bringen
	659	1657 I. 14.	Einfuhrverbot für fremdes nichteidgenössisches Getreide
8	96	1660 V. 28.	Entbehrliches Getreide ist zu verkaufen
	113	1661 XI. 17.	Verbot der Getreideveräußerung zugunsten des Landes und der Armen
	114	1660 XII. 3.	Kornaufkauf bei den Häusern verboten. Kauf nur auf dem Markt
	117	1661 I. 25.	Wegen Preissteigerung Kornhäuser «öffnen»
	467	1668 VIII. 26.	Einfuhrverbot für fremdes Korn
	476	1668 XI. 24.	Einfuhrverbot für fremdes Korn verschärft
9	11	1674 IV. 29.	Verbot der Korneinfuhr aufgehoben
	26	1674 X. 12.	Kornausfuhrverbot
	296	1677 VI. 23.	Verkauf fremden Korns verboten
	441	1679 XII. 5.	Kornausfuhrverbot wiederholt
	526	1681 I. 27.	Kornausfuhrverbot
	641	1683 II. 2.	Verkauf im Inland und Ausfuhr in die Eidgenossenschaft frei
	697	1685 VI. 13.	Kornausfuhrverbot
	836	1688 XI. 2.	Kornausfuhrverbot
	839	1690 IX. 3.	Kornausfuhrverbot verschärft
	855	1691 VII. 6.	Kornausfuhrverbot nochmals verschärft
	875	1692 VII. 28.	Kornausfuhrverbot verschärft. Kauf für Eidgenossen massweise auf den Märkten
	886	1692 XI. 19.	Kornausfuhrverbot. Freiburgern Kauf erlaubt, solange Gegenseitigkeit, Verkauf von Überschüssen nur im Amte

Tabelle I: Getreidemandate Berns

Mandatenbuch S.		Datum	
	1017	1692 XII. 28.	Kornausfuhrverbot wiederholt. Kauf Untertanen nur für Hausgebrauch, ebenso Freiburger und Neuenburger bei Gegenseitigkeit
10	2	1693 V. 24.	Particulare sind anzuhalten, Korn herauszugeben
	15	1693 VI. 7.	Particulare sind anzuhalten, Korn herauszugeben
	29	1693 VII. 29.	Märkte sind schlecht mit Korn gespeist
	59	1693 XII. 14.	Kornausfuhrverbot, Märkte speisen
	60	1693 XII. 16.	Kornausfuhrverbot, Getreide-Etat aufstellen
	108	1694 VIII. 2.	Kornausfuhr weiter verboten
	174	1695 V. 6.	Im Inland Verkauf an Eidgenossen zugelassen
	186	1695 VIII. 19.	Verhinderung des Kornaufkaufs durch Katholiken
	307	1697 VIII. 14.	Kornankauf den Benachbarten von Genf zu verbieten
	341	1698 V. 21.	Neues Ausfuhrverbot. Kauf Eidgenossen nur gegen Attestate gestattet
	361	1698 VIII. 26.	Ausfuhrverbot auch gegen eidgenössische Orte und Personen
	369	1698 IX. 19.	Jegliche Kornausfuhr verboten; auch Einheimische können Korn nur für den Hausgebrauch kaufen
10	372	1698 X. 26.	Jegliche Kornausfuhr untersagt
	369	1698 XI. 21.	Errichtung einer Kornkammer; Korn-Direction
	403	1698 XI. 28.	Verbot, selbst den Freiburgern Korn zu verkaufen
	404	1698 XI. 30.	Verbot des Kornverkaufs an Benachbarte, ausgenommen an Solothurner
	406	1698 XII. 1.	Mit Verkauf des amtlichen Korns einhalten. Kauf bei den Häusern untersagt
	457	1699 VI. 24.	«Herber» Kornmangel. Ausfuhr bei Konfiskation verboten
	567	1700 XI. 28.	Seit geöffnetem Kornverkauf viele Missbräuche. Einschränkung des Verkaufs
	719	1704 I. 4.	Verbot, fremdes Gewächs auf Fürkauf zu kaufen
11	130	1707 III. 16.	Einfuhrverbot für Korn, Getreideausfuhr bewilligt

Tabelle I: Getreidemandate Berns

Mandatenbuch S.	Datum			
201	1708	VII. 4.	Kornausfuhrverbot, zur Vermeidung der Teuerung	
250	1709	III. 9.	Kornausfuhrverbot; Einfuhrverbot	
273	1709	V. 6.	Zunehmender Kornmangel. Kornausfuhrverbot wiederholt	
278	1709	VII. 4.	Freiburgern Einkauf verboten	
287	1709	VIII. 19.	Welsche Untertanen mit Saatgut versehen	
289	1709	VIII. 27.	Verschärfung des Ausfuhrverbotes	
305	1709	X. 21.	Kornausfuhr ernstlich verboten	
388	1710	XI. 19.	Wegen letzjährigen Mangels bleibt Ausfuhr verboten, Inlandshandel dagegen frei	
595	1712	VI. 14.	Schlechte Ernte befürchtet, daher Korneinfuhr erlaubt	
633	1712	IX. 21.	Kornausfuhr verboten, Einfuhr erlaubt	
702	1713	IX. 5.	Kornausfuhr verboten ausser Verkauf an Eidgenossen	
705	1713	IX. 11.	Freiburgern ist aller Korneinkauf verboten	
708	1713	XII. 2.	Neues Kornausfuhrverbot. Eidgenossen Kauf für Hausgebrauch mit Ausnahme der Freiburger, Retorsionsmassnahme gegen ihr Exportverbot	
12	45	1715	IX. 6.	Kornausfuhrverbot aufgefrischt
	111	1716	XII. 11.	Schlechte Ernte, Kornausfuhr verboten, Einfuhr gestattet
	228	1717	VIII. 31.	Korneinfuhrverbot
	295	1718	III. 26.	Korneinfuhrverbot wiederholt
	372	1718	IX. 16.	Korneinfuhrverbot, Land mit Korn wohlversehen
	478	1719	VI. 19.	Grosse Trockenheit. Kornausfuhr verboten
	487	1719	VI. 19.	Grosse Trockenheit. Kornausfuhr verboten
	565	1720	IV. 26.	Kornhandel mit Freiburg und Solothurn wieder geöffnet
	579	1720	IV. 26.	Kornhandel mit Eidgenossen erlaubt, Ausfuhr ins Ausland verboten
		V. 6.		

Tabelle I: Getreidemandate Berns

Mandatenbuch S.	Datum	
13	666 1721 IV. 9.	Einfuhrverbot für fremdes Korn
	698 1721 VII. 7.	Einfuhrverbot für sundgauisches und elsässisches Korn
	432 1725 IX. 7.	Schlechte Witterung, Kornausfuhrverbot, Eidgenossen Kauf für Hausgebrauch
	436 1725 X. 10./12.	Zeiten gebessert. Einheimischen Kauf von 10 Mütt wöchentlich bewilligt bei den Häusern zu kaufen, Eidgenossen Kauf für Hausgebrauch auf Markt
14	440 1725 XII. 12.	Freier limitierter Kauf und Verkauf
	501 1726 V. 15.	Völlig freier Kornhandel, Ausfuhr erlaubt
	559 1726 XI. 4.	Getreideüberfluss, Einfuhr fremden Korns verboten
	887 1728 IX. 6.	Einfuhrverbot für fremdes Korn wiederholt
	160 1730 XI. 13.	Kauf fremden Korns verboten
	170 1730 XII. 5.	Einfuhrverbot für fremdes Korn wiederholt
	222 1731 IV. 4.	Äussern und innern Müllern Korneinkauf in Solothurn verboten
	263 1731 IX. 20.	Veränderte Zeiten, Mandat vom April aufgehoben
15	260 1731 IX. 15.	Amtleute sollen Getreide-Etat einsenden
	307 1732 II. 25.	Einfuhrverbot für fremdes Korn vom September 1728 bestätigt
	547 1733 XI. 16.	Wegen Krieg im Ausland Kornausfuhrverbot bei Strafe der Konfiskation
	568 1733 XII. 18.	Kornkammer soll Ausfuhrverbot vom November exekutieren
	32 1735 I. 3.	Verkauf des Korns in öffentlichen Speichern, ausgenommen Hafer, verboten
	283 1738 III. 24.	Reichliche Vorräte, Preise gedrückt, daher Kornausfuhr erlaubt, auch an äussere Orte
16	354 1738 XII. 15.	Wegen ungleicher Ernte und «Contagion» sowie Aufkauf Kornausfuhrverbot
	170 1740 XI. 28.	Kornausfuhr ernstlich verboten bei Strafe der Konfiskation
	429 1742 VI. 13.	Wegen veränderter Zeiten Kornausfuhrverbot aufgehoben. Einfuhr bewilligt
	498 1743 VI. 21.	Reiche Ernte in Sicht. Einfuhr wird eingestellt

Tabelle I: Getreidemandate Berns

Mandatenbuch S.	Datum	
17	513	1743 VIII. 30.
	712	1744 II. 14.
	759	1744 VI. 26.
	761	1744 VI. 26.
	102	1745 IX. 3.
	251	1746 IX. 3.
	382	1747 XII. 21.
	391	1748 II. 9.
	23	1749 VI. 13./17.
	186	1751 XII. 8.
18	534	1754 VII. 8.
	536	1754 VII. 11.
	664	1755 IX. 8.
	183	1757 VIII. 12.
	476	1759 IV. 23.
19	479	1759 IV. 23.
	126	1760 VIII. 13.
	176	1760 XII. 31.
20	207	1761 IV. 1.
	18	1766 IX. 9./10.
22	416	1768 V. 30.

Tabelle I: Getreidemandate Berns

Mandatenbuch S.		Datum	
66	23	1769 VIII. 23.	An welsche Amtleute: Einfuhr fremden Getreides erlaubt
	295	1769 XI. 27.	Einfuhr fremden Korns bis 1. Mai 1770 bewilligt
	354	1770 IV. 27.	Einfuhr fremden Korns bis 1. August 1770 bewilligt
	386	1770 VI. 1.	Einfuhr fremden Korns bis 1. August 1770 bewilligt
	497	1770 VIII. 23.	Verordnung Freiburgs vom 14. August 1770 wird publiziert
	554	1770 IX. 19.	Kornausfuhrverbot aufgefrischt und verstärkt
	24	1770 XII. 13.	Getreideankauf ist den Neuenburgern verboten
	56	1770 XII. 14.	Verstärkung des Kornausfuhrverbotes, inklusive Verbots des «Müllifahrens»
	58	1771 VIII. 15.	Kornausfuhrverbot neuerdings zu publizieren
	295	1772 IV. 30.	Patrouillen gegen den Schleichhandel über den Neuenburgersee
	352	1772 XI. 7.	Patrouillen gegen den Schleichhandel über den Neuenburgersee
	362/64	1772 XI. 11.	Patrouillen gegen den Schleichhandel, wenn Widerstand feuern
	25	1773 I. 15.	Milderung des Kornausfuhrverbotes von 1770. Eidgenossen Kauf für Hausgebrauch erlaubt
	564	1773 IX. 13.	Kornausfuhrverbot besteht weiter. Erlaubnis zur Mühlenfahrt mit Freiburg
26	628	1776 III. 4.	Amtleute und Schaffner sollen Winterfrucht behalten, Sommerfrucht verkaufen
	629	1776 III. 4.	Im Welschland sollen die Amtleute den Weizen behalten
27	143	1778 XII. 16.	Kornausfuhrverbot von 1773 ist sehr genau zu beachten
	144	1778 XII. 16.	An Ämter Nidau und Erlach: Denen von Neuenburg, Biel und Neuenstadt ist mit Bescheidenheit freier Kauf gestattet. Verkauf obrigkeitlichen Korns
28	643	1782 V. 17.	Unruhen in Genf: Versorgung der eigenen aufgebotenen Grenztruppen
	701	1782 XI. 18.	Österreichischen Untertanen ist Kornkauf für Hausgebrauch im Aargau erlaubt
	293	1785 IV. 12.	Wegen strengen Winters Rationierung des Getreides pro Haushaltung
	430	1786 III. 5.	Ab 1. Juni 1786 Einfuhrverbot für fremdes Getreide

Tabelle I: Getreidemandate Berns

Mandatenbuch S.		Datum	
	437	1786 VI. 14.	Inkraftsetzung des Einfuhrverbotes um 3 Monate verschoben
29	322	1787 XII. 28.	Die Entlebucher sind auf den Märkten im Amt Trachselwald zugelassen
	397	1788 VI. 13.	Kornkammer: deren Kompetenz, Einfuhrpatente zu erteilen
	488	1788 XII. 3.	Obgleich Ernte ziemlich gut, freier Kauf fremden Korns bis 1. August 1789 zugelassen, weil Beschaffenheit der Saat ungewiss
	659	1789 VI. 23.	Kornausfuhrverbot vom Januar 1773 aufgefrischt
30	11	1789 VIII. 26.	Freier Handel mit fremdem Korn bestätigt, Prämien für Kornimport
	86	1789 XII. 24.	Die Teuerung veranlasst Bern und Freiburg, das Ausfuhrverbot zu erneuern
	111	1789 XII. 24.	Freiburgischen Angehörigen ist erlaubt, 4 Mass für den Hausgebrauch zu kaufen
	227	1790 I. 26.	Walliser Fruchtsperre veranlasst Berner Retorsionsmassnahme (grosse Teuerung)
	314	1790 VIII. 23.	Für Bern und Freiburg gegenseitiger Kornkauf und -verkauf frei
	31	1791 XII. 23./29.	Fruchtsperre für Mediatämter aufgehoben
		1792 I. 4.	Ausfuhrbeschränkung beibehalten wegen ungenügender Anpflanzung
	67/71	1792 V. 14.	Einfuhr bis auf weiteres gestattet
	116	1792 VI. 15.	Erneut gänzliches Ausfuhrverbot verhängt
	180	1792 XII. 26.	Freiburger im totalen Ausfuhrverbot nicht inbegriffen
	205	1793 II. 20.	Ausfuhrverbot erneuert und bekräftigt
	229	1793 III. 29.	Kornkauf im Ausland einzig für Inlandverbrauch erlaubt
	314	1793 III. 29.	Einen Kriegsvorrat an Hafer anzulegen
	522	1794 I. 3.	Einen Kriegsvorrat an Hafer und Getreide anzulegen
	525	1794 I. 3.	Kornausfuhrverbot verstärkt
32	89	1794 II. 26.	Kornausfuhrverbot verstärkt, gilt auch für Mehl, Reis und Kartoffeln
	494	1794 VIII. 25.	Bei Ausfuhrübertretungen Rekursinstanz Kornkammer
			Ausfuhrverbot für Kartoffeln verschärft

Tabelle I: Getreidemandate Berns

Mandatenbuch S.	Datum			
101	534	1794	IX. 16.	Ausfuhrverbot von Freiburg für Kartoffeln
	591	1794	XI. 21.	Zunehmende Teuerung. Getreidehändlern Kornkauf verboten
	33 57	1795	I. 28.	Ausfuhrverbot für Getreide, Freiburgische können nur für den Hausgebrauch kaufen. Mediatangehörigen nur Kauf von 2 Mass pro Woche erlaubt
	66	1795	I. 28.	Getreidesperre gegen Solothurn
	168	1795	VIII. 14.	Kornhandel im Inland frei, weil Ursachen der Teuerung im Inland nicht behoben werden können
	411	1796	IX. 12.	Kornhandel im Inland jedermann freigestellt. Aufhebung des Mandates vom 21. November 1794
	421	1796	IX. 15.	Vogtei Erlach: Abgabemenge an Benachbarte auf 4 Mass Kernen, Weizen oder Mischelkorn oder 8 Mass Paschi erhöht
	465	1797	II. 9.	Erleichterung des Kornhandels zwischen Bern und Freiburg
	501	1797	IV. 3.	Für Neuenstadt, Landeron, Cressier und St-Blaise werden die auf bernischen Märkten zum Kauf bewilligten Kornmengen gegenüber September 1796 verdoppelt
	560	1797	VIII. 18.	Für Neuenstadt, Landeron, Cressier und St-Blaise ist der Kornkauf auf dem Markte zu Erlach uneingeschränkt gestattet
	582	1797	IX. 28.	Den Angehörigen von Bern und Freiburg ist der gegenseitige uneingeschränkte Kauf und Verkauf von Getreide gestattet

Tabelle II: Getreidemandate Freiburgs

102

Mandatenbuch S.		Datum	
102	3 102	1619 XII.	Verbot der Kornentäusserung, weil von Benachbarten von Genf zu Vevey und Morges Korn aufgekauft wird
	209	1621 XII. 22.	Verbot der Kornentäusserung aufgefrischt. Verkauf innerhalb des Kantons gestattet
	300	1622 I. 22. und II. 14.	Erneutes Kornentäusserungsverbot
	401	1622 XI. 10.	Bestätigung des Ausfuhrverbotes. Befehl, Kornzehnten einzuziehen
	600	1623 XI. 17.	Befehl, Kornzehnten einzuziehen
	606	1624 X. 1.	Kornkauf nur auf den Märkten erlaubt. Fürkaufsverbot. Ausfuhr des Korns aus den Vogteien verboten
	638	1628 IV. 10.	Fremden nicht mehr als ein «Kopf» Korn zu kaufen erlaubt.
	41	1634 VIII. 21.	Kornausfuhrverbot, Fürkaufsverbot
	65	1635 XI. 5.	Spezifikation des aus Bodenzinsen und Zehnten der Obrigkeit zustehenden Korns. Hat Bern die Ausfuhr von Korn verboten?
	81	1637 II. 13.	Bern soll unlängst Ausfuhr verboten haben. Amtleute sollen berichten
	92	1639 XI. 7.	Fürkauf und Ausfuhr verboten, wegen Aufkaufs durch kriegsführende Mächte. Kauf für Benachbarte erlaubt
	166	1640 X. 30.	Kornausfuhrverbot wegen Kriegswesen in der Nachbarschaft
	168	1640 X. 30.	Käufe von Fremden und Verkäufe an diese sind verboten
	183	1641 V. 31.	Anstatt des Korns kaufen die Burgunder Brot, die Ausfuhr ist verboten
	222	1642 XI. 6.	Verbot der Kornausfuhr und des Schleichhandels erneuert
	5 6	1649 V. 18.	Zunehmende Teuerung. Kornausfuhrverbot
	15	1649 IX. 28.	Schlechte Ernte, strenges Kornausfuhrverbot
	21	1649 XII. 17.	Strenge Kornausfuhrverbot
	64	1653 X. 9.	Vögte sollen Fürkauf und Kornausfuhr verhindern

Tabelle II: Getreidemandate Freiburgs

103

Mandatenbuch S.	Datum		
103	126	1661	XII. 20. Fürkaufs- und Kornausfuhrverbot
	202	1666	XII. 23. Kornausfuhr, besonders in grossen Mengen, verboten
	319	1679	XI. 14. Wegen zu befürchtendem Misswachs und Teuerung wird allen Fremden der Kornkauf verboten. Eidgenossen Kauf für Hausgebrauch erlaubt
	6	1688	VIII. 14. Ausfuhrverbot für Korn
	7	1689	XI. 22. Kornkauf Fremden verboten. Jedermann erlaubt, fremdes Korn einzuführen und zu verkaufen
	21	1693	IX. 16. Kornhändlern und Kornsäumern Handel verboten
	40	1698	V. 26. Kornausfuhrverbot, Fürkaufsverbot. Eidgenossen Kauf auf den Jahrmärkten erlaubt
	42	1698	XI. 27. Kornausfuhrverbot bei Strafe der Konfiskation. Ausfuhrverbot auch für Eidgenossen gültig
	56	1700	XII. 29. Kornausfuhrverbot; Eidgenossen Kauf kleiner Mengen erlaubt
	60	1701	VIII. 30. Kornausfuhrverbot erneuert. Den Bernern freier Handel erlaubt
	129	1709	IV. 8. Zu besorgende Teuerung: Kornausfuhrverbot erlassen
	131	1709	IV. 26. Kornausfuhrverbot. Bern hat Ausfuhr gänzlich verboten. Eidgenossen Kauf an Wochenmärkten für Hausgebrauch gestattet
	134	1709	VII. 4. Da Bern den Eidgenossen den Kornkauf verboten, erlassen wir ein gleiches Verbot
	143	1710	VII. 24. Der Kornhandel zwischen Bern und Freiburg soll weiterdauern
	170	1712	VII. 28. Kornausfuhrverbot wegen zu besorgenden Mangels. Mediatuntertanen nur Kauf von Hafer, Gerste und Legumina erlaubt
	173	1712	VIII. 12. Moderation des Ausfuhrverbots. Kornhandel zwischen Bern und Freiburg soll seinen Fortgang haben

Tabelle II: Getreidemandate Freiburgs

104

Mandatenbuch S.	Datum	
190	1713 IV. 27.	Einführung der Kornkammer
193	1713 VIII. 17.	Kornausfuhrverbot erneut erlassen. Kornhändlern und -käufern Handel verboten
196	1713 VIII. 25.	Erneuerung des Ausfuhrverbotes; Untertanen aus Mediat-Vogteien dürfen nur 2 Quartiere auf einmal kaufen
269	1718 VIII. 18.	Freier Kornhandel wieder eingeführt. Handel auch Säumern gestattet
308	1724 II. 6. und 7.	Neues Kornausfuhrverbot. Kornkauf Säumern und Müllern untersagt
7 54	1734 II. 11.	Kornausfuhrverbot. Bernern und Neuenburgern Kauf für Hausgebrauch gestattet
169	1740 XI. 24.	Kornmangel, Ausfuhrverbot; nur Bernern Kauf von 1 Sack pro Haushaltung gestattet
176	1741 VII. 6.	Kornkauf hiesiger Burger und Untertanen für Hausgebrauch in unbeschränkter Menge. Fremden Kauf verboten
190	1742 III. 6.	Kornhandel frei erklärt
213	1743 III. 5.	Kornausfuhrverbot wegen bedenklicher Zeitläufe
222	1743 VIII. 1.	Bern hat Handelsfreiheit für fremdes Korn aufgehoben
226	1743 IX. 10.	Kornausfuhrverbot verschärft bei Strafe der Konfiskation, Eidgenossen Kauf für Hausgebrauch gestattet
7 244	1744 IX. 10.	Wiedereröffnung des freien Kornhandels wegen besserer Zeitumstände
320	1747 VII. 4.	Erneuerung des Kornausfuhrverbotes
366	1749 VII. 15.	Teuerung, Kornausfuhrverbot
374	1749 X. 6.	Teuerung, Kornhandel nur auf den Märkten erlaubt, Ausfuhrverbot. Bernische Untertanen kaufen gemäss Reziprozität
377	1749 XI. 27.	Teuerung des Korns
8 39	1750 XI. 12.	Gute Ernte, freier Handel mit Korn erlaubt, doch den Fremden nicht erlaubt, grosse Mengen zu kaufen

Tabelle II: Getreidemandate Freiburgs

102

Mandatenbuch S.	Datum	
9	70	1751 VII. 30. Handel mit Korn ist frei, Durchfuhr ebenso
	217	1757 IX. 6. Kornausfuhrverbot
	206	1763 VII. 14. Die Einfuhr fremden Korns wird verboten
	475	1766 X. 7. Kornausfuhrverbot
	573	1768 I. 12. Mangel und Teuerung, Kornausfuhrverbot. Einfuhr fremden Korns gestattet
	659	1769 V. 30. Amtleute sollen sich erkundigen, ob Bern die Ausfuhr verboten
	704	1770 IV. 18. Berner führen «Kornzettel» ein, daher fordert Freiburg solche von Bernern
	732	1770 VIII. 14. Kornausfuhrverbot, Äussere dürfen für Hausgebrauch kaufen. Korneinfuhr erlaubt (Imprimés 35)
	759	1770 XII. 24. Kornausfuhrverbot; den Bernern gegen Bewilligung Kauf für den Hausgebrauch gestattet
	847	1771 VII. 11. Erneuerung des Kornausfuhrverbotes
10	870	1771 IX. 3. Kornausfuhrverbot gedruckt
	4	1771 X. 29. Verbot, Korn von einem Ort im Kanton zum andern zu führen
	12	1771 XI. 21. Gemeinsam mit Bern Massnahmen zu ergreifen, um den Schmuggel gegen Neuenburg zu verhindern
	15	1771 XI. 21. Strenges Ausfuhrverbot für Korn erneuert
11	46	1772 VI. 11. Kornausfuhrverbot trotz guter Ernte; Schleichhandel verboten
	464	1779 II. 18. Neuenburger können zu Stäfis «mit Mass» einkaufen
	472	1779 II. 18. Getreidepreise steigen ungeachtet einer guten Ernte, Kornausfuhrverbot erneuert. Händler benötigen Bewilligung
	4	1781 VII. 28. Da die beiden letzten Ernten gut, wird Ausfuhr an Benachbarte erlaubt
	79	1783 I. 21. Wegen Preissteigerung und Exportsperre für Getreide durch Bern wird Ausfuhrverbot für Korn von 1773 erneuert

Tabelle II: Getreidemandate Freiburgs

Mandatenbuch S.	Datum		
150	1789	IX. 17.	Wegen grosser Teuerung und hoher Kornpreise wird die Verordnung bzw. das Ausfuhrverbot von 1779 im Einvernehmen mit Bern erneuert
152	1789	XII. 15.	
156	1790	II. 23.	Massnahme gegen Kornschleichhandel: Particulare dürfen an ihren Speichern einen anderen nur eine beschränkte Menge Korn für den Hausgebrauch verkaufen
180	1792	V. 22.	General-Ausfuhrverbot für Korn wird beibehalten
223	1795	XII. 17.	General-Ausfuhrverbot für Getreide und Esswaren
251	1797	IV. 4.	Begleitmandat zur Verordnung von Bern
252	1797	IX. 15.	Kornausfuhrverbot vom Dezember 1795 beibehalten

Tabelle III: Konzessionsgesuche und Konzessionen für Kohleschürfung im Kanton Bern

107	StAB, B VII Nr. S. Jahr	Konzessionssteller	Fundorte bzw. Konzessionsbezirk	Konzession	StAB
	361 211 1710	Crespin	Ämter Aigle und Chillon	—	
	376 413 1743	Jacob Hofer	Amt Thun (Grüsisberg)	U.Spruchbuch	KKK 299
	1747	Augustin Willading	Ruchwilgraben	U.Spruchbuch	LLL 322
	382 169 1749	Johannes Baumann und Mithaften	Umgebung von Thun	U.Spruchbuch	MMM 11
	391 379 1759	Johannes Klopfer	Kandergrund	U.Struchbuch	NNN 761
	392 170 1760	Matheus Mässerli	Boltigen	U.Spruchbuch	OOO 64
		M. Mässerli und Hans Wälti und Johannes Bühler	Boltigen	U.Spruchbuch	PPP 208, 210
	398 308 1763	Seckelmeister Trüchen und Pieren	Kandergrund	U.Spruchbuch	PPP 557
	400 310 1766	Hans Allemann und Mithaften	Gruholz (Grueholz)	Vorerst abgelehnt	—
	401 83	Hans Allemann und Mithaften	Gruholz (Grueholz)	U.Spruchbuch	QQQ 177
	401 174 1766	Dittlinger und Rubi	Grüsisberg	Keine Konzession	—
	402 214 1767	Hufschmiede Bern	Waldried (Rämesgraben)	U.Spruchbuch	QQQ 172
	1767	Hauptmann Bühler	Boltigen	U.Spruchbuch	QQQ 175
	402 229 1767	Albert von Wattenwil	Herrschaft Diesbach	U.Spruchbuch	QQQ 187
	404 277 1769	David und Christen Schmid	Balzenberg	U.Spruchbuch	QQQ 623
	406 410 1771	Emanuel Thomet und Blatter	Gemmenalp	U.Spruchbuch	RRR 473
	408 74 1772	Jacob Roschi und Gemeinder	«hinter» Oberwil	U.Spruchbuch	SSS 273

Tabelle III: Konzessionsgesuche und Konzessionen für Kohleschürfung im Kanton Bern

108

StAB, B VII Nr. S. Jahr	Konzessionssteller	Fundorte bzw. Kon- zessionsbezirk	Konzession	StAB
408 233 1772	Hauptmann Bühler	Boltigen	U.Spruchbuch	SSS 413
409 362 1773	Haldi und Augsburger	Eggiwil (Blapbach)	U.Spruchbuch	TTT 159
1777	Peter Allemann	Gruhholz	U.Spruchbuch	WWW 1
	Jacob Roschi und Gmeinder		U.Spruchbuch	XXX 161
416 24 1779	Carl Ludwig Bucher	Amt Sumiswald	U.Spruchbuch	XXX 431
	Carl Ludwig Bucher	Gerichte Trub und Langnau	U.Spruchbuch	XXX 470
417 230 1780	Steck und Singer	Geristein (Bantiger)	U.Spruchbuch	XXX 700
419 130 1781	Emanuel Thomet und P. Moser	Gemmenalp	U.Spruchbuch	YYY 337
422 320 1784	Emanuel Thomet und P. Moser	Gemmenalp	U.Spruchbuch	ZZZ 616
1785	Peter Allemann	Boltigen	U.Spruchbuch	AAAA 413
1787	Staat	Kandergrund	U.Spruchbuch	BBBB 508
433 333 1794	Kreller und Rupp	Sigriswil	U.Spruchbuch	GGGG 248
435 116 1796	Peter Moser	Simmental	Keine Konzession	—
435 161 1796	Staat	Boltigen	—	—